



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Gerichtsdolmetschen aus der Sicht der Anwaltschaft“

verfasst von / submitted by

Martha Rajić, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 065 348 375

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Dolmetschen

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Verfassung dieser Arbeit unterstützt haben.

Ein ganz besonderer Dank gebührt meiner Betreuerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber für ihre Hilfsbereitschaft, ihre Anregungen sowie ihre Geduld.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinen InterviewpartnerInnen, die sich bereit erklärt haben ihre Erfahrungen und Eindrücke mit mir zu teilen. Ohne ihre Kooperationsbereitschaft wäre diese Arbeit schlichtweg nicht möglich gewesen.

Außerdem möchte ich mich bei zwei ganz besonderen Menschen bedanken, die ich dank dieses Studiums kennen lernen durfte: Jennifer und Claudia. Vielen Dank für eure tatkräftige Unterstützung während all den Jahren.

Zu großem Dank bin ich meiner lieben Freundin Sabine verpflichtet, die mich seit Kindheitstagen an begleitet und mich mental wie auch organisatorisch bei der Erstellung dieser Arbeit ohne Wenn und Aber unterstützt hat.

Ich möchte mich abschließend bei meinen Eltern dafür bedanken, dass sie immer an mich geglaubt haben und mir stets den richtigen Weg gezeigt haben – ihr seid großartig! Dziękuję, Mamo i Tato!

Der größte Dank gilt meinem Mann, der mich immer motiviert hat, in jeder Lebenslage zu mir gestanden ist und nie den Glauben an mich verloren hat. Danke für deinen bedingungslosen Rückhalt!

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung	1
1. Allgemeines zum Dolmetschen bei Gericht	4
1.1 Rolle und Tätigkeitsfeld von GerichtsdolmetscherInnen	5
1.2 Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen	10
1.3 Berufsethos und ethische Prinzipien	17
1.4 Exkurs: Der Weg zum Gerichtsdolmetschen in Österreich	24
1.4.1 Gerichtliche Zertifizierung von GerichtsdolmetscherInnen	24
1.4.2 Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher Österreichs.....	26
1.5 Zusammenfassung des Kapitels	29
2. Der Dolmetscheinsatz bei Gericht.....	31
2.1 Das Heranziehen von GerichtsdolmetscherInnen durch das Gericht.....	31
2.2 Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen.....	33
2.3 Ladung zur Verhandlung und Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz	34
2.4 Der Dolmetschmodus.....	37
2.5 Umfang der Dolmetschung	42
2.6 Die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen im Verhandlungssaal	47
2.7 Exkurs: Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen	50
2.7.1 Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der RichterInnen..	51
2.7.2 Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten.....	53
2.8 Zusammenfassung des Kapitels	57
3. Untersuchung der Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft	59
3.1 Forschungsmethoden.....	59
3.1.1 Leitfadengestützte ExpertInneninterviews.....	60
3.2 Durchführung der Interviews	62
3.2.1 Erstellung des Leitfadens	62
3.2.2 Auswahl der InterviewpartnerInnen und Ablauf der Interviews.....	63
3.2.3 Transkription der Interviews.....	64
3.2.4 Inhaltsanalyse der Interviews.....	65
3.3 Analyse der Interviews.....	66

3.4 Zusammenfassung des Kapitels	92
4. Schlussfolgerungen	94
5. Bibliografie	98
6. Anhang.....	103
6.1 Interview-Leitfaden.....	103
6.2 Transkriptionen der Interviews	107
6.3 Abstract	149
6.4 Lebenslauf	150

0. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Berufsstand der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich. Die stets zunehmende Internationalisierung der Gerichte bzw. der Gerichtsverhandlungen macht deutlich, dass ein großer Bedarf nach GerichtsdolmetscherInnen für verschiedenste Sprachen vorhanden ist. Dolmetschen bei Gericht ist eine vielseitige Tätigkeit, die in dieser Arbeit näher analysiert werden soll. Migration hat eine Sprachenvielfalt in Österreich bewirkt. Die Autorin selbst weist einen Migrationshintergrund vor. Sie kam im Zuge einer Schulexkursion beim Straflandesgericht in Wien bereits im jungen Alter mit dem Thema Gerichtsdolmetschen in Berührung. Zu dieser Verhandlung hat es das Gericht verabsäumt einen polnisch Gerichtsdolmetscher bzw. eine polnisch Gerichtsdolmetscherin zu bestellen. Der zuständige Richter bat die Autorin als Dolmetscherin einzuspringen, er war bereit sie ad hoc zu beeidigen. Aufgrund des jungen Alters und der fehlenden Erfahrung hat die Autorin dies abgelehnt. Zu diesem Zeitpunkt entstand der Berufswunsch der Gerichtsdolmetscherin. Im Laufe des Studiums entwickelte die Autorin ein immer größer werdendes Interesse an diesem Thema. Aus diesem Grund hat sie sich dazu entschieden, ihre Masterarbeit genau diesem Themengebiet zu widmen.

Aufgrund persönlicher Kontakte der Autorin zu einer Rechtsanwaltskanzlei entstand die Möglichkeit mit RechtsanwältInnen über das Thema Gerichtsdolmetschen, genauer gesagt über die Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft zu sprechen, da zu diesem Thema bzw. zu dieser Sichtweise noch keine Forschungsergebnisse vorliegen. Hierfür wurden leitfadengestützte Experteninterviews als Forschungsmethode herangezogen. Die vorliegende Arbeit setzt sich aus insgesamt drei Kapiteln zusammen. Die ersten beiden Kapitel stellen das theoretische Grundgerüst der vorliegenden Arbeit dar. Das Kapitel 3 widmet sich dem empirischen Forschungsteil. Die beiden letzten Kapitel gliedern sich in Bibliografie sowie den Anhang, in dem die Transkriptionen der fünf durchgeführten Interviews mit RechtsanwältInnen vorzufinden sind.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Definition der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen sowie der genauen Erörterung ihres Tätigkeitsfeldes. Hierbei werden sowohl translationswissenschaftliche wie auch juristische Sichtweisen genau analysiert und miteinander verglichen. Auch die erforderlichen Kompetenzen von

GerichtsdolmetscherInnen werden in diesem Kapitel genauer unter die Lupe genommen. Ein weiteres Unterkapitel beschäftigt sich mit dem Berufsethos sowie den zahlreichen ethischen Prinzipien von GerichtsdolmetscherInnen. In diesem Zusammenhang wird auf den österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingegangen. Das letzte Unterkapitel stellt einen kurzen Exkurs zum Werdegang von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich dar welcher sich mit dem Zertifizierungsprozess beschäftigt. Zum Schluss wird die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher präsentiert sowie auf die Eintragungsmodalitäten eingegangen.

Das zweite Kapitel widmet sich dem Dolmetscheinsatz bei Gericht. Hier werden zunächst die gesetzlichen Vorgaben zur Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen untersucht. Im Anschluss daran wird auf die Ladung zu Gericht sowie die Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz eingegangen. Ein weiteres Themengebiet, welches in diesem Kapitel näher untersucht wird ist der Dolmetschmodus bei Gericht. Hier werden zunächst die Dolmetschtechniken skizziert, danach werden die Meinungen in Bezug auf die angewandten Dolmetschmodi bei Gericht aus Sicht der Translationwissenschaft sowie der Rechtswissenschaft erörtert und miteinander verglichen. Auch der Umfang der Dolmetschung bei Gerichtsverhandlungen wird in diesem Kapitel thematisiert. Die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen bei Verhandlungen stellt einen weiteren Themenbereich dieses Kapitels dar. Da mit diesem Thema auch gewisse Erwartungshaltungen an GerichtsdolmetscherInnen einhergehen, werden im Anschluss daran die verschiedenen Erwartungshaltungen an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der RichterInnen sowie aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten dokumentiert, miteinander in Verbindung gebracht und im Anschluss verglichen.

Das dritte Kapitel stellt den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit dar. Hierbei wird zunächst die ausgewählte Forschungsmethode vorgestellt, im Anschluss wird der Ablauf der Forschung geschildert. Den wichtigsten Teil dieses Kapitels stellt die Analyse der Interviews dar, welche in 12 verschiedenen Themengebieten gegliedert und genau untersucht werden. Es werden Gemeinsamkeiten sowie Meinungsunterschiede der InterviewpartnerInnen analysiert und im Anschluss mit dem Forschungsstand verglichen.

Das letzte Kapitel widmet sich den Schlussfolgerungen der vorliegenden Arbeit bzw. der erzielten Forschungsergebnisse und liefert Raum für Diskussion, resultierend aus Theorie und wissenschaftlicher Forschung.

Ziel der Arbeit ist es herauszufinden wie die Anwaltschaft die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen definiert, welche Kompetenzen sie für die Ausübung dieser Tätigkeit voraussetzt und welche Erwartungshaltung sie an GerichtsdolmetscherInnen im Allgemeinen hat.

1. Allgemeines zum Dolmetschen bei Gericht

Um zu verstehen worum es sich beim Gerichtsdolmetschen handelt, ist es erforderlich diesen Begriff zunächst näher zu definieren. Nachdem in der Literatur viele Interpretationen für diesen Berufsstand existieren, soll hier eine Reihe von Definitionen näher betrachtet werden. Im Anschluss wird auf das Tätigkeitsfeld von GerichtsdolmetscherInnen eingegangen, da dieses sehr breit gefächert ist. Danach wird ein Überblick über die geforderten Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen gegeben, welche Punkt für Punkt genau definiert werden. Der mit dem Gerichtsdolmetschen verbundene Berufsethos sowie die Prinzipien der Neutralität und Schweigepflicht werden am Ende dieses Kapitels ebenfalls erläutert. Zunächst soll die Entwicklung des Bedarfs von GerichtsdolmetscherInnen kurz beschrieben werden.

Vermehrte Wanderbewegungen führten dazu, dass das Dolmetschen bei Gericht sowie Behörden einen wichtigen Arbeitsbereich der Dolmetschtätigkeit darstellt. Der Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen in den letzten Jahrzehnten ist auf die Arbeitsmigration der 1950er Jahre, die Familienzusammenführungen der 1980er Jahre sowie auf den Zerfall der Sowjetunion sowie Jugoslawiens in den 1990er Jahren zurückzuführen, die eine große Welle der Zuwanderung aus verschiedensten Ländern bewirkten. Auch heutzutage wird wachsende Mobilität innerhalb der EU beobachtet. Die Zuwanderer beherrschen die Sprache des neuen Heimatlandes oftmals nur bedingt, wenn sie mit Behörden in Kontakt treten sind sie auf GerichtsdolmetscherInnen angewiesen (vgl. Kadrić ³2009: 5). Dazu kommt der Nachzug Familienmitglieder der bereits zugewanderten Personen. Österreich ist wegen seiner geographischen Lage und politischen Situation ein attraktives Ziel für Migranten und MigrantInnen (vgl. Kadrić ³2009: 64).

Jedes Jahr werden in Österreich tausende Menschen eingebürgert. Die meisten von ihnen sind im Stande sich im Berufsleben in der deutschen Sprache zu verständigen, einige andere Bereiche sind für sie jedoch sprachlich unzugänglich, wie z.B. Behördenwege (vgl. Kadrić 2009: 64). Wenn diese Migrantengruppen nun an Gerichtsverfahren beteiligt sind, haben sie Schwierigkeiten der Verhandlung zu folgen, bzw. sich adäquat auszudrücken und benötigen daher die Hilfe von GerichtsdolmetscherInnen (vgl. Kadrić ³2009: 65). Auf den folgenden Seiten soll nun die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen genauer erörtert werden.

1.1 Rolle und Tätigkeitsfeld von GerichtsdolmetscherInnen

Interpreters are in a special position because they can be considered both experts and officers of the court at the same time

González/Vásquez/Mikkelsen (1991: 160).

Zu Beginn sollen die Rolle sowie das Tätigkeitsfeld von GerichtsdolmetscherInnen genauer untersucht bzw. definiert werden. Das von González/Vásquez/Mikkelsen angeführte Zitat weist auf die unterschiedlichsten Auffassungen in Bezug auf die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen hin. Aus diesem Grund werden die verschiedenen Sichtweisen aus der Translationswissenschaft sowie der Rechtswissenschaft näher untersucht. Ziel der Arbeit ist es die Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft zu beleuchten, hierfür ist die Rollendefinition von GerichtsdolmetscherInnen von essentieller Bedeutung. Das Rollenverständnis trägt maßgeblich dazu bei, die eigene Tätigkeit professionell und gewissenhaft ausüben zu können.

Bis heute herrscht in juristischen Kreisen überwiegend die Meinung vor, dass GerichtsdolmetscherInnen eine Art „Übersetzungsmaschine“ sind. Laster/Taylor (1994) sind der Meinung, dass DolmetscherInnen die Macht über das Gesagte, also über die Sprache besitzen und es deshalb erforderlich ist, ihre Rolle im sowie außerhalb des Gerichtssaals zu regeln. Dies geschieht, indem ihnen die Rolle von neutralen Maschinen, eines „Sprachrohrs“ (conduit pipe) zugewiesen wird. Diese Metapher beschreibt die Rolle der DolmetscherInnen als direkten Kanal zwischen Parteien, die wie Maschinen das Gehörte exakt wiedergibt, dadurch entsteht ein Effekt der direkten Kommunikation zwischen den Parteien (vgl. Laster/Taylor 1994: 111f). Bei der Charakterisierung der Rolle sowie der Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen steht die Wörtlichkeit im Mittelpunkt:

They are obliged to mirror the „voice” of the defendant or witness by transferring the message from the source language (SL) into the target language (TL) exactly as it was originally spoken – or as exactly as the target language allows. (...) The interpreter is required to render in a verbatim manner the form and content of the linguistic and

paralinguistic elements of a discourse, including all of the pauses, hedges, self-corrections, hesitations, and emotion as they are conveyed through tone of voice, word choice, and intonation. (González/Vásquez/Mikkelsen 1991: 16)

In diesem Zusammenhang bezeichnet Morris (1995) die Rolle sowie die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen als „objective, mechanistic, transparent process in which the interpreter acts as a mere conduit of words“ (vgl. Morris 1995: 26). Die exakte 1:1 Übertragung der ausgangssprachlichen Äußerung in die Zielsprache ist jedoch fiktiv:

The verbatim rendering enables the court to function effectively as a monolingual setting, since the absolute verbatim requirement has been laid down and will, it is presumed, be met. This may be defined as the legal fiction that enables the court to hold that what is stated originally in a foreign tongue can, after ostensibly being switched into the language of the proceedings, continue to function, with few exceptions, as an original text (Morris 1995: 30).

Auch im deutschsprachigen Raum wird seitens der JuristInnen die Meinung vertreten, dass nur durch eine wortwörtliche Übertragung die Informationen der Ausgangssprache in die Zielsprache übertragen werden können. Artkämpfer beispielsweise, der als Staatsanwalt tätig ist, vertritt den Standpunkt, dass GerichtsdolmetscherInnen als „bloße mechanische ÜbersetzerInnen“ zu fungieren haben ohne dabei „mitdenken“ zu dürfen, sie haben lediglich „eine automatische und authentische Übersetzung abzuliefern“. Seiner Meinung nach seien insbesondere Zwischenfragen durch GerichtsdolmetscherInnen an die fremdsprachigen Personen (z.B. wenn diese die Aussage nicht verstanden haben) „ausnahmslos unzulässig“ (in Kranjčić 2010a: 52). Auch Hofmann (als Rechtsanwalt) plädiert für eine wortwörtliche Übersetzung. Außerdem sollen GerichtsdolmetscherInnen „möglichst unsichtbar sein“ und über die Sprachmittlung heraus „nicht weiter in Erscheinung treten“, sie haben als Übersetzungsmaschine zu fungieren (in Kranjčić 2010a: 51).

Einige JuristInnen wiederum haben eine umfassendere Vorstellung von der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen und sind der Meinung, dass die Bezeichnung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen als wortgetreue Übersetzungsmaschinen unvollständig ist. Als Beispiel hierfür soll nun die Auffassung von Lankisch (2004) näher betrachtet werden.

Sie bestätigt zwar die Interpretation der DolmetscherInnen als SprachmittlerInnen, legt den Fokus aber auch auf einen anderen Aspekt, nämlich den kulturellen, da dieser mit der Sprache in direkter Verbindung steht. Neben Sprachbarrieren gibt es in der Verständigung auch Kulturbbarrieren, letztere sind meistens schwerer zu überwinden. Somit haben DolmetscherInnen auch die Aufgabe den KommunikationsteilnehmerInnen über diese kulturellen Barrieren hinwegzuhelfen, die Verständigung der Parteien steht im Vordergrund (vgl. Lankisch 204: 58f). Diese Auffassung ist weitläufiger, da teilweise auch translatiionswissenschaftliche Aspekte berücksichtigt wurden.

Auch Kranjčić (2010b), der ebenfalls als Jurist tätig ist, rückt den kulturellen Aspekt beim Gerichtsdolmetschen in den Vordergrund und betont hierbei nicht nur die Relevanz des Sachinhalts, sondern auch die Pragmatik des Gesagten (vgl. Kranjčić 2010b: 46ff). GerichtsdolmetscherInnen haben laut Kranjčić Äußerungen des Gerichts „in Richtung des Beschuldigten möglichst dem Sachinhalt nach zu übertragen“, Äußerungen des Beschuldigten in Richtung des Gerichts sind „so zu übersetzen, dass die durch die ausgangssprachliche Äußerung bezweckte Wirkung in deutscher Sprache erzielt wird“.

Mikkelson (1998) plädiert für ein Umdenken der Juristen in Bezug auf die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen und fordert für diese mehr Handlungsspielraum:

In short, the legal profession should finally realize that interpreters do not function as automatic translation machines from one language to another, and that the ideal of verbatim interpretation does not hold up when confronted with real-life interpreted interactions between human beings. Court interpreters should be given the tools required to perform this critical task properly, and they should be allowed to use their professional judgement as to the best way of carrying out the task. (Mikkelson 1998: 43)

Aus translatiionswissenschaftlicher Sicht steht das Ermöglichen der Kommunikation zwischen den Parteien im Mittelpunkt. Kadrić (³2009) beschreibt die Rolle bzw. die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung als jene der Verständigung zwischen den KommunikationsteilnehmerInnen, dies ist zeitgleich der Skopos der translatorischen Handlung im Gerichtssaal. Sie sind als „neutrales Zwischenglied in der Mitte“ anzusehen (vgl. Kadrić ³2009: 23 und 48). Dieser Ansicht ist auch Mikkelson (2000), welche betont, dass die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen mit einer großen

Herausforderung verbunden ist, da nicht nur sprachliche und kulturelle Barrieren, sondern auch Hürden zwischen den unterschiedlichen Rechtssystemen zu überwinden sind. Durch ihre Tätigkeit helfen sie nicht nur den fremdsprachigen Verfahrensbeteiligten den gesamten Ablauf der Gerichtsverhandlung zu verstehen, sie schaffen außerdem auch Gleichberechtigung zwischen allen Verfahrensbeteiligten (vgl. Mikkelsen 2000: 2). Wadensjö (1998) geht sogar noch weiter und ist der Meinung, dass GerichtsdolmetscherInnen eine Voraussetzung für den Austausch zwischen den KommunikationsteilnehmerInnen in gedolmetschten Kommunikationssituationen darstellen:

An interpreter's very presence is a precondition for the primary interlocutors' exchange, a resource for the attaining of shared understanding and for suppressing and counteracting instances of miscommunication. Interpreters in themselves constitute a guarantee against communication breakdown. (Wadensjö 1998: 237)

In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass sowohl die Gerichte als auch die fremdsprachigen Prozessbeteiligten auf die Hilfe von GerichtsdolmetscherInnen angewiesen sind.

Aus rechtlicher Sicht ergeben sich jedoch Fragen in Bezug auf den Umfang der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen. In der Fachliteratur existieren unterschiedliche Meinungen, wenn es um die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen als Sachverständige geht. Es überwiegt zwar die Einstellung, dass GerichtsdolmetscherInnen nicht als Gerichtssachverständige anzusehen sind, teilweise kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kadrić ³2009: 51). Die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen wird gemeinsam mit jener der Sachverständigen innerhalb eines Gesetzes, dem SDG (Sachverständiger und Dolmetschergesetz), geregelt. Dies könnte der Grund dafür sein, weshalb Rechtskreise GerichtsdolmetscherInnen als Sachverständige ansehen. Beispiele für die sachverständigende Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen wären Erläuterungen in Bezug auf die Sprache, Mentalität und Kultur. Das bedeutet, dass GerichtsdolmetscherInnen dem Gericht alle notwendigen Zusatzinformationen liefern, was als Sachverständigentätigkeit einzustufen ist. Diese Tätigkeit hat somit auch Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, genauso wie das Unterlassen der Mitteilung von notwendigen Information in Bezug auf kulturelle Aspekte. (vgl. Kadrić ³2009: 53). Laut

Prozessordnung sind GerichtsdolmetscherInnen jedoch nicht als Sachverständige anzusehen. (vgl. Kadrić ³2009: 54).

Auch Lankisch (2004) teilt diese Auffassung. Ihrer Meinung nach, gibt es durchaus Gemeinsamkeiten zwischen GerichtsdolmetscherInnen und Sachverständigen. Durch ihr besonderes Fachwissen ermöglichen sie den Anwesenden im Gerichtssaal das „Verstehen“. Dieses „Verstehen“ ist jedoch unterschiedlich zu betrachten. GerichtsdolmetscherInnen helfen beim Verstehen des Gesagten, der Handlungen und Gesten. Sachverständige erfüllen im Prozess jedoch eine andere Rolle. Hierbei geht es um das „Verstehen“ des Beschuldigten, seiner Motive sowie seiner Tat (vgl. Lankisch 2004: 70).

Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen wird wie bis dato erörtert sehr facettenreich beschrieben. An dieser Stelle sollen nun auch das Aufgabenprofil sowie das Tätigkeitsfeld von GerichtsdolmetscherInnen aus translationswissenschaftlicher Sicht definiert werden, da sich die translatorischen Handlungen im Gerichtssaal von der Translation mündlich vorgetragener Texte bis hin zur Translation schriftlicher Texte erstrecken (vgl. Kadrić ³2009: 28). Die Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen umfassen verschiedenste Tätigkeiten:

- Dolmetschen aus und in die Fremdsprache bzw. Gerichtssprache in der Verhandlung
- Vom-Blatt-Dolmetschen während der Verhandlung
- Sachverständigende Stellungnahme zu spezifischen kulturbezogenen Sachverhalten
- Anfertigen von Übersetzungen (Gutachten, aus unterschiedlichsten Fachgebieten, Anklageschriften, Urkunden etc.)
- Anfertigen von Übersetzen außerhalb des Auftrags bei Gericht (Verträge, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise etc.) (vgl. Kadrić ³2009: 211f)

Die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen ist als ExpertInnentätigkeit einzustufen. Hierbei produzieren sie professionelle Texte in einem organisierten Gefüge über Sprach und Kulturbarrieren hinweg mit dem Ziel kommunikative Distanzen zu überbrücken. Somit bedarf die Einbettung translationswissenschaftlicher Erkenntnisse für die

Definition der Dolmetschtätigkeit bei Gericht auch juristischer Kenntnisse (vgl. Kadrić³2009:39). Die Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn erfordert höchste Kompetenz, höchste moralische Integrität sowie den Willen zur ständigen Weiterbildung (vgl. Springer 2002: 176). Welche Kompetenzen im Detail erforderlich sind, wird im nächsten Unterkapitel genauer erörtert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass JuristInnen eine eingeschränkte Sichtweise auf den Dolmetschberuf bzw. auf die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen haben. Dies wird sich auch im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit zeigen. Während diese ihre Rolle als Übersetzungsmaschine, ohne Interpretationsfreiheit definieren, zeigen translationswissenschaftliche Ansichten weitaus komplexere Definitionen dieses Berufsstandes. Das Gerichtsdolmetschen ist mehr als das reine Übertragen des Gesagten in die Zielsprache, hierbei müssen unter anderem kulturelle Aspekte berücksichtigt werden um eine Vollständigkeit der Translation gewährleisten zu können. Ziel ist es eine erfolgreiche Verständigung unter allen Prozessbeteiligten herzustellen. GerichtsdolmetscherInnen haben sich über ihre Rolle sowie über ihre Verantwortung im Klaren zu sein. Nur durch eine bewusste Einstellung zur eigenen Rolle, können professionelle Dolmetschleistungen erbracht werden.

1.2 Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen

Dieses Unterkapitel widmet sich den Kompetenzen von DolmetscherInnen, die zum umfangreichen Repertoire von GerichtsdolmetscherInnen zählen. Die Analyse dieses Themas ist von besonderer Wichtigkeit, da die vorliegende Arbeit darauf abzielt, die Erwartungshaltung der GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft zu untersuchen, hierbei spielen die Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen eine große Rolle. Nachdem auch der Österreichische Verband der Gerichtsdolmetscher ÖVGD (Interessensvertretung der GerichtsdolmetscherInnen Österreichs) auf die spezifischen Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen aufmerksam macht, werden diese nun Punkt für Punkt genau beleuchtet. Diese werden den Prüfungskandidaten abverlangt und sind für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich Zertifizierten Dolmetscher erforderlich.

Sprachkompetenz

Die erste Kompetenz, auf die näher eingegangen wird ist die Sprachkompetenz. Diese beinhaltet sowohl die muttersprachliche als auch die fremdsprachliche Kompetenz von GerichtsdolmetscherInnen. Die Muttersprache bzw. die muttersprachliche Kompetenz ist die Grundlage von translatorischer Tätigkeit. Somit ist es erforderlich die Muttersprache auf Ebene des Wortschatzes, der Stilmittel, der Grammatik wie auch auf Ebene der Umgangssprache, des Dialekts oder der regionalen Sprachverwendung derselben einwandfrei zu beherrschen. Die fremdsprachliche Kompetenz wiederum bezeichnet die gründliche Beherrschung einer Fremdsprache welche sich sowohl in der aktiven Beherrschung der Sprache als auch im expliziten Wissen über diese Sprache und kulturelle Eigenschaften im Sprachgebrauch widerspiegelt. Es handelt sich hierbei um die bewusste, pragmatische, kulturelle und soziale Interpretationsfähigkeit und die Fähigkeit, die Fremdsprache in verschiedenen Situationen und Fachgebieten systematisch und adäquat anzuwenden (vgl. Kadrić ³2009: 214f).

Kulturkompetenz

Als nächstes wird die Kulturkompetenz von DolmetscherInnen bzw. GerichtsdolmetscherInnen genauer analysiert. Da diese Kompetenz nach Meinung der Autorin eine Schlüsselkompetenz von DolmetscherInnen darstellt, wird diese anhand einiger praxisnaher Beispiele illustriert. Da auch einige JuristInnen wie Lankisch (2004) und Kranjčić (2010b) die Wichtigkeit des kulturellen Aspekts beim Gerichtsdolmetschen erkannt haben, wird dieser Kompetenz nun besondere Beachtung geschenkt. Zu Beginn soll der Begriff „Kultur“ genauer definiert werden, da dieser in translatorischen Handlungen von großer Bedeutung ist.

Kultur umfasst mehr als Literatur, Theater oder Musik, sie stellt „die Gesamtheit der Normen und Konventionen dar, die das Verhalten einer Gesellschaft oder eine Gruppe kennzeichnen“. Somit ist Kultur ein Zusammenspiel gesellschaftlicher Erfahrungen, Denkstrukturen und Handlungspraktiken (vgl. Kadrić/Kaindl/Cooke ⁵2012: 27). Während der Translation werden unterschiedliche Realitätsbezüge der jeweiligen Kulturen, Sprache und Diskurse für den spezifischen Zweck einer Kommunikation im

Bewusstsein der TranslatorInnen kritisch miteinander vergleichen. Beim Translationsprozess werden Sprache und Kultur sichtbar. TranslatorInnen haben Zugang zu zwei kulturell relevanten Interpretationen, da sie gelernt haben sich auf unterschiedliche Weise auf die Realität zu beziehen (Kadrić/Kaindl/Cooke ⁵2012: 42).

Das Wissen über die eigene sowie über fremde Kulturen wird als Kulturkompetenz bezeichnet. Hierbei handelt es sich um den bewussten Umgang mit Überlieferungen, Beziehungen und Verhaltensweisen. (vgl. Kadrić ³2009: 215).

Die Kulturmittlung während Gerichtsverhandlungen stellt eine wichtige Kompetenz von GerichtsdolmetscherInnen dar, oft droht diese jedoch zu misslingen, wenn kulturelle Aspekte einer Aussage nicht berücksichtigt werden, dies kann wiederum rasch zu Missverständnissen führen.

Nun wird anhand praxisnaher Beispiele illustriert, wie wichtig die Kulturmittlung bei Gericht ist. Der Faktor „Zeitwahrnehmung“ ist kulturell bedingt und kann von Kultur zu Kultur unterschiedlich interpretiert werden. Dies wird sich in der Analyse der Interviews im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit zeigen. Wenn die fremdsprachige Person sich zu einer Gerichtsverhandlung um einige Minuten verspätet und diese Verspätung in der Kultur des Fremdsprachigen nicht als Unpünktlichkeit eingestuft, sondern in einem gewissen Rahmen (10-15 Minuten) nach wie vor als pünktlich toleriert wird, so ist es Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen das Gericht bzw. die Richterschaft über den Kulturunterschied aufzuklären und darauf hinzuweisen. Wie das Gericht mit solch einer Information umgeht, obliegt dem Richter bzw. der Richterin. (vgl. Kadrić ³2009: 41)

Ein weiteres Beispiel zeugt ebenfalls von unterschiedlicher kultureller Interpretation, in diesem Fall, wenn es um die Frage „Was sind Sie von Beruf?“ geht. Aufgrund unterschiedlichen Schulsysteme und unterschiedlicher kultureller Aspekte interpretieren Personen bosnisch/kroatischer/serbischer Herkunft die Frage nach ihrem Beruf anders als es in unseren Kreisen üblich wäre. Personen dieser Herkunft meinen damit die abgeschlossene Ausbildung und nicht den Beruf der aktuell ausgeübt wird. Solche Fragestellungen sind somit differenziert zu dolmetschen (vgl. Kadrić ³2009: 41). DolmetscherInnen sind um Verständigung bemüht und haben somit die Aufgabe, über kulturelle Barrieren hinwegzuhelfen. Nur wenn sich DolmetscherInnen ihrer

umfassenden Funktion als VermittlerInnen bewusst sind können sie im ausreichendem Maße Verständigung ermöglichen (vgl. Lankisch 2004: 59).

Dolmetschkompetenz

Bei dieser Kompetenz handelt es sich um eine sehr facettenreiche Kompetenz, da im Gerichtssaal verschiedene Formen des Dolmetschens zum Einsatz kommen. Die am häufigsten angewandte Form des Dolmetschens bei Gericht ist das Konsekutivdolmetschen, das entweder mit oder ohne Notizen realisiert wird. Neben dem Konsekutivdolmetschen, können auch andere Dolmetschmodi angewandt werden, wie z.B. das simultane Flüsterdolmetschen. Dieses wird vorwiegend eingesetzt, um der fremdsprachige Partei laufend Informationen über den Ablauf der Verhandlung unauffällig zu vermitteln, damit die Verhandlung im Hintergrund ohne Verzögerungen störungsfrei weiterverlaufen kann (vgl. Kadrić ³2009: 215). Näheres zu den unterschiedlichsten Dolmetschmodi bei Gericht ist in Kapitel 3.3 nachzulesen.

Übersetzungskompetenz

Wie bereits im Kapitel 1.1 erörtert, umfasst der Tätigkeitsbereich von GerichtsdolmetscherInnen auch das Übersetzen von Schriftstücken. Dabei werden gerichtliche DolmetscherInnen zur Anfertigung von Übersetzungen verschiedenster Textsorten und auch Fachgebieten herangezogen – sie werden dadurch zu FachübersetzerInnen von beglaubigten Texten wie z.B. Gutachten, Vernehmungen, Protokolle usw. Mit der Zertifizierung und Beeidigung sind GerichtsdolmetscherInnen berechtigt auch außerhalb des Gerichts jede Art von Urkunden im Auftrag von z.B: Privatpersonen zu übersetzen und zu beglaubigen. (vgl. Kadrić ³2009: 216f). Eine beglaubigte Übersetzung muss mit dem Vermerk *„Die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit der angehefteten – vorliegenden- Unterschrift- Abschrift- Ablichtung – bestätigte ich unter Berufung auf meinen Eid“*, samt Datum, Ort, Unterschrift und Rundsiegel, den nur GerichtsdolmetscherInnen führen dürfen gekennzeichnet sein, damit sie von Gerichten und Behörden anerkannt werden (vgl. ÖVGD 2017a).

Ethische Kompetenz

Der ethischen Kompetenz von GerichtsdolmetscherInnen ist ebenfalls an Beachtung zu schenken, diese versteht sich analog zu jener der RichterInnen. Hierbei handelt es sich um eine moralische Einstellung zum Beruf und spiegelt sich in der Professionalität von GerichtsdolmetscherInnen wider. GerichtsdolmetscherInnen müssen jedoch auch in der Lage sein einen Auftrag abzulehnen, wenn sie der Meinung sind, dass dieser ihre Kompetenzen übersteigt. Auch dies ist Teil eines verantwortungsvollen Handelns von GerichtsdolmetscherInnen. Außerdem müssen sich GerichtsdolmetscherInnen laufend den Anforderungen anpassen (vgl. Kadrić ³2009: 217). Auf die Berufsethik wird in Kapitel 1.3 näher eingegangen, hierbei wird der Fokus vor allem auf die Neutralität in Bezug auf den Auftraggeber (das Gericht) sowie die fremdsprachigen Prozessbeteiligten sowie die Loyalität von GerichtsdolmetscherInnen gelegt.

Juristische Kompetenz

Die juristische Kompetenz umfasst nicht nur juristische Fachterminologie, sondern auch das Wissen über die Vorgänge bei Gericht. Für Translate im Bereich der Rechtspflege ist die Kenntnis und das Verständnis der juristischen Terminologie eine Grundvoraussetzung. Aus diesem Grund sollte das Erlernen von juristischem Fachwissen Bestandteil der Ausbildung von GerichtsdolmetscherInnen sein. Dieses ist wichtig, um die Vorgänge bei Gericht verstehen zu können. GerichtsdolmetscherInnen müssen für eine Reihe von Begriffen wie beispielsweise Aussagen-/Zeugnisverweigerungsrecht, Rechtsmittel, Berufung usw. Entsprechungen in der jeweiligen Fremdsprache parat haben. In diesem Zusammenhang sind Kenntnisse über die einzelnen Rechtssysteme der jeweiligen Sprache / Kultur unumgänglich (vgl. Lankisch 2004: 51f). Das Thema der juristischen Kompetenz wird auch im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit näher untersucht und wird später zeigen, dass die Erwartungshaltung der Anwaltschaft in Bezug auf dieses Thema sehr differenziert ist.

Zur juristischen Kompetenz, zählt auch das juristische Handeln von GerichtsdolmetscherInnen. Die Gerichtsverhandlung ist für die am Verfahren beteiligten Juristen und Juristinnen ein vertrautes Ritual. Dazu zählt auch die Verwendung der

Sprache im Gerichtssaal. Die Komplexität der Rechtssprache weist eine breite Palette unterschiedlichster Textarten auf. Die verwendete Sprache reicht dabei von institutionalisierter, formeller und floskelhafter Fachsprache bis zur Standardsprache. Bei der spezifischen Sprache des Gerichtssaals handelt es sich um eine Widerspiegelung der Institution der Gerichtsverhandlung, die in einem automatisierten, formellen sowie autoritären und traditionsgebundenen Rahmen vollzogen wird. Die Rituale im Gerichtssaal, wie beispielsweise das Anlegen der Robe, die Zuweisung der Sitzordnung, die genaue Einteilung der Verfahrensstadien sowie der Wortmeldungen werden vorgegeben. Juristisches Handeln von GerichtsdolmetscherInnen bedeutet somit die Kultur des Gerichtssaals aktiv zu kennen, da Laien dieser Sprache und Kultur ausgeliefert sind (vgl. Kadrić ³2009: 32ff).

Weitere Fachkompetenzen

Neben translationsrelevanter und juristischer Kompetenzen, zeichnen sich GerichtsdolmetscherInnen immer öfter auch durch weitere Fachkompetenzen aus unterschiedlichsten Fachbereichen aus, besonderes in den Bereichen Medizin und Technik. Immer häufiger müssen jedoch auch Scheckfälschungs- bzw. Kreditkartenbetrugsfälle o.ä. gedolmetscht werden, die ein Wissen an präziser Bankterminologie voraussetzen. Auch Kenntnisse im Bereich der medizinischen und technischen Fachterminologie sind unentbehrlich. Begriffe wie „Ladehemmung“, „eingedrückte Kühlerzarge“ oder „Bruch des Schambeinastes“ können beispielsweise bei Verhandlungen über Verkehrsunfälle, Jagdunfällen oder Lokalausweisen vorkommen (vgl. Springer 2002: 173). Dies macht deutlich, dass GerichtsdolmetscherInnen ihre Kenntnisse laufend vertiefen müssen, um als professionelle ExpertInnen für Sprache und Kultur tätig zu sein.

Nicht kognitive Kompetenzen

Neben der oben genannten kognitiven Kompetenz, müssen GerichtsdolmetscherInnen auch nicht kognitive Kompetenzen erfüllen. Auch die äußere Erscheinung von GerichtsdolmetscherInnen, ihr vertrauensenerweckendes Auftreten sowie ihre rhetorischen Kompetenzen stellen ganz wichtige Voraussetzungen von GerichtsdolmetscherInnen dar,

die für Akzeptanz bei Gericht und bei den Parteien sorgen. Ihre Kleidung, Frisur, Schmuck etc. haben somit diskret zu sein. Dies ist nicht nur als Zeichen der Achtung vor der Justiz relevant, sondern auch wichtig um bei Menschen aus anderen Kulturen vertrauenswürdig sowie zuverlässig zu wirken. (vgl. Driesen/Petersen 2011: 15f). Auch Springer (2002) welche als Präsidentin des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher tätig ist, weist auf ein adäquates äußerliches Erscheinungsbild von GerichtsdolmetscherInnen hin:

Bei Dolmetscheinsätzen bei Gericht ist auch auf entsprechende Kleidung zu achten. Es wird nicht gerne gesehen, wenn das Gericht im Talar tagt und der Dolmetscher im Hemdsärmeln oder im Minirock erscheint. (Springer 2002: 175)

Nach Ansicht der Autorin haben GerichtsdolmetscherInnen auch einen gewissen Grad an Autorität auszustrahlen. Eine adäquate Kleidung hilft ihnen dabei als professionelle DienstleisterInnen in Erscheinung zu treten. Darüber hinaus, müssen sie nach Meinung der Autorin auch überzeugend und selbstsicher wirken, um ihrem Gegenüber als vertrauensvoll und glaubwürdig zu erscheinen. Wie dies aus Sicht der JuristInnen gesehen wird, wird in der Analyse der durchgeführten Interviews mit Rechtsanwälten genauer betrachtet.

Somit kann zum Abschluss dieses Unterkapitels festgehalten werden, dass die Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen äußerst facettenreich sind. Mikkelson (1998) fasst diese folgendermaßen zusammen:

Being a neutral interpreter does not exclude having a sense of responsibility for the people one works with. Well-educated professional court interpreters possess good linguistic knowledge in their working language, good interpreting technique, adequate communication skills, strong professional ethics, and have considerable knowledge about legal systems, laws, and legal procedures in the societies concerned. They also have knowledge of the various discourse situations and the language usw of the various actors in the court. (Mikkelson 1998: 43)

Die Kompetenzen, die laut translationswissenschaftlicher und juristischer Perspektive vorausgesetzt werden, reichen von Sprachkompetenz, Kulturkompetenz, juristischer Kompetenz bis hin zu einem gewissen Grad an Autorität und Souveränität. Auch der

österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher macht auf die erforderlichen Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen aufmerksam. Die gründliche Analyse der umfangreichen Fähigkeiten von GerichtsdolmetscherInnen macht deutlich, dass die translatorische Handlung im Gerichtssaal mehr, als eine bloße wortwörtliche bzw. 1:1 Übertragung ist. Dessen sollten sich sowohl TranslatorInnen wie auch JuristInnen bewusst sein. Auch die Ethik spielt hierbei eine ausschlaggebende Rolle, welche von der Ablehnung bzw. Annahme eines Auftrags bis hin zur Neutralität gegenüber der Verfahrensbeteiligten reicht. Die Berufsethik bzw. die ethischen Prinzipien werden im nächsten Kapitel näher analysiert.

1.3 Berufsethos und ethische Prinzipien

Every profession has a code of ethics to guide its practitioners, and interpreting is no exception. Regardless of what type of setting they work in, professional interpreters must uphold certain standards of practice.

Mikkelson (2000: 48)

Nach der Erörterung der Kompetenzen, die den GerichtsdolmetscherInnen abverlangt werden, soll das Augenmerk nun auf die Berufsethik bzw. die ethischen Prinzipien gelegt werden, da laut Mikkelsen jeder Berufsstand berufsethischen Pflichten nachzukommen hat. Auch die berufsethischen Prinzipien stellen einen fundamentalen Grundstein der vorliegenden Arbeit dar, da im Zuge der Forschungsarbeit die Anwaltschaft zum Thema Berufsethos (insbesondere Neutralität und Unparteilichkeit) befragt wurde, um ihre Sichtweise zum Thema Gerichtsdolmetschen näher zu untersuchen.

In diesem Unterkapitel werden Meinungen verschiedenster WissenschaftlerInnen bzw. AutorInnen betrachtet. Zu Beginn wird das Thema Ethik aus translationwissenschaftlicher Sicht näher analysiert. Im Anschluss wird auf die Empfehlungen des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingegangen. Danach werden die einzelnen ethischen Prinzipien genauer vorgestellt.

Translation ist in der heutigen globalisierten Welt gefragter denn je, trotz des zunehmenden Anstiegs der Verwendung des Englischen als Lingua Franca. Prunč (2004)

definiert Translation als „ein effizientes Instrument zur Konstruktion von Kulturen, das einerseits der Schaffung der Identität und deren Konsolidierung nach Innen dient, andererseits zur Abgrenzung nach Außen eingesetzt, oder gar zur Perpetuierung von Missverständnissen, Stereotypen und Feinbildungen instrumentalisiert werden kann“ (vgl. Prunč, 2004: 166). Die Bedeutung der Translationsethik gewinnt aufgrund der zunehmenden Anzahl an translatorischen Dienstleistern immer mehr an Relevanz. In Europa ist durch die großen Migrationsströme der letzten Jahrzehnte ein großes Wachstum an unprofessionellen Translationsdienstleistern zu verzeichnen, welche einerseits die Ursache für Dumpingpreise, andererseits der Auslöser für ethische Konflikte darstellen (vgl. Prunč 2004: 165ff). Somit bezeichnet Prunč (2004) den gesellschaftlichen Rahmen, in dem das ethische Handeln von TranslatorInnen stattfindet als *Translationskultur*:

Unter Translationskultur ist das historisch gewachsene, sich aus der dialektischen Beziehung zur Translationspraxis entwickelnde, selbstreferentielle und selbstregulierende Subsystem einer Kultur zu verstehen, das sich auf das Handlungsfeld Translation bezieht. Sie besteht aus einem Set von gesellschaftlich etablierten, gesteuerten und steuerbaren Normen, Konventionen, Erwartungshaltungen, Wertvorstellungen und habitualisierten Verhaltensmuster aller in der jeweiligen Kultur aktuell oder potenziell an Translationsprozessen beteiligten Handlungspartnern. (Prunč 2007: 331)

Es handelt sich hierbei um ein Konstrukt, in dem eine Auseinandersetzung aufgrund unterschiedlicher Interessen der an dem Translat beteiligten Akteure vonstattengeht (vgl. Prunč 2007: 331). Auch das Prinzip der Loyalität hat Prunč beschrieben. Er hat das ursprüngliche Modell von Nord des Machtdreiecks von AutorInnen, InitiatorInnen und RezipientInnen um eine weitere Komponente ergänzt, nämlich um die Loyalität der DolmetscherInnen zu sich selbst (vgl. Prunč 1997: 112). Die Loyalität der DolmetscherInnen zu sich selbst stellt einen wichtigen Bestandteil des Entscheidungsprozesses der Translation dar, welche es den DolmetscherInnen ermöglicht Entscheidungen nach besten Wissen und Gewissen und im Konsens mit sich selbst zu treffen.

Als nächstes sollen nun die Empfehlungen der Berufsverbände in Bezug auf das Dolmetschen untersucht werden. Da sich die vorliegende Arbeit mit dem

Gerichtsdolmetschen in Österreich auseinandersetzt, werden die vorgeschlagenen ethischen Prinzipien des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher analysiert. Die Wichtigkeit dieser Empfehlungen unterstreicht auch Kadrić (³2009):

Für den Bereich des „Dolmetschen bei Gericht“ ist Berufsethos untrennbar mit den Empfehlungen der Berufsverbände verbunden, die sich in Erarbeitung ihrer Ehrenkodizes einerseits auf die gesellschaftlichen Konventionen und die daraus entstandenen ethischen Standards anderer Berufsgruppen und andererseits auf die gesetzlichen Vorgaben stützen. Diese Kodizes definieren die Verantwortung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher dem Berufsstand, dem Gericht und sich selbst gegenüber. (Kadrić ³2009: 56)

Pöllabauer (2006:44) weist darauf hin, dass ethische Prinzipien nur als Orientierung bzw. Richtschnur in ausgewählten Handlungsbereichen dienen, da sie nur manchmal zur Gänze umgesetzt werden können. Berufskodizes enthalten viele Regeln in Bezug auf das verantwortungsvolle Verhalten von GerichtsdolmetscherInnen sowie den verantwortungsvollen Umgang gegenüber KollegInnen und dem Berufsstand (vgl. Kadrić ³2009: 56f).

Der österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher definiert die genannten Punkte im Berufs- und Ehrenkodex., welcher in 2 Kategorien und weitere Unterkategorien gegliedert ist: allgemeine Bestimmungen und besondere Bestimmungen. In den allgemeinen Bestimmungen wird die Verantwortung der GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf den eigenen Berufsstand und wie dieser auszuüben ist genau beschrieben. In den besonderen Bestimmungen wird der korrekte Umgang mit Behörden, Privatauftraggebern, Kollegen, dem Verband gegenüber sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit genau deklariert (vgl. ÖVGD 2017b). Auf die einzelnen ethischen Prinzipien soll nun anhand Berücksichtigung verschiedenster Beiträge von WissenschaftlerInnen bzw. AutorInnen näher eingegangen werden.

Als erstes ethisches Prinzip wird die *Neutralität bzw. die Unparteilichkeit* von GerichtsdolmetscherInnen untersucht. Darunter wird die Einstellung verstanden, die es DolmetscherInnen verbietet Wertungen rechtlicher oder moralischer Natur vorzunehmen. Sie haben neutral zu sein, keine Meinung zu haben und eine distanzierte Haltung

gegenüber allen Beteiligten zu bewahren, denn DolmetscherInnen sind ein neutrales Glied in der Mitte zwischen alle Verfahrensbeteiligten (vgl. Kadrić ³2009: 48 und 57f). Unparteilichkeit ist ein berufsethisches Prinzip, welches es GerichtsdolmetscherInnen verbietet, sich auf die Seite eines Verfahrensbeteiligten zu stellen. Außerdem bezweckt dieses Prinzip den Schutz der Rechte der Verfahrensbeteiligten sowie ihre Redefreiheit, da GerichtsdolmetscherInnen Aussagen der Verfahrensbeteiligten nicht durch eigene körpersprachliche Elemente werten dürfen, dies gilt auch für moralisch zu hinterfragende Aussagen (vgl. Pöllabauer 2006: 47f). GerichtsdolmetscherInnen erfüllen in Gerichtsverfahren jedoch zwei Aufgaben: einerseits werden sie bestellt um relevante Informationen des fremdsprachigen Prozessbeteiligten für das Gericht verständlich zu machen, dadurch sollen sie das Gericht bei der Wahrheitsfindung unterstützen. Auf der anderen Seite werden GerichtsdolmetscherInnen bestellt, um fremdsprachigen Prozessbeteiligten gleiche Prozesschancen zu ermöglichen. Allein die Berücksichtigung dieser zwei Seiten lässt auf einen Zwiespalt in der Erfüllung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen schließen. Dies hat auch Einfluss auf die Neutralität von GerichtsdolmetscherInnen, da die Erwartungen in Bezug auf ihre Zugehörigkeit auseinandergehen (näheres dazu in Kapitel 3 – Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der RichterInnen und der fremdsprachigen Prozessbeteiligten). Nachdem das Gericht die DolmetscherInnen bestellt, kann dadurch der Eindruck erweckt werden, dass diese automatisch auf Seiten des Gerichts stehen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit der Unparteilichkeit bzw. Neutralität, denn: „interpreters serve justice and the judicial system in general, and they owe their loyalty to the interpreting profession“ (vgl. Mikkelsen 2000: 52). Bei geschäftlichen bzw. diplomatischen Dolmetschaufträgen ist die Zugehörigkeit der DolmetscherInnen eindeutig, da sie jener Partei angehören, die sie beauftragt bzw. für ihren Einsatz entlohnt hat. Beim Kommunaldolmetschen ist die Erwartungshaltung bezüglich der Zugehörigkeit nicht eindeutig. In Bezug auf diese Diskrepanz der Erwartungshaltung betont Wadensjö:

While interpreters working among business people and diplomats self-evidently are expected to side with those by whom they are hired (..) the user's expectancy as regards community interpreters may be somewhat contradictory. Officials may count on the interpreter's loyalty, since the interpreter's salary is paid, as a rule, by the public organization. At the same time lay people may expect the interpreter to side with them.

After all, language services belong to the individual layperson's public rights. As interpreters, (...) may often be confronted with the practical dilemma of being simultaneously seen as the layperson's advocate and as the official's helping hand. (Wadensjö 1998: 50)

GerichtsdolmetscherInnen haben somit dem eigenen Berufsstand gegenüber loyal zu handeln, in diesem Zusammenhang wird von „professional detachment“ (professioneller Distanzwahrung) gesprochen (vgl. Colin & Morris 1996: 144).

Die *Vollständigkeit* der übermittelten Informationen ist ein weiteres zu erfüllendes Prinzip. Dieses Kriterium wird jedoch in vielen Rechtskreisen unterschiedlich interpretiert. In Common law geprägten Rechtssystemen, in denen die mündliche Verhandlung einen wichtigen Stellenwert einnimmt bedeutet Vollständigkeit die Übertragung von „every single word that is uttered in the court room, no matter who the speaker is, when a non-English-speaking defendant's case is being heard“ (Mikkelsen 2000:3). Aus österreichischer Perspektive kann Vollständigkeit etwas anderes bedeuten, darunter ist Wörtlichkeit zu verstehen (vgl. Kadrić ³2009: 58f). Wichtig ist hierbei, dass das Gesagte unverändert in der Zielsprache wiedergegeben wird. Sofern erforderlich haben GerichtsdolmetscherInnen zusätzliche Erklärungen zu kulturspezifischen Verhaltensweisen hinzuzufügen, falls diese eine reibungslose Kommunikation fördern könnten (vgl. Pöllabauer 2006: 49). Dies deckt sich auch mit der Ansicht von Lankisch (2004), die als Juristin festgestellt hat, dass GerichtsdolmetscherInnen über Kulturbarrrieren hinweghelfen müssen, um eine reibungslose Kommunikation herstellen zu können (siehe Kapitel 1.1) Dadurch wird Vollständigkeit erreicht. Auch unangenehme Äußerungen wie Beschimpfungen sind gemeinsam mit dem stilistischen Register wiederzugeben, im Zweifelsfall in umformulierter Art und Weise, falls die Aussagen nicht klar ausgedrückt werden können (vgl. Pöllabauer 2006: 49). In Bezug auf die Vollständigkeit ist jedoch auch festzuhalten, dass auch Nebengespräche der Verfahrensbeteiligten zu dolmetschen sind. Dies ist auch eng mit der Loyalität der GerichtsdolmetscherInnen verknüpft und trägt zur Chancengleichheit der fremdsprachigen Prozessbeteiligten bei:

Multi-party talk potentially increases the occurrence of side-activities, including verbal ones, given that the situation is socially and culturally defined in a way which allows for this. (...) utterances now and then are voiced without necessarily being intended for all to hear and understand. Thus, an interpreter's potential power to relegate and include primary parties' contributions as meant off-the-record and on-the-record respectively may increase with the number of participants (Wadensjö 1998: 191).

Dies zeigt eindeutig, wie komplex das Handlungsgefüge im Gerichtssaal ist und wie eng die einzelnen ethischen Prinzipien miteinander verbunden sind.

„Die moralische Verpflichtung gegenüber Personen und Institutionen, alle im Verfahren gewonnen Informationen geheim zu halten“ wird als *Schweigepflicht* bezeichnet (vgl. Kadrić ³2009: 59). Dies hat zur Folge, dass GerichtsdolmetscherInnen sämtliche Informationen, die sie bei ihren Dolmetscheinsätzen erlangt haben, vertraulich zu behandeln haben, eine Weitergabe der Informationen an Dritte ist strengstens untersagt (vgl. Pöllabauer 2006: 45). Dies ist besonders wichtig, damit GerichtsdolmetscherInnen als zuverlässige und vertrauenswürdige DienstleisterInnen wahrgenommen werden (vgl. Kadrić ³2009: 59).

Ein möglicher *Interessenskonflikt* ist zu vermeiden. Beim Prinzip Interessenskonflikt handelt es sich um die Pflicht von GerichtsdolmetscherInnen Dolmetscheinsätze bei einem bestehenden Naheverhältnis zu einem der Verfahrensbeteiligten abzulehnen. Eine Ablehnung hat auch dann stattzufinden, wenn GerichtsdolmetscherInnen geschäftlich oder anderweitig am Ausgang des Verfahrens interessiert sind (vgl. Kadrić ³2009: 59).

Weitere wichtige Kriterien sind die *Korrigierbarkeit* sowie das *Aufklären*, die zu berücksichtigen sind, denn GerichtsdolmetscherInnen sind dazu aufgefordert, auf ihre eigenen Fehler aufmerksam zu machen und diese unmittelbar (nach Rücksprache mit dem Gericht) zu korrigieren. Dadurch können Konsequenzen für die Prozessbeteiligten wie auch Sanktionen für GerichtsdolmetscherInnen vermieden werden (vgl. Kadrić ³2009: 59f).

Auch die *Professionalität* von DolmetscherInnen spielt eine wichtige Rolle. Diese spiegelt das Befolgen der berufsethischen Prinzipien wider. GerichtsdolmetscherInnen müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und dementsprechend professionell handeln. Sie

haben sich mit ihrer eigenen Meinung zurückzuhalten und sich nicht persönlich in Gespräche einzumischen (vgl. Pöllabauer 2006: 51ff).

Laut Roy (2000) sind jedoch sämtliche ethischen Prinzipien, die von den Berufsständen erarbeitet bzw. vorgegeben werden oftmals in der Praxis nicht realisierbar bzw. auf die Kommunikation im Gerichtsaal nicht übertragbar:

Standards of ethical practice extensively, sometimes exhaustively, list what interpreters should not do, but they seldom explain what interpreters can, or should do, or where or how flexibility should be exercised consequently, discussion of practice fall back on what interpreters should not do, or what interpreters may do within the guidelines and wind up being discussions of ethics (Roy 2000: 103).

Dies zeigt, dass die Theorie nicht immer in der Praxis bzw. im translatorischen Alltag anwendbar ist und betont nochmals die Komplexität der Verwirklichung berufsethischer Prinzipien.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die ethischen Prinzipien in Bezug auf die Translation von grundlegender Wichtigkeit sind. Jede Berufsgruppe, so auch jene der TranslatorInnen, hat berufsspezifische Verhaltensregeln, die einzuhalten sind. In Bezug auf das Gerichtsdolmetschen, werden Empfehlungen seitens des ÖVGD vorgegeben. Diese reichen von Neutralität, Schweigepflicht über Vollständigkeit und Professionalität. Durch die Einhaltung der ethischen Prinzipien können GerichtsdolmetscherInnen zum Entschluss kommen, einen Auftrag beispielsweise aufgrund Befangenheitsgründe abzulehnen. Außerdem unterstützt die Einhaltung der berufsethischen Prinzipien die professionelle Wahrnehmung der GerichtsdolmetscherInnen in der Öffentlichkeit. Eine Verbrüderung mit den Verfahrensbeteiligten würde für GerichtsdolmetscherInnen nicht nur strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern auch ein negatives Bild auf den gesamten Berufsstand der GerichtsdolmetscherInnen werfen. Die Einhaltung der aufgezählten und analysierten ethischen Prinzipien ermöglicht es GerichtsdolmetscherInnen professionell und auch loyal sowie im Einklang mit sich selbst als auch mit dem Kodex zu handeln.

1.4 Exkurs: Der Weg zum Gerichtsdolmetschen in Österreich

Dieses Unterkapitel widmet sich dem Weg zum Gerichtsdolmetschen in Österreich. Es wird zunächst auf die Prüfung, also auf den Zertifizierungsprozess von GerichtsdolmetscherInnen eingegangen. Hierbei wird der Prüfungsablauf genau geschildert. Im Anschluss daran wird die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher vorgestellt sowie auf die Eintragungsmodalitäten laut ÖVGd eingegangen.

1.4.1 Gerichtliche Zertifizierung von GerichtsdolmetscherInnen

Schritt für Schritt wird der Zertifizierungsprozess von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich analysiert. Grundvoraussetzung für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher ist der Bedarf an DolmetscherInnen im Justizbereich für die jeweilige Sprache (vgl. Kadrić ³2009: 204). Außerdem müssen eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt werden. Eine davon, zur Zulassung zur gerichtlichen Zertifizierung, ist bei einer einschlägigen Ausbildung wie einem Dolmetscher- bzw. Übersetzerstudium der Nachweis einer zweijährigen Berufspraxis. Sofern keine einschlägige Ausbildung vorhanden ist, muss ein fünfjähriger Praxisnachweis vorgelegt werden. (vgl. Soukup-Unterweger 2002: 222).

Die BewerberInnen müssen Kenntnisse über folgende Vorschriften nachweisen: Grundzüge der ZPO (Zivilprozessordnung) und der StPO (Strafprozessordnung), Bestimmungen des SDG (Sachverständigen und Dolmetschergesetzes), Bestimmungen des ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) über Schadenersatz im Allgemeinen sowie Bestimmungen des StGB (Strafgesetzbuch) über strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege. Außerdem müssen BewerberInnen die Grundzüge des österreichischen Gerichts- und Rechtswesens sowie des Gerichts- und Rechtswesens des Landes, für dessen Amtssprache die Zertifizierung vorgenommen werden soll, kennen. Zusätzlich dazu wird die Sprachkompetenz der BewerberInnen überprüft, insbesondere im Bereich der Rechts- und Wirtschaftsterminologie und dies sowohl im Deutschen als auch in der Fremdsprache. Die translatorische Kompetenz wird ebenfalls examiniert (vgl. Soukup-Unterweger 2002: 222). Dies bestätigt erneut die Wichtigkeit der zuvor definierten

Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen, da diese Bestandteil der Prüfung sind. Weitere Voraussetzungen, die gegeben sein müssen sind juristischer Natur: volle Geschäftsfähigkeit, volle körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit sowie der gewöhnliche Aufenthalt der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Gerichtshofs Erster Instanz bei dessen Präsidenten bzw. Präsidentin die Eintragung erfolgen soll (vgl. Kadrić³2009: 204f).

Nun soll der Prüfungsablauf genauer analysiert werden. Die eigentliche Prüfung umfasst ein Gespräch mit den BewerberInnen, in dem die persönlichen Beweggründe für die Zertifizierung, der Ausbildungsweg, die zeitliche Verfügbarkeit für die Tätigkeit bei Gericht sowie bereits gesammelte einschlägige Berufserfahrungen besprochen werden. Danach müssen die BewerberInnen ihr Können bzw. ihre Kompetenzen unter Beweis stellen. Die Prüfungskandidaten haben eine schriftliche sowie eine mündliche Übersetzung vom Blatt anzufertigen. Außerdem wird eine Gerichtssituation simuliert, in welcher die BewerberInnen als DolmetscherInnen tätig werden. Autounfälle, Taschendiebstahl, Schmuggel und andere Szenen werden in diesem Gespräch nachgestellt und eignen sich hervorragend um die sprachlichen sowie terminologischen Kenntnisse der PrüfungskandidatInnen zu testen. Die Zertifizierungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden (Vertreter der Justiz) den Sprach-Sachverständigen sowie dem Sprachprüfer für die jeweiligen Sprachen zusammen (vgl. Soukup-Unterweger 2002: 222). Die Prüfungsschritte werden seitens der Kommission dokumentiert, danach wird ein Gutachten erstellt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen hat der bzw. die Vorsitzende das Dirimierungsrecht. Sollten BewerberInnen eine Lehrbefugnis für die jeweilige Sprache besitzen, so wird die Sachkunde nicht geprüft (vgl. Kadrić³2009: 206).

Nachdem die Aneignung juristischen Fachwissens nicht einfach ist, bietet der ÖVGD, der als Interessensvertretung der GerichtsdolmetscherInnen in Österreich fungiert, seit einiger Zeit zwei Mal im Jahr ein eintägiges Einführungsseminar¹ für BewerberInnen an, bei welchem Vorträge zu verschiedensten Themen von Juristen gehalten werden (vgl. Soukup-Unterweger 2002: 222f).

¹ Näheres zum Thema Seminare / Veranstaltungen siehe ÖVGDc: <http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/veranstaltungen>

Die Prüfungsgebühr beträgt € 400,-, sollten mehr als 2 PrüferInnen herangezogen werden, erhöht sich die Prüfungsgebühr um € 100,- pro PrüferIn. Bei Nichtantritt, der spätestens 3 Tage vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben wird, ist nur ein Viertel der Prüfungsgebühr zu bezahlen (vgl. ÖVGd: 2017c). Selbiges gilt, wenn die BewerberInnen durch ein unvorhersehbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war und dies binnen 14 Tagen bescheinigen kann. Ansonsten ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe (€ 400,-) zu bezahlen (vgl. ÖVGd: 2017c).

1.4.2 Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher Österreichs

In diesem Unterkapitel wird nun auf die bereits mehrfach hingewiesene *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* näher eingegangen. Auch die Eintragungsmodalitäten werden genau analysiert. Im Anschluss wird ein Überblick über die verfügbaren Sprachen gegeben. Nach der positiven Absolvierung der Prüfung werden die BewerberInnen von dem bzw. der für ihren Wohnsitz zuständigen Präsidenten bzw. Präsidentin des Gerichtshofs der 1. Instanz in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragen. Die DolmetscherInnen sind in den Listen nach Sprachen gegliedert angeführt, auch die Anschrift sowie weitere Daten in Bezug auf die Erreichbarkeit der GerichtsdolmetscherInnen (Telefonnummer, Handynummer, Fax) werden in der Liste ergänzt (vgl. Kadrić ³2009: 206f).

Vor der Eintragung in die Liste ist es seitens der BewerberInnen erforderlich einen Eid² abzulegen. Dies hat zur Folge, dass die DolmetscherInnen für sämtliche Tätigkeiten bei den Gerichten beeidet sind und nicht jedes Mal separat beeidet werden müssen. Die gerichtliche Zertifizierung stellt einer Art Qualitätssicherung dar. Nach der Eintragung in die Liste erhalten GerichtsdolmetscherInnen einen Ausweis, der auf Nachfrage vorzulegen ist. Die Eintragung in die Liste erfolgt vorerst für fünf Jahre und kann danach auf Antrag um weitere 10 Jahre verlängert werden.

² Genauer Wortlaut des Eides: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich aus der ... Sprache in die deutsche oder aus der deutschen Sprache in die ... Sprache stets nach bestem Wissen und Gewissen dolmetschen und übersetzen werde; so wahr mir Gott helfe!“

Der Ablauf der Frist wird in die Liste eingetragen. (vgl. Kadrić ³2009: 207f). Betreffend des Mindest- oder Höchstalters für die Eintragung der BewerberInnen in die Liste gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, bis auf die volle Geschäftsfähigkeit, die mit einem Mindestalter von 18 Jahren verbunden ist. Bezüglich des Höchstalters spielt die körperliche und geistige Eignung bzw. Verfassung eine große Rolle. Die Eintragung erlischt prinzipiell mit Fristablauf. Auch ein Entzug der Funktion als GerichtsdolmetscherIn ist möglich. Dies passiert bei strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verurteilungen, die einen Verlust der Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen. Auch ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsdolmetschertätigkeit oder eine wiederholt ungerechtfertigte Ablehnung von Aufträgen kann einen Entzug der Eigenschaft bedeuten (vgl. Kadrić ³2009: 208).

Derzeit³ stehen Dolmetscher für 50 Sprachen zur Verfügung:

- | | |
|------------------------------|------------------|
| • Albanisch | • Makedonisch |
| • Arabisch | • Mongolisch |
| • Armenisch | • Niederländisch |
| • Aserbaidshanisch | • Norwegisch |
| • Bengalisch | • Pashto |
| • Bosnisch | • Persisch |
| • Bulgarisch | • Philippinisch |
| • Burgenländisches Kroatisch | • Polnisch |
| • Chinesisch | • Portugiesisch |
| • Dari | • Punjabi |
| • Dänisch | • Rumänisch |
| • Englisch | • Russisch |
| • Estnisch | • Schwedisch |
| • Französisch | • Serbisch |
| • Gebärdensprache | • Slowakisch |
| • Georgisch | • Slowenisch |
| • Griechisch | • Spanisch |

- Hebräisch
- Italienisch
- Japanisch
- Koreanisch
- Kroatisch
- Kurdisch
- Lateinisch
- Lettisch ⁴
- Thailändisch
- Tschechisch
- Türkisch
- Ungarisch
- Urdu
- Vietnamesisch
- Weißrussisch

³ Stichtag: 28.05.2017, vgl. ÖVGd 2017d

1.5 Zusammenfassung des Kapitels

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit hat sich mit den Kompetenzen, der Rolle, dem Tätigkeitsbereich sowie den ethischen Prinzipien von GerichtsdolmetscherInnen auseinandergesetzt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass unterschiedlichste Ansichten in der Translations- sowie Rechtswissenschaft existieren, wenn es um die Beschreibung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen geht. Während JuristInnen für eine wortwörtliche Übertragung des Gesagten in die Zielsprache plädieren, rückt die Translationswissenschaft das komplexe Gefüge der Kommunikationssituation in den Vordergrund.

Um professionell handeln zu können, sind eine Reihe von ethischen Prinzipien zu berücksichtigen. Für das Gerichtsdolmetschen präsentiert der ÖVGD eine Reihe von Empfehlungen verschiedenster berufsethischer Prinzipien, welche im Rahmen dieses Kapitels analysiert wurden. Vor allem das Prinzip der Neutralität / Unparteilichkeit stellt die GerichtsdolmetscherInnen vor eine große Herausforderung. Einerseits werden sie vom Gericht beauftragt, andererseits sollen sie den fremdsprachigen Prozessbeteiligten durch ihre Dolmetschung zu Chancengleichheit verhelfen, was die GerichtsdolmetscherInnen in eine schwierige Position bringt.

Auch die Vollständigkeit stellt einen Zwiespalt dar, denn die RichterInnen entscheiden über den Umfang der Dolmetschung (näheres dazu in Kapitel 2.5). Um einen hohen Grad an Vollständigkeit zu erreichen, müssen auch kulturelle Aspekte berücksichtigt werden, dadurch wird auch eine barrierefreie Kommunikation ermöglicht. Vollständigkeit bedeutet jedoch auch, dass Nebengespräche zu dolmetschen sind. Den fremdsprachigen Prozessbeteiligten sollte der Zugang zum gesamten Verfahrensablauf durch eine vollständige Dolmetschung ermöglicht werden.

Eine professionelle (Gerichts-) Dolmetschung setzt eine breite Palette von Kompetenzen voraus, die die Grundlage für die positive Absolvierung der GerichtsdolmetscherInnenprüfung darstellt. Im Anschluss erfolgt die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen, die laufend aktualisiert wird. Um dauerhaft in der Liste zu erscheinen, ist es erforderlich die

Verlängerung rechtzeitig zu beantragen sowie sich nichts Strafrechtliches zu Schulden kommen zu lassen und den Beruf als GerichtsdolmetscherIn nach Besten Wissen und Gewissen auszuüben.

2. Der Dolmetscheinsatz bei Gericht

Nachdem nun umfassend erläutert wurde, wie die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen definiert wird, wie der Zertifizierungsprozess für GerichtsdolmetscherInnen in Österreich abläuft und welche Voraussetzung bzw. Qualifikationen dafür erfüllt werden müssen, soll dieses Kapitel nun den nächsten Schritt nach erfolgreich absolvierter Prüfung sowie Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher behandeln, nämlich den Dolmetscheinsatz bei Gericht. In mehreren Unterkapiteln sollen Antworten auf folgende Fragestellungen gegeben werden:

- Wie sehen die Regelungen in Bezug auf das Heranziehen von GerichtsdolmetscherInnen aus?
- Wann hat man das Recht auf GerichtsdolmetscherInnen?
- Wie sehen diese Rechte auf gesetzlicher Ebene aus?

Im Anschluss daran soll analysiert werden, wie man sich als Gerichtsdolmetscher bzw. Gerichtsdolmetscherin auf den Dolmetscheinsatz vorbereitet. Ebenfalls wird erörtert, welcher Dolmetschmodus bei Gerichtsverhandlungen eingesetzt wird und mit welchen Vor- und Nachteilen dies verbunden ist. Die letzten beiden Unterkapitel beschäftigen sich mit dem Umfang der Dolmetschung sowie der Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen in Gerichtssaal. Dabei soll erörtert werden wieviel und welche Teile der Verhandlung in der Regel gedolmetscht werden und wo GerichtsdolmetscherInnen der Verhandlung Platz nehmen dürfen bzw. können.

2.1 Das Heranziehen von GerichtsdolmetscherInnen durch das Gericht

Die Fremdsprachigkeit von Verfahrensbeteiligten stellt die Grundlage für die Zuziehung von GerichtsdolmetscherInnen dar, welche vom Gericht bzw. von den RichterInnen aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials beurteilt wird. Wenn die betroffene Person der Verhandlung selbstständig folgen kann, sind ihre Sprachkenntnisse ausreichend, in diesem Fall wird von der Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen abgesehen. Hierbei steht das Beherrschen der Gerichtssprache im Vordergrund. Oftmals sind mangelnde

Sprachkenntnisse für die RichterInnen nicht sichtbar, letzten Endes müssen die betroffenen Personen selbst darüber entscheiden, ob sie Hilfe benötigen (vgl. Kadrić³2009: 82).

Die Rechte in Bezug auf das Heranziehen von GerichtsdolmetscherInnen beruhen sowohl auf nationalen wie auch auf internationalen Regelungen. Die wichtigste Regelung stellt hierbei die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dar, welche 1950 unterzeichnet wurde (vgl. Kadrić³2009: 69). Dies hat zur Folge, dass sich jede Person auf dieses Recht berufen kann, wenn diese an einem österreichischen Verfahren beteiligt ist. Österreich hat die mit der EMRK verbundenen Bestimmungen in sein innerstaatliches Recht übertragen, diese sind Teil des österreichischen Verfassungsrechts. Das bedeutet, dass den Parteien faire Verfahren in Zivil- und Strafsachen und den Angeklagten im Strafverfahren das Recht auf Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen sowie die Belehrung über ihre Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache garantiert wird (vgl. Kadrić³2009: 70). Die wichtigste Bestimmung der EMRK⁴ für das Dolmetschwesen lautet folgendermaßen:

Art. 5 – Recht auf Freiheit, Abs. 2:

Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Zeit und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Mit der Formulierung „verständliche Sprache“ wird jedoch nicht unbedingt die Anwendung der Muttersprache des Fremdsprachigen angeordnet, es muss sich hierbei lediglich um eine für die betroffene Person „verständliche Sprache“ handeln. Das kann bedeuten, dass sich die Anwendung der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes des Fremdsprachigen nicht zwangsläufig mit der Muttersprache von dessen StaatsbürgerInnen decken muss (vgl. Kadrić³2009: 71).

In diesem Punkt hat ein Umdenken im Bereich des Strafverfahrens stattgefunden, indem der Staat den fremdsprachigen Verdächtigen Dolmetschleistungen auch für den Kontakt

⁴ Näheres zur Europäischen Menschenrechtskonvention unter:
http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf

mit einer Rechtsvertretung kostenlos zur Verfügung stellen muss, auch im Rahmen einer Die Richtlinie 201/64/EU des Europäischen Parlaments ist die neueste Richtlinie, welche die Grundvorschriften der EMRK in Bezug auf den Einsatz von DolmetscherInnen bei Gericht weiterentwickelt.

Wahlverteidigung. Dadurch erhalten Fremdsprachige den selben Zugang zum Recht wie jene Personen, die der Gerichtssprache Deutsch folgen können (vgl. Kadrić 2012: 80). Auf nationaler Ebene, wird diese Richtlinie im Bundesgesetz BGBl Nr. 195/2013⁵ umgesetzt:

§56 Abs. 1

Ein Beschuldigter, der die Verfahrenssprache nicht spricht bzw. versteht, hat das Recht auf Dolmetschleistungen. Soweit dies zur Wahrung der Rechte der Verteidigung und eines fairen Verfahrens erforderlich ist, hat der Beschuldige außerdem das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke.

Das Informationsrecht des Angeklagten bezieht sich zwar auf alle Verfahrensstadien, es stellt aber keine Möglichkeit der Forderung auf detaillierte Übersetzungen des gesamten schriftlichen Beweismaterials dar. In der Regel wird eine mündliche Zusammenfassung gegeben (vgl. Springer 2002: 172). Weitere Bestimmungen auf Zuziehung von GerichtsdolmetscherInnen auf österreichischer Ebene, sind in der Zivil- und Strafprozessordnung verankert. Für beide Verfahren ist die allgemeine Bestimmung des § 82 Abs. 1 Geo gültig.

2.2 Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen

Im Folgenden sollen die Regelungen in Bezug auf die Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen in Österreich analysiert werden. Für ist der zuständige bzw. die zuständige RichterIn verantwortlich.

⁵ Näheres zum Bundesgesetzblatt unter:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_195/BGBLA_2013_I_195.pdf

Bei der Zuziehung von GerichtsdolmetscherInnen hat das Gericht auf das Verzeichnis der Dolmetscher, die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* (siehe Kapitel 1.4.2) zurückzugreifen (vgl. Kadrić ³2009: 84). Durch die Bestellung von Seiten des Gerichts können GerichtsdolmetscherInnen nicht von Seiten der Parteien beeinflusst werden. In Bezug auf die Auswahl von GerichtsdolmetscherInnen bestehen keine besonderen Kriterien, der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher ist jedoch Vorzug zu geben, aus Kostengründen ist immer die Person zu bestellen, die am Nächsten zum Gericht wohnt (vgl. Kadrić ³2009: 85). GerichtsdolmetscherInnen müssen jedoch damit rechnen, dass es nach erfolgreicher Eintragung in die Liste Etwas dauern kann, bis sie gerichtliche Aufträge erhalten. Die Listen werden quartalsweise ergänzt, sodass unter Umständen auch einige Monate vergehen können, bis sie in der Liste aufscheinen und von Gerichten bzw. Behörden kontaktiert bzw. bestellt werden (vgl. Springer 2002: 175).

2.3 Ladung zur Verhandlung und Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz

Dieses Unterkapitel widmet sich dem Dolmetschauftrag, also der Ladung zur Verhandlung und der dafür benötigten Vorbereitung.

Ladung zur Verhandlung

Der Dolmetschauftrag gibt Aufschluss über die Aufgabe sowie den Arbeitsumfang von GerichtsdolmetscherInnen, für den ein Honoraranspruch besteht. Die Ladung zur Verhandlung erfolgt in der Regel schriftlich, es sind jedoch auch mündliche Ladungen vor Gericht bzw. telefonische Ladungen möglich. Eine schriftliche Ladung enthält Informationen über Ort, Zeit und Gegenstand der Gerichtsverhandlung sowie etliche weitere Hinweise. Auch Informationen über den Gebührenanspruch und die Belehrung über die Geltendmachung der Gebühr werden in der schriftlichen Ladung angeführt. Somit stellt die Ladung die Bestellung und Auftragserteilung an GerichtsdolmetscherInnen dar (vgl. Kadrić ³2009: 85f).

In der Praxis kommt es oft vor, dass Auftragserteilungen sehr kurzfristig anfallen, somit müssen GerichtsdolmetscherInnen sehr flexibel sein. Es kommt durchaus vor, dass

kurzfristig eine Haftprüfung oder eine Enthftung angesetzt wird es erforderlich ist innerhalb kürzester Zeit verfügbar zu sein, auch Nachteinsätze sind möglich (vgl. Springer 2002: 175).

Da sich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen öffentlich zu einem Amt bekennen, trifft sie die Pflicht zum Tätigwerden bei Gericht sowohl bei Straf- wie auch Zivilverfahren. Bei Nichteinhaltung bzw. Wahrnehmung eines Verhandlungstermins kann dies mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden. Auch eine fehlerhafte Leistungserbringung oder ein bewusst pflichtwidriges Verhalten können straf- und zivilrechtliche Folgen haben, bei Übersetzungen die trotz Mahnung nicht Abgabefrist überschreiten drohen Geldstrafen bis zu € 10.000,-. Auch Kürzungen des Honorars sieht das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) vor. GerichtsdolmetscherInnen werden pro Auftrag bestellt, somit besteht kein Dauerauftragsverhältnis (vgl. Kadrić ³2009: 88 und 101).

Nachdem die Ladung zur Verhandlung eingelangt ist, ist zu eruieren ob der Auftrag auch tatsächlich angenommen werden kann. Dies beginnt damit, dass GerichtsdolmetscherInnen zunächst prüfen müssen ob der Dolmetscheinsatz gewissenhaft und damit auch professionell von statten gehen kann. Hierbei ist die Berufsethik ein wichtiger Orientierungsrahmen. GerichtsdolmetscherInnen müssen in diesem Zusammenhang prüfen, ob ein eventueller Befangenheitsgrund, wie z.B. ein Naheverhältnis zu einem der Prozessbeteiligten vorliegt (vgl. Driesen/Petersen 2011: 113f). Sie sind auch verpflichtet einen Befangenheitsgrund so schnell wie möglich bekannt zu geben. Auf der anderen Seite können auch Parteien einen Befangenheitsgrund geltend machen und einen Ablehnungsauftrag gegen den bzw. die GerichtsdolmetscherInnen stellen (vgl. Kadrić ³2009: 95).

Die Entlohnung für den Dolmetscheinsatz vor Gericht erfolgt nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) und umfasst Positionen wie Aktenstudium, Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis etc., die mit festgelegten Beträgen vergütet werden (vgl. Springer 2002: 176).

Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz

Wie bei jedem Dolmetscheinsatz ist die Vorbereitung für DolmetscherInnen unerlässlich. Doch wie sieht dies bei Einsätzen vor Gericht aus? Können sich GerichtsdolmetscherInnen ausreichend auf einen Dolmetscheinsatz vorbereiten? Diesen Fragestellungen wird nun auf den Grund gegangen.

Die meisten Dolmetscheinsätze erfolgen in Strafsachen wie beispielsweise Betrug, Diebstahl, Vergewaltigung, Körperverletzung, Zechprellerei, Schmuggel, Raufhandel etc. In Zivilsachen sind Einsätze bei Scheidungen, Verkehrsunfällen und auch Mietstreitigkeiten von großer Häufigkeit (vgl. Springer 2002: 175). Dies wird auch in der Analyse der von der Autorin durchgeführten Interviews mit RechtsanwältInnen belegt. Näheres dazu ist in Kapitel 3 nachzulesen.

Die Vorbereitung in Hinblick auf den Dolmetschauftrag obliegt den GerichtsdolmetscherInnen. Diese haben zu entscheiden inwiefern sie sich Kenntnis zum Prozessstoff verschaffen. Aus den Ladungen gehen folgende Informationen hervor: Informationen zum Prozess (Zivil- oder Strafprozess), voraussichtliche Dauer der Verhandlung sowie Strafbestimmungen im Falle von Strafverfahren. Somit liegt es an den GerichtsdolmetscherInnen ob sie weitere Informationen einholen wollen. Laut Kadrić (³2009) ist es bei komplexen Prozessinhalten von größter Bedeutung sich genau vorzubereiten. Hierzu ist es möglich das Gericht um Übersendung der Akten zu ersuchen, auch eine direkte Akteneinsicht im zuständigen Gericht sowie ein kurzes Gespräch mit dem zuständigen bzw. der zuständigen RichterIn sind möglich. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Akteneinsicht sowie die anschließende Einarbeitung in das Thema nur eine begrenzte Vorbereitung darstellen. Meistens sind die Zusammenhänge des Verhandlungsstoffes sehr kompliziert und schwer durchschaubar. Außerdem kommt es oft vor, dass eine Verhandlung eine unvorhersehbare Wende nimmt (vgl. Kadrić ³2009: 87f).

Auch laut Meinung der Autorin ist eine gute Vorbereitung, sofern diese möglich ist, unumgänglich. Je erfahrener DolmetscherInnen (in einem bestimmten Fachgebiet) sind, desto kürzer ist die Vorbereitungsdauer auf den Einsatz. Die Autorin ist der Auffassung, dass jeder bzw. jede DolmetscherIn die Pflicht zur bewussten, rechtzeitigen und nach Möglichkeit auch umfangreichen Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz hat. Eine

unzureichende Vorbereitung wird meistens schnell sichtbar und wirkt nicht nur ein negatives Bild auf den bzw. die DolmetscherIn selbst, sondern auf den Berufsstand der DolmetscherInnen im Allgemeinen. Ist es dem bzw. der DolmetscherIn nicht möglich sich rechtzeitig und ausreichend auf einen Dolmetschauftrag vorzubereiten, ist eine Ablehnung des Dolmetschauftrags in Erwägung zu ziehen. Dies zeugt von einem pflichtbewussten Verhalten und steht im Einklang mit der Berufsethik von (Gerichts-) DolmetscherInnen.

2.4 Der Dolmetschmodus

Nun soll der in Gerichtsverhandlungen angewandte Dolmetschmodus genauer betrachtet werden. Da es unterschiedliche Dolmetschmodi gibt, werden diese zunächst genau beschrieben und voneinander abgegrenzt. Im Anschluss wird deren Anwendung im Gerichtssaal untersucht und die Eignung einer genauen Prüfung unterzogen.

Dolmetschungen werden in der Translationswissenschaft unterschiedlich gegliedert. Eine weitverbreitete Einteilung ist jene nach der Technik bzw. nach dem Dolmetschmodus. Hierbei wird zwischen zwei Techniken unterschieden: dem Simultandolmetschen und dem Konsekutivdolmetschen (vgl. Kadrić/Kaindl/Cooke ⁵2012: 67).

Das Dolmetschen im konsekutiven Modus ist älteste Variante des Dolmetschens. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Dolmetschung erst einsetzt, wenn der Ausgangstext produziert wurde. Somit erfolgt die Dolmetschung im Nachhinein. Die zu dolmetschenden Textpassagen können von unterschiedlichster Länge sein, diese werden entweder aus dem Gedächtnis wiedergegeben oder bei längeren Passagen mit Hilfe von Notizentechnik gedolmetscht. Ein wichtiges Kriterium beim Konsekutivdolmetschen ist der Zeitfaktor bzw. der Zeitaufwand. Zunächst wird der Text vorgetragen, danach erfolgt die Dolmetschung was dazu führt, dass die Rede durch diese Dolmetschtechnik rund doppelt so lange dauert. Aus diesem Grund wird das Konsekutivdolmetschen vor allem bei kurzen Veranstaltungen eingesetzt wie beispielsweise bei diplomatischen, politischen oder wirtschaftlichen Gesprächen genauso wie bei Behörden z.B. bei Gerichtsverhandlungen (vgl. Kadrić/Kaindl/Cooke ⁵2012: 67f).

Im Gegensatz dazu zeichnet sich das Simultandolmetschen durch eine „zeitgleiche“ Translation aus. Bei diesem Modus sitzen DolmetscherInnen in einer

speziell ausgestatteten Kabine und empfangen über Kopfhörer den Ausgangstext und dolmetschen diesen unmittelbar über ein Mikrofon in die Zielsprache. Die ZuhörerInnen im Saal hören die Dolmetschung über Kopfhörer (vgl. Kadrić/Kaindl/Cooke ⁵2012: 68). Eine weitere Form des Simultandolmetschens ist das *Flüsterdolmetschen*, welches ohne technische Hilfsmittel vonstattengeht. Hierbei wird der Ausgangstext simultan, also zeitgleich ohne Unterstützung von technischen Geräten gedolmetscht. Der Unterschied besteht darin, dass sich die DolmetscherInnen in unmittelbarer Nähe zu den Personen befinden – das Translat wird den ZuhörerInnen zugeflüstert. Diese Form des Dolmetschens wird dann angewendet, wenn keine technische Ausstattung in Form von Dolmetschkabinen vorhanden ist. Die Dolmetschung selbst darf jedoch nicht laut sein, damit sie nicht den Ablauf der Veranstaltung stört. Flüsterdolmetschen kommt vor allem bei Gerichtsverhandlungen vor. Hierbei werden der fremdsprachigen Partei Teile des Prozessstoffes im Flüstern gedolmetscht. (vgl. Kadrić/Kaindl/Cooke ⁵2012: 68f). Auch das *Vom-Blatt-Dolmetschen* ist eine Form des Simultandolmetschens. Der Ausgangstext liegt hierbei schriftlich vor, die Translation erfolgt jedoch mündlich. Als Beispiel können bei einer Gerichtsverhandlung vorgelegte Urkunden herangezogen werden, die während der Verhandlung vom Blatt gedolmetscht werden (vgl. Kadrić/Kaindl/Cooke ⁵2012: 69). González/ Vásquez/Mikkelsen / (1991) beschreiben diesen Dolmetschmodus folgendermaßen:

Sight translation is analogous to sight reading in music: the interpreter is given a [source language] document never seen before, and, with minimal preparation, the interpreter provides a complete oral translation of the document into the [target language]. Like accomplished musicians who play an apparently effortless version of a piece they have never laid eyes on, interpreters are actually drawing upon years of training and experience to perform this feat. The end product should be both faithful to the original text and pleasing to the ear. (González/ Vásquez/Mikkelsen 1991: 401)

Diese Interpretation macht deutlich, wie komplex die Aufgaben von GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung sein können. Ohne den Ausgangstext zu kennen, müssen sie innerhalb kürzester Zeit eine simultane Dolmetschung in die Zielsprache anfertigen. Dies erfordert hohe Konzentration und rückt nochmals die Kulturkompetenz in den Vordergrund, da es sich hierbei um Fachtexte handelt, die von

Land zu Land bzw. von Kultur zu Kultur und von Rechtssystem zu Rechtssystem unterschiedlich sind. In diesem Fall haben GerichtsdolmetscherInnen einen Ausgangstext zu dolmetschen, der für schriftliche Zwecke gedacht war. Fachtexte dieser Art zeichnen sich durch hohe Komplexität, Informationsdichte sowie höchst komplexe syntaktische Strukturen aus (vgl. Mikkelsen 2000: 52).

In Bezug auf den Dolmetschmodus bei Gericht gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen. Die Standards über den Einsatz der Dolmetschmodi bei Gericht sind von Land zu Land bzw. von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterschiedlich. Auch bezüglich des Umfangs der Dolmetschung gibt es keine konkreten Richtlinien. Die USA beispielsweise, setzen jedoch Wortwörtlichkeit in Form von Simultandolmetschen voraus (vgl. Mikkelsen 2000: 3). Über die Dolmetschtechnik bzw. den Modus entscheidet in Österreich das Gericht. Nachdem österreichische Gerichte über keine Dolmetschkabinen verfügen, kommt konsekutives Gesprächsdolmetschen zum Einsatz. Auch aus diesem Grund ist das Simultandolmetschen nur in Form von Flüsterdolmetschen denkbar (vgl. Kadrić ³2009: 89).

In ihrer Studie *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht* beschäftigte sich Kadrić (1998) auch mit dem Dolmetschmodus bei österreichischen Gerichten und wollte herausfinden, wie es um die Zufriedenheit mit dem derzeit angewandten Konsekutivdolmetschmodus aussieht bzw. ob hier eine Änderung seitens der RichterInnen gewünscht wird. Ihnen wurde im Rahmen einer Umfrage mittels Fragebogen die Möglichkeit gegeben sich zwischen drei Auswahlmöglichkeiten bezüglich des Dolmetschmodus zu entscheiden: konsekutives Dolmetschen für alle Anwesenden, Flüsterdolmetschen für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten und Konsekutivdolmetschen für das Gericht sowie Simultandolmetschen mit Hilfe einer Dolmetschanlage. Die Auswertung der Umfrage hat gezeigt, dass 87 % aller Befragten sich für die erste Variante, nämlich für das Konsekutivdolmetschen für alle im Gerichtssaal entschieden hat. Das Simultandolmetschen erreichte mit 11 % den zweiten Platz, nur rund 6 % wünschen sich eine Kombination aus Konsekutivdolmetschen und Flüsterdolmetschen (vgl. Kadrić ³2009: 141f). Diese Auswertung stellt eine Bestätigung der gängigen Praxis im Umgang mit dem Dolmetschmodus in österreichischen Gerichtssälen dar. Eine Kombination aus Konsekutivdolmetschen und Flüsterdolmetschen für den fremdsprachigen Prozessbeteiligten wird seitens der

RichterInnen abgelehnt, obwohl dies mit einer Zeitersparnis verbunden ist, da sämtliche weitere Verfahrensteile in der Gerichtssprache Deutsch aktiv für den fremdsprachigen Prozessbeteiligten in Form von Flüsterdolmetschen in seiner Muttersprache gedolmetscht werden können, ohne dabei den weiteren Ablauf zu stören bzw. zu verlängern. Dies ist auch Sicht der Autorin ein möglicher Hinweis für ein eventuelles Misstrauen, das den DolmetscherInnen in Hinblick auf die Ausübung ihrer Tätigkeit entgegengebracht wird. Da das Flüsterdolmetschen in die Fremdsprache nur für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten gedacht ist, kann das Gericht in diesem Fall die Dolmetschung noch weniger „kontrollieren“ als im Falle von Konsekutivdolmetschen, da das Gericht als Publikum hier quasi in den Hintergrund tritt und das Gespräch ausschließlich zwischen den DolmetscherInnen und den fremdsprachigen Prozessbeteiligten stattfindet.

Auch Lankisch (2004) als Juristin beschäftigt sich in ihrem Werk „Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung“ mit dem Dolmetschmodus bei Gericht. Sie ist der Meinung, dass es keine pauschale Antwort auf die Frage der richtigen bzw. anzuwendenden Technik bei Gerichtsverhandlungen gibt, da die verschiedenen Verhandlungsbestandteile auch unterschiedliche Anforderungen an die Dolmetschung stellen (vgl. Lankisch 2004: 44). Sie favorisiert jedoch für den konsekutiven Dolmetschmodus:

(..) beim direkten Dialog mit Fremdsprachigen ist einer konsekutiven Dolmetschtechnik mit möglichst kurzen Textabschnitten – am besten Satz für Satz – grundsätzlich der Vorzug zu geben. (Lankisch 2004: 46).

Es ist aber auch wichtig anzumerken, dass das Konsekutivdolmetschen mit Nachteilen verbunden ist, denn das Übertragen von kurzen Textabschnitten kann den Redefluss einer Person negativ beeinflussen. Außerdem haben Menschen unterschiedliche Redestile, dadurch kann dieselbe Information in einen Satz oder auch in mehrere Sätze verpackt werden. Auch die unterschiedlichen Mentalitäten sind zu berücksichtigen. Südländer beispielsweise neigen dazu mehr zu sprechen als Personen anderer Herkunft, so kann es sich durchaus als schwierig erweisen ihre Aussagen zu unterbrechen denn dadurch wird der Redefluss unterbrochen und wichtige Informationen können dabei verloren gehen. (vgl. Lankisch 2004: 46).

In Bezug auf das *Flüsterdolmetschen* kann gesagt werden, dass dieses bestens dafür geeignet ist um fremdsprachige Prozessbeteiligte aktiv über die laufenden Verfahrensschritte zu informieren. Dank dieser Methode können den fremdsprachigen Prozessbeteiligten Anträge, Zeugenaussagen, Schlussvorträge usw. nähergebracht werden, was ihnen dabei hilft den Verlauf des Verfahrens besser nachzuvollziehen. Dadurch wird die Verhandlung nicht gestört oder verlängert. Auch bei Anwesenheit von mehreren gleichsprachigen Prozessbeteiligten ist diese Methode ideal (vgl. Lankisch 2004: 45). In diesem Fall zeigt sich ein Widerspruch zur von Kadrić (1998) durchgeführter Studie, bei welcher die RichterInnen sich ganz klar gegen das Flüsterdolmetschen für fremdsprachige Prozessbeteiligte ausgesprochen haben. Die Vorteile für das Flüsterdolmetschen liegen auf der Hand, dennoch lehnt das Gericht solch einen Dolmetschmodus ab.

Zum Simultandolmetschen ist zu sagen, dass dieses für Lankisch (2004) ungeeignet ist. Auf diese Weise ist es zwar möglich den fremdsprachigen Angeklagten über das Gesagte der weiteren Prozessbeteiligten zu informieren, sobald jedoch „in die andere Richtung“ gedolmetscht werden muss, ist das Dolmetschen mit persönlichen Kontakt zu favorisieren. Das simultane Kabinendolmetschen birgt jedoch die Gefahr, dass die Körpersprache in einen falschen Bezug zur Übertragung gesetzt wird. (vgl. Lankisch 2004: 44). Aus diesen Gründen muss immer im Einzelfall entschieden werden, wann von Flüsterdolmetschen und wann vom Konsektivdolmetschen Gebrauch gemacht werden soll bzw. wann zwischen beiden Formen zu wechseln ist. Hier kommen die GerichtsdolmetscherInnen ins Spiel – diese müssen ein Gespür dafür entwickeln, wann welche Technik einzusetzen ist und welchen Stellenwert die jeweiligen Informationen haben (vgl. Lankisch 2004: 46). Hier ist klar festzustellen, dass Lankisch dafür plädiert, dass die Entscheidung über den anzuwendenden Dolmetschmodus den GerichtsdolmetscherInnen überlassen werden sollte. Damit fordert sie zeitgleich mehr Handlungsspielraum für DolmetscherInnen. Nachdem jedoch das Gericht über den Dolmetschmodus (wie auch über den Umfang der Dolmetschung) entscheidet, gestaltet sich die Realisierung dieser Forderung in der Praxis als durchaus schwierig. Nach Auffassung der Autorin ist es von essentieller Bedeutung, dass sämtliche Gerichte diesen Punkt reflektieren um DolmetscherInnen als das zu sehen was sie sind: ExpertInnen für

Sprache, Kultur und Kommunikation. Nur dann kann sichergestellt werden, dass DolmetscherInnen ihre Arbeit professionell durchführen können.

2.5 Umfang der Dolmetschung

Nachdem nun der Dolmetschmodus bei Gerichtsverhandlungen untersucht wurde, widmet sich dieses Unterkapitel nun dem Umfang der Dolmetschung von GerichtsdolmetscherInnen. Es soll erforscht werden, welche Teile der Verhandlung gedolmetscht werden, wer diese Entscheidung trifft und wovon diese Entscheidung abhängt. Weiters soll eruiert werden, wieviel Handlungsspielraum den GerichtsdolmetscherInnen bei der Tätigkeitsausübung seitens des Gerichts eingeräumt wird.

Grundsätzlich sind alle wesentlichen Teile der Verhandlung zu dolmetschen, dies beinhaltet sowohl Aussagen, die in der Fremdsprache getätigt werden wie auch sämtliche deutschsprachigen Äußerungen. In der Prozessordnung des Zivilverfahrens gibt es keine klaren Vorgaben zum Umfang der Dolmetschung, aus diesem Grund hat darüber das Gericht die Entscheidung zu treffen. Anders sieht dies im Strafverfahren aus – hier sind die gesetzlichen Vorgaben detaillierter vorgegeben (vgl. Kadrić ³2009: 90). Die zentralen Bestimmungen sind §56 der StPO zu entnehmen und lautet wie folgt:

Ein Beschuldigter, der sich in der Gerichtssprache nicht hinreichend verständigen kann, hat das Recht auf Übersetzungshilfe. Soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten erforderlich ist, ist Übersetzungshilfe durch Beistellung eines Dolmetschers zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Rechtsbelehrung, für Beweisaufnahmen, an denen der Beschuldigte teilnimmt und für Verhandlungen. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten Übersetzungshilfe auch für den Kontakt mit einem ihm beigegebenen Verteidiger oder anlässlich der Bekanntgabe eines Antrags oder einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eines gerichtlichen Beschlusses zu leisten.

Somit werden laut Bestimmung der StPO GerichtsdolmetscherInnen auch außerhalb der Verhandlung herangezogen. Die Kosten der Übersetzungshilfe für den Kontakt mit der beigegebenen Verteidigung werden vom Bund getragen, denn ohne Vorbesprechung mit der Verteidigung wäre eine faire Verteidigungsmöglichkeit nicht gegeben (vgl. Kadrić ³2009: 91). Diese Bestimmung ist für die vorliegende Arbeit von zentraler Bedeutung.

Beobachtungen aus der Praxis sowie Gespräche mit VertreterInnen aus der Justiz sowie der Anwaltschaft zeigen deutlich, dass quantitativ sehr wenig gedolmetscht wird, wenn fremdsprachige Personen anwaltlich vertreten werden. Dadurch sind die Rechte der fremdsprachigen Angeklagten jedoch nicht automatisch gewahrt (vgl. Kadrić 2012: 79). Dies birgt jedoch die Gefahr, dass GerichtsdolmetscherInnen für fremdsprachige Prozessbeteiligte eine Art Verteidigungsrolle, bzw. Rechtsbeistandsfunktion einnehmen. Wie jedoch bereits gründlich analysiert wurde, haben GerichtsdolmetscherInnen neutral zu sein und sich auf keine der beiden Seiten (Gericht oder Beschuldigten/Angeklagten) zu stellen. Dieser Punkt wurde auch im Rahmen der Interviews, die seitens der Autorin für die vorliegende Arbeit durchgeführt wurden, thematisiert. Dieser Gedankengang wird in der Analyse der Interviews im empirischen Teil der Arbeit weiter fortgeführt.

In Bezug auf den Umfang der Dolmetschung hat die von Kadrić (1998) durchgeführte Studie *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht*, die an Wiener Bezirksgerichten durchgeführt wurde, eine Vorreiterrolle in diesem Bereich eingenommen. Die Zielgruppe waren die AuftraggeberInnen für GerichtsdolmetscherInnen, nämlich sämtliche RichterInnen der Wiener Bezirksgerichte. Die Datenerhebung erfolgte mittels Fragebogen, der insgesamt 25 Fragen beinhaltete. Eine der Fragen konzentrierte sich auf den Umfang der Dolmetschung. Hierbei wurde eine Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafverfahren getroffen um den unterschiedlichen Charakter der jeweiligen Verfahren Rechnung zu tragen. Den Fragestellungen wurden Antwortmöglichkeiten mit einer Häufigkeitsskala von „nie“ über „manchmal“ und „häufig“ bis „immer“ vorgegeben, sie lauteten folgermaßen:
„Wenn ein(e) Partei/Beschuldigte(r) fremdsprachig ist, lassen Sie dolmetschen .. „

- a) die Vernehmung der fremdsprachigen Partei
- b) wesentliche, für das Verfahren notwendige Teile der Verhandlung
- c) die gesamte Verhandlung (vgl. Kadrić ³2009: 133).

Nachdem seitens Kadrić eine Unterteilung zwischen Zivil- & Strafverfahren stattgefunden hat, werden die Ergebnisse der Umfrage nun auch getrennt von einander analysiert.

Beim Zivilverfahren hat sich herausgestellt, dass 90 % der Befragten die *Vernehmung der fremdsprachigen Partei* „immer“ dolmetschen lassen, 7% antworteten mit „häufig“ und 3% gaben „manchmal“ an. In Bezug auf das Dolmetschen von *Teilen*

der *Verhandlung* und ob darüber hinaus für die fremdsprachige Partei gedolmetscht wird, fallen die Antworten nicht so eindeutig aus: 32 % der RichterInnen lassen „immer“ auch wesentliche, für das Verständnis notwendige Teile der Verhandlung dolmetschen, 30% gaben bei dieser Fragestellung „häufig“ an, 32 % lassen diese Verfahrensteile „manchmal“ dolmetschen und 6 % antworteten mit „nie“. Dies zeigt, dass fremdsprachige Parteien in der Verhandlung oft ohne weiterführende Informationen auskommen müssen. Besonders interessant ist in diesem Punkt der Zusatz eines Befragten, der mit „nie“ geantwortet hat: „wenn durch Rechtsanwalt vertreten“. Die *gesamte Verhandlung* wird von 8% der Befragten „immer“ gedolmetscht, 11% gaben „häufig“ an, weitere 19% lassen nur „manchmal“ alles dolmeschen und die Mehrheit mit 62% gab an, „nie“ die ganze Gerichtsverhandlung dolmetschen zu lassen. (vgl. Kadrić ³2009: 133ff). Die Auswertung dieser Studie zeigt eindeutig, dass für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten oftmals weniger aktiv gedolmetscht wird als für das Gericht, besonders dann, wenn diese durch AnwältInnen vertreten sind. Auch dies wird im Rahmen der Analyse der Interviews im empirischen Teil näher analysiert.

Der Umfang der Dolmetschung im Strafverfahren fällt im Vergleich zum Zivilverfahren unterschiedlicher aus. Die *Vernehmung der fremdsprachigen Beschuldigten* wird von 96% immer gedolmetscht, die *wesentlichen für das Verständnis der Verhandlung notwendigen Teile der Verhandlung* werden zu 76% „immer“, zu 14% „häufig“ und zu weiteren je 5 % „manchmal“ und „nie“ gedolmetscht. Die *gesamte Verhandlung* lassen 38% der RichterInnen „nie“ dolmetschen, nur 16% gaben „manchmal“ an, 17% antworteten mit „häufig“ und „immer“ wurde von 29% der Befragten angegeben (vgl. Kadrić ³2009: 136). Der Umfang der Dolmetschung fällt somit sehr unterschiedlich aus. Wie bereits näher erörtert wurde, entscheidet das Gericht über den Umfang der Dolmetschung. Dabei darf jedoch nicht die Sichtweise der fremdsprachigen Prozessbeteiligten zur Gänze ausgeschlossen werden: wenn ihnen nicht ausreichend Informationen im Laufe des Prozesses mitgeteilt werden, können diese nicht entsprechend reagieren bzw. handeln. Bleiben ihnen diese Informationen verwehrt, können sie der Verhandlung nicht ausreichend folgen. An diesem Punkt ist es laut Auffassung der Autorin von besonderer Wichtigkeit, dass ein Umdenken seitens des Gerichts in Richtung einer vollständigen bzw. vollständigeren Dolmetschung für sämtliche Verfahrensbeteiligte erfolgt. Hierfür eignet sich das bereits näher analysiert

Flüsterdolmetschen. Dieses sollte somit auch in der Praxis aktiv zur Anwendung kommen. Wichtig ist es, den fremdsprachigen Prozessbeteiligten faire Prozesschancen zu ermöglichen, welche von der Prozessführung abhängig sind, dies hält auch Kadrić (³2009) fest:

Die Verständlichmachung des wesentlichen Inhalts in Form einer zusammengefassten Dolmetschung genügt nicht. Die gleichwertige Interaktionsmöglichkeit in der Gerichtsverhandlung wäre für alle Parteien mit gleichen Chancen ausgestattet wären. Die jeweiligen Kommunikationspartnerinnen und Kommunikationspartner bringen in die dynamische Kommunikationssituation unterschiedliche Positionen und Erwartungen ein. Das Verfahren ist als ein dynamischer Prozess immer auf ein bestimmtes Ziel gerichtet. (Kadrić ³2009: 239)

In diesem Zusammenhang soll nochmals auf das Flüsterdolmetschen verwiesen werden, zu welchem sich auch bereits Lankisch (2004) positiv geäußert hat und welches sich für die Vermittlung weiterführender Informationen zum Prozess für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten bestens eignet. Dies ist jedoch auch damit verbunden den GerichtsdolmetscherInnen mehr Handlungsspielraum einzuräumen. Aus der Sicht des professionellen translatorischen Handelns ist es jedoch auch erforderlich zu prüfen, inwieweit GerichtsdolmetscherInnen auf das Gericht Einfluss nehmen können oder sollen. In der Verhandlung selbst werden GerichtsdolmetscherInnen manchmal angewiesen zu dolmetschen bzw. dies zu unterlassen, sie werden aber auch nicht darn gehindert selbstständig zu handeln. Die Versorgung mit Informationen darf sich nicht auf eine Richtung beschränken, denn die fremdsprachige Person hat ebenfalls ein Recht auf umfassende Information (vgl. Kadrić ³2009: 239f). GerichtsdolmetscherInnen haben somit laut Kadrić (³2009) die Aufgabe, ihre Rolle vor Gericht selbstständig klar zu definieren:

Meines Erachtens gehört es jedenfalls zur berufsethischen Pflicht der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, auf Unstimmigkeiten in ihrem Tätigkeitsbereich aufmerksam zu machen bzw. ihren Aufgabenbereich selbst zu definieren. Und die Dolmetscherinnen und Dolmetscher haben die potentielle Macht, sowohl inhaltlich, im Umgang mit mangelhaften bzw. in der Zielkultur nicht transparenten Informationen, als auch ethisch,

im Umgang mit den Strategiebestimmungen oder ihrer Rolle, ihre Position klarzustellen und danach zu handeln. (Kadrić ³2009: 241).

In Bezug auf den Umfang der Dolmetschung soll an dieser Stelle nochmals das Thema der Vollständigkeit in Erinnerung gerufen werden. Wadensjö (1998) plädiert dafür, dass in Kommunikationssituationen an denen mehrere Personen beteiligt sind, auch Nebengespräche zu dolmetschen sind um eine Vollständigkeit garantieren zu können:

Multi-party talk potentially increases the occurrence of side-activities, including verbal ones, given that the situation is socially and culturally defined in a way which allows for this. (...) utterances now and then are voiced without necessarily being intended for all to hear and understand. Thus, an interpreter's potential power to relegate and include primary parties' contributions as meant off-the-record and on-the-record respectively may increase with the number of participants (Wadensjö 1998: 191).

Ob dies in der Praxis tatsächlich angewendet wird bzw. anwendbar ist, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht feststellen. Es ist jedoch anzumerken, dass eine unvollständige Dolmetschung des Verfahrens den fremdsprachigen Prozessbeteiligten keine fairen Prozesschancen ermöglicht. Auch im Rahmen einer Gerichtsverhandlung nehmen, je nach Zivil- und Strafverfahren, mehrere Personen teil – von den RichterInnen, AnwältInnen bis hin zu den fremdsprachigen Prozessbeteiligten. Somit stellt der Gerichtssaal einen Ort dar, an dem verschiedene Personen mit verschiedenen Interessen und Zielsetzungen zusammentreffen. In mitten dieser Interessen und Personen befinden sich die GerichtsdolmetscherInnen. An gedolmetschten Situationen nehmen immer mindestens drei Beteiligte teil: die zu dolmetschenden Parteien sowie der bzw. die DolmetscherIn (vgl. Wadensjö 1998: 83). Bei einer gedolmetschten Gerichtsverhandlung handelt es sich somit um eine triadische Kommunikationssituation, welche mit einer zusätzlichen Komplexität im Gegensatz zu dyadischen Kommunikationssituationen einzustufen (vgl. Wadensjö 1998: 11). Dies zeigt erneut, wie komplex das Handlungsgefüge in gedolmetschten Gerichtsverhandlungen ist. Nachdem GerichtsdolmetscherInnen die Kommunikation zwischen dem Gericht und den fremdsprachigen Prozessbeteiligten ermöglichen, sollte ihnen auch der entsprechende Handlungsspielraum ermöglicht werden, damit sie als ExpertInnen tätig werden können.

An dieser Stelle soll erneut festgehalten werden, dass sowohl das Gericht als auch die fremdsprachigen Prozessbeteiligten auf die Dienste der DolmetscherInnen angewiesen sind. Aus diesem Grund sollten GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Autorin der vorliegenden Arbeit aktiv in die Entscheidung über den Umfang der Dolmetschung eingebunden werden.

2.6 Die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen im Verhandlungssaal

Dieses Unterkapitel widmet sich nun der Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen bei Gerichtsverhandlungen. Auf folgende Fragen sollen Antworten gefunden werden:

- Wie sieht die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen aus?
- Wer bestimmt die Sitzordnung?
- Welchen Einfluss hat die Sitzposition auf den Verlauf der Verhandlung?

Da Gerichtssäle über keine Dolmetschanlagen verfügen, wird GerichtsdolmetscherInnen der Sitzplatz in der Regel seitens der RichterInnen zugewiesen. In ihrer Studie hat sich Kadrić (1998) ebenfalls mit der Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen beschäftigt und diese näher untersucht. Die Erfragung der Sitzposition⁷ von grundlegender Bedeutung, da diese auf den Dolmetschmodus Einfluss haben kann. Bei einer ungünstigen Sitzposition kann die Dolmetschung den Ablauf der Verhandlung stören (vgl. Kadrić ³2009: 136f). Die Fragestellung in der Studie lautete folgendermaßen: „Wo sitzt der Dolmetscher in der Verhandlung?“. Im Fragebogen war zusätzlich eine Skizze des Gerichtssaals angeführt, die Befragten wurden gebeten die typische Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen zu markieren. Dabei hat sich herausgestellt, dass 95% der Befragten angegeben haben, die DolmetscherInnen neben den Richter bzw. die Richterin zu setzen, 2 % gaben an DolmetscherInnen neben die fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu positionieren, „sonstige Position“ gaben weitere 2 Prozent an. Einer bzw. eine der Befragten vermerkte folgenden Zusatz: „Wenn Sachverständige + Schriftführer dabei, dann neben Kläger [sic!]“. Dies liegt daran, dass die Gerichtssäle der Bezirksgerichte in der Regel klein sind, die Richterbank verfügt häufig über drei Plätze, wenn nun im Verfahren SchriftführerInnen bzw. Sachverständige anwesend sind, neben diese nebem

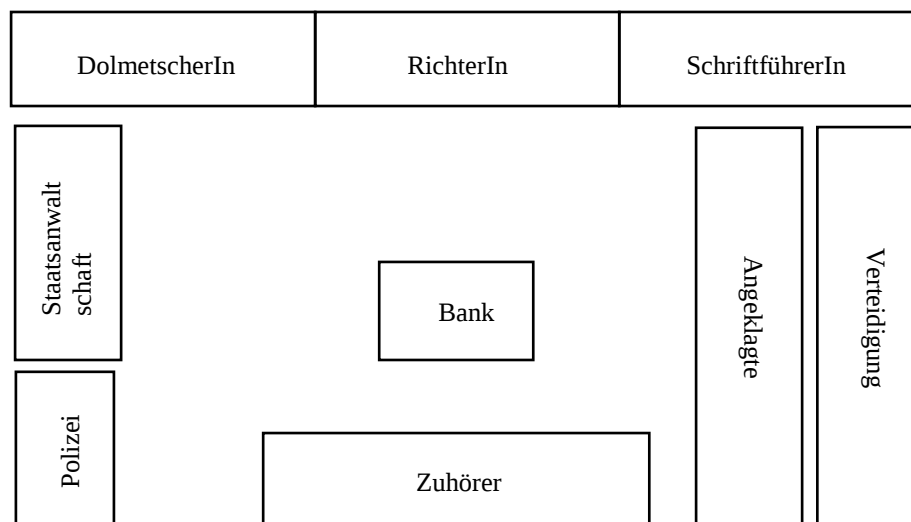
dem bzw. der RichterIn platz, die DolmetscherInnen werden in dieser Konstellation neben den Kläger gesetzt (vgl. Kadrić ³2009: 137).

Somit lässt sich in Bezug auf die Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen feststellen, dass diese beinahe keinen Handlungsspielraum in der Entscheidung darüber haben. Aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten ist die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen von großer Bedeutung, sitzen diese neben den RichterInnen ist dies ein eindeutliches Zeichen dafür, dass GerichtsdolmetscherInnen für das Gericht und nicht für die fremdsprachige Partei tätig sein sollen (vgl. Kadrić 2004: 197). Wie bereits erwähnt haben GerichtsdolmetscherInnen jedoch allen Parteien gleichermaßen zur Verfügung zu stehen. An dieser Stelle soll nochmals unterstrichen werden, dass DolmetscherInnen im Gerichtssaal ein „neutrales Glied in der Mitte zwischen allen Verfahrensbeteiligten sind“ (vgl. Kadrić ³2009: 48). Es sollte somit vermieden werden, dass die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen sie daran hindert ihren Berufsethos zu verwirklichen. Näheres zum Thema Neutralität bzw. Unparteilichkeit ist im Kapitel 1.3 nachzulesen

Im Zusammenhang mit der Sitzposition⁵ soll erneut die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen ins Spiel gebracht werden. Wenn DolmetscherInnen in Gerichtsverhandlungen als InteraktantInnen betrachtet werden, ändert sich somit auch das Verständnis ihrer Rolle. Somit werden sie dann nicht mehr als non-person (unsichtbare Person), sondern als aktive InteraktantInnen der Kommunikationssituation wahrgenommen, die bewusst das Gespräch mitgestalten (vgl. Wadensjö 1998: 43). Anhand dieses Beispiels kann erneut widerlegt werden, dass GerichtsdolmetscherInnen in Verhandlungen als unsichtbar einzustufen sind. Sie nehmen aktiv an der Gesprächssituation teil bzw. ermöglichen diese erst durch ihre Dolmetschung. Außerdem können GerichtsdolmetscherInnen aus rein physischen Gründen nicht unsichtbar sein, da sie sich im Gerichtssaal befinden, in der Regel nehmen sie neben dem bzw. der RichterIn platz.

⁶ An dieser Stelle soll auf die äußerst interessante MA-Arbeit von Zach (2010) verwiesen werden, die sich gründlich mit der Interaktion im Gerichtssaal unter besonderer Berücksichtigung der Sitzpositionen in Österreich wie in Polen auseinandersetzt.

Im Rahmen der Forschung wurde die Autorin der vorliegenden Arbeit von einem bzw. einer ihrer GesprächspartnerInnen dazu eingeladen, an einer Strafverhandlung teilzunehmen, zu der ein Arabisch Dolmetscher geladen wurde. Die Beobachtungen aus dieser Verhandlung ermöglichen es, die Sitzposition des Dolmetschers zu skizzieren. Es handelte sich hierbei um eine Strafverhandlung, die sich am 06.07.2017 am Wiener Straflandesgericht abspielte. Näheres über die Verhandlung ist im Analyseteil der Interviews (Kapitel 3) der vorliegenden Arbeit nachzulesen. Die Skizze des Verhandlungssaal sieht wie folgt aus:



Aus der Abbildung geht hervor, dass der Arabisch Dolmetscher neben dem prozessleitenden Richter positioniert wurde. Dabei hatte er kein Mitspracherecht, der Richter hat über die Sitzposition entschieden. Der Dolmetscher hatte gute Sicht zu allen Verfahrensbeteiligten und konnte dadurch auch alle Personen gut hören bzw. verstehen. Auch hier wird bestätigt dass die Sitzposition aus kommunikationspsychologischer Perspektive einiges aussagt. Auch die Autorin, als neutrale Beobachterin der Verhandlung, hatte durch die zugewiesene Sitzposition des Dolmetschers den Eindruck, als ob dieser auf Seiten des Gerichts stehen würde. Umso bedeutender ist es, diese Situation aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu bewerten. Abgesehen von Schuld oder Unschuld der Angeklagten, hat die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen einen großen Einfluss auf das Verständnis der Rolle von

GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten. Diesen sollte durch die Wahl der Sitzposition nicht fälschlicherweise vermittelt werden, dass GerichtsdolmetscherInnen die Position des Gerichts vertreten bzw. auf Seiten der RichterInnen stehen. Es ist von großer Bedeutung, dass den fremdsprachigen Prozessbeteiligten die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen im Rahmen der Verhandlung als neutrales Zwischenglied klar vermittelt wird. Dies beinhaltet auch die Wahl der Sitzposition.

Da mit der Sitzposition eine große Erwartungshaltung seitens der unterschiedlichen Parteien einhergeht, widmet sich das nächste Unterkapitel den verschiedenen Erwartungshaltungen an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der RichterInnen sowie der fremdsprachigen Prozessbeteiligten.

2.7 Exkurs: Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Erwartungshaltungen der Verfahrensbeteiligten an GerichtsdolmetscherInnen. Hierbei soll vor allem die Erwartungshaltung aus Sicht der RichterInnen sowie aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten untersucht werden. Diese Untersuchung dient als Impuls für die eigene Forschungsarbeit der Autorin. Auch Kadrić (³2009) macht auf die unterschiedlichen Erwartungshaltungen aufmerksam:

Die Sprache stellt in der Kommunikation nur einen Teil der Information dar. Im Gerichtssaal allgemein und bei interkultureller Kommunikation im Besonderen bringen die jeweiligen Kommunizierenden in die Kommunikationssituation unterschiedliche Positionen und Erwartungen ein. Jede Verfahrenshandlung wird zur Grundlage für die weitere Entwicklung, sowohl für die Institution als auch für die Verfahrensbeteiligten. (Kadrić ³2009 45)

Die Verfahrensbeteiligten verfolgen demnach auch unterschiedliche Ziele und versuchen diese anhand unterschiedlichster Strategien zu erreichen:

With this repertoire of speech styles speakers can manipulate the impressions that others in the courtroom have of them and of their interlocutors. This is to say that through a

conscious or unconscious strategy, participants in courtroom proceedings try to phrase their questions and answers in such a way as to make themselves look better, and the opposing side worse. (Berk-Seligson 1990: 20)

Welche Ziele die Verfahrensbeteiligten (RichterInnen und fremdsprachige Prozessbeteiligten) haben wird nun näher erörtert. Die folgenden Seiten widmen sich den unterschiedlichen Erwartungshaltungen von RichterInnen und fremdsprachigen Prozessbeteiligten an GerichtsdolmetscherInnen welche nächst abgegrenzt von einander näher analysiert und im Anschluss miteinander verglichen werden. Diese Untersuchung der verschiedenen Erwartungshaltungen soll einen Impuls für den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit darstellen, bei welchem die Erwartungshaltung der Anwaltschaft an GerichtsdolmetscherInnen anhand mehrerer Interviews analysiert werden soll.

2.7.1 Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der RichterInnen

In Verhandlungen, an denen fremdsprachige Verfahrensbeteiligte teilnehmen, begegnen sich im Gerichtssaal Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Sprache. Sie weisen unterschiedliches Sachwissen auf und verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Auf der einen Seite, sind VertreterInnen der Institution vorzufinden, die die Ziele der Institution genau kennen und verfolgen. Das wichtigste darunter ist die Erhaltung des Rechtsfriedens, im einzelnen Verfahren geht es um die Wahrheitsfindung (vgl. Kadrić³2009: 37). RichterInnen haben im Rahmen von Strafverfahren die Aufgabe über die Schuld bzw. Unschuld der Angeklagten zu entscheiden. Ihre Aufgabe besteht somit in der Wahrheitsfindung und der Sicherstellung des Rechtsfriedens. Sie entscheiden über das weitere Schicksal der Betroffenen.

Die Erwartungen der RichterInnen bzw. AuftraggeberInnen an die Rolle bzw. die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen hat Kadrić (2008) im Zuge ihrer Studie genauer betrachtet. Als wichtigste Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen nennen RichterInnen die Kulturmittlung. 90 % der Befragten erachten es als wichtig, dass GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung die fremdkulturellen Hintergründe für das Gericht zugänglich machen. Auch die Bedeutung fremdsprachlicher Begriffe bzw. Begriffe eines bestimmten sozialen Umfeldes sollen näher erklärt werden. Außerdem

erwarten RichterInnen von GerichtsdolmetscherInnen auch Kulturmittlung der Gerichtssprache für die fremdsprachige Person. 72% der Befragten gaben an, dass zur Aufgabe von GerichtsdolmetscherInnen auch die selbstständige Vornahme von Erklärungen juristischer Terminologie gehöre (vgl. Kadrić ³2009: 210f). In Bezug auf die Funktion von GerichtsdolmetscherInnen gaben 65% der RichterInnen an, dass es sich bei GerichtsdolmetscherInnen um Hilfsorgane des Gerichts handle (vgl. Kadrić ³2009: 125). Wenn es um die Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen geht, steht die Dolmetschkompetenz an erster Stelle, gefolgt von der Fähigkeit ein „gründliches Verständnis der betreffenden Sprache und Kultur“ zu haben. Weiters gaben 99% aller Befragten an, dass eine umfassende Ausbildung von GerichtsdolmetscherInnen ein absolutes Muss darstellt. Auch Kenntnisse der Gerichtsorganisation werden als erforderlich erachtet. In weiterer Folge stellen das neutrale Verhalten, die Vertrauenswürdigkeit sowie das sichere Auftreten weitere wichtige Kompetenzen dar, die GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Richterschaft zu erfüllen haben (vgl. Kadrić ³2009: 211).

Rittsteuer (2010) welche aktiv praktizierende Gerichtsdolmetscherin ist, analysiert in ihrem Beitrag „Stolpersteine in der Kommunikation – Erfahrungen einer Gerichtsdolmetscherin mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht“ ebenfalls die Erwartungshaltungen der RichterInnen an GerichtsdolmetscherInnen. Ihrer Ansicht nach erfüllen GerichtsdolmetscherInnen oftmals gewisse „Hilfsfunktionen“ für das Gericht. Beispielsweise werden sie von RichterInnen mit der Generalienaufnahme betraut oder auch gebeten die Wahrheitserinnerung oder auch die Rechtsmittelbelehrung eingeständig durchzuführen. Außerdem wird oft erwartet, dass GerichtsdolmetscherInnen ein fertiges Protokoll diktat liefern. Dabei sollen GerichtsdolmetscherInnen nicht so nah wie möglich am Gesagten bleiben sondern es so wiedergeben, dass ihre Aussagen seitens der RichterInnen direkt übernommen und für das Protokoll diktiert werden können. Laut Rittsteuer handelt es sich hierbei um Zusatzaufgaben, die GerichtsdolmetscherInnen auferlegt werden. Dadurch wird ihnen zusätzliche Verantwortung zugeschoben, die eigentlich in den Bereich der RichterInnen fällt. Das hindert GerichtsdolmetscherInnen ihrer eigentlichen Aufgabe, nämlich dem Dolmetschen nachzugehen. Somit ist es von größter Bedeutung GerichtsdolmetscherInnen mit keinen weiteren Aufgaben zu belasten,

die nicht in Zuständigkeits- bzw. Verantwortungsgebiet fallen (vgl. Rittsteuer 2010: 107 und 113).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass RichterInnen hohe Ansprüche an GerichtsdolmetscherInnen stellen: sie haben einwandfreie Sprach- bzw. Dolmetschkompetenzen sowie Kulturkompetenzen zu besitzen und in ihrer Rolle neutral und sicher aufzutreten. Die Kompetenzen sollen im Rahmen einer umfassenden Ausbildung erworben werden. Die Funktion der GerichtsdolmetscherInnen beschreiben die RichterInnen als „Hilfsorgan des Gerichts“. In diesem Zusammenhang ist jedoch klar festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der DolmetscherInnen ist Protokolldiktate anzufertigen oder die Generalienaufnahme selbstständig durchzuführen. Die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen erstrecken sich rein auf das Dolmetschen. Um auch die Gegenseite, nämlich jene der fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu beleuchten, widmen sich die nächsten Seiten der Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten.

2.7.2 Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten

Nun sollen die Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen sowie die Ziele der fremdsprachigen Prozessbeteiligten in der Gerichtsverhandlung in den Fokus gerückt werden um diese im Anschluss mit jenen der RichterInnen zu vergleichen.

Der Institution Gericht stehen Individuen oder Gruppen, in der Regel Laien, gegenüber, die in eigener Sache in Erscheinung treten. Diese Personen verfolgen eigene Ziele, welche sich mit der Zielsetzung des Gerichts (Wahrheitsfindung) im Regelfall nicht decken. Die Intention aller Verfahrensbeteiligten liegt darin, bewusst oder auch unbewusst durch bestimmte Verhaltensweisen Einfluss auf das Gericht zu nehmen um dadurch die richterliche Entscheidung beeinflussen zu können (vgl. Kadrić ³2009 : 38). An dieser Stelle soll nochmals auf die unterschiedlichen Strategien hingewiesen werden, auf die Berk-Seligson eingeht:

With this repertoire of speech styles speakers can manipulate the impressions that others in the courtroom have of them and of their interlocutors. This is to say that through a conscious or unconscious strategy, participants in courtroom proceedings try to phrase

their questions and answers in such a way as to make themselves look better, and the opposing side worse. (Berk-Seligson 1990: 20)

Fremdsprachige Prozessbeteiligte versuchen mit ihren Aussagen das Gericht zu beeinflussen um sich dadurch auch in ein besseres Licht zu rücken. Ihr Ziel liegt darin, das Gericht von der eigenen Aussage und ,im Falle eines Strafverfahrens, von der eigenen Unschuld zu überzeugen. Auf der anderen Seite versuchen fremdsprachige Prozessparteien, genauso wie GerichtsdolmetscherInnen, ihr Gesicht zu bewahren:

(...) a primary interlocutor (...) displays a wish to save face. This places an expectation upon the interpreter to convey this wish while speaking on his behalf. Secondly, the interpreter has her own face to save as a professional. In other words, she must see to it that the primary parties' confidence in her as translator and coordinator is not jeopardized. And thirdly, interpreter's social identities (in addition to the role of interpreter), if brought to the fore, may call for yet another type of face-work. (Wadensjö 1998: 177)

Dieses Beispiel zeigt, dass Fremdsprachige versuchen ihr eigenes Gesicht zu bewahren, mit anderen Worten versuchen sie sich zu verteidigen. Und das erwarten Sie auch von GerichtsdolmetscherInnen. Sie sollen die fremdsprachigen Prozessbeteiligten in ihrer Dolmetschung ins rechte Licht rücken und sie damit auch verteidigen bzw. ihre Position einnehmen. Die GerichtsdolmetscherInnen wiederum haben ebenfalls ihr Gesicht zu wahren und professionell zu handeln und sämtliche berufsethischen Prinzipien zu berücksichtigen (siehe Kapitel 1.3). Eine Verteidigung der fremdsprachigen Prozessbeteiligten stünde im Widerspruch der Neutralität bzw. der Unparteilichkeit, einer der wichtigsten berufsethischen Prinzipien von GerichtsdolmetscherInnen.

Kadrić (2004) analysiert in ihrem Beitrag „Sichtbare Gerechtigkeit in gedolmetschten Verhandlungen“ ebenfalls die Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten. Ihr Wissen in Bezug auf GerichtsdolmetscherInnen ist in der Regel sehr beschränkt. Meistens wissen sie nur, dass sie „das Recht auf Dolmetschung“ haben. Die Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen sind in der Regel mit einem emotionalen Aspekt verbunden. Die Autorin betont dabei, dass folgende Fragestellungen seitens der fremdsprachigen Prozessbeteiligten regelmäßig zu beobachten sind: „Sie müssen dem Gericht alles

erzählen, auch wie ich mich fühle“ oder „Sie müssen ihnen erklären, was ich meine“. Wenn Teile der Verhandlung für fremdsprachige Prozessbeteiligte nicht gedolmetscht werden fordern diese von den GerichtsdolmetscherInnen weiterführende Informationen zu dem was gerade im Verhandlungssaal geschieht. Fremdsprachige Prozessbeteiligte erwarten, dass GerichtsdolmetscherInnen ihnen zur Seite stehen, für sie sprechen und ihre UnterstützerInnen sind. Dadurch drängen sie die GerichtsdolmetscherInnen in eine Rechtsbeistandsrolle. Die fremdsprachigen Prozessparteien erwarten, dass sie die Möglichkeit erhalten der Verhandlung zu folgen und sich somit dem Gericht präsentieren zu können, dies steht in enger Verbindung mit einer umfassenden Dolmetschung. Aus ihrer Sicht sind GerichtsdolmetscherInnen die einzigen Personen im Verhandlungssaal, die sie sowohl sprachlich als auch kulturell verstehen (vgl. Kadrić 2004: 195f).

Wichtig ist hierbei zu betonen, dass GerichtsdolmetscherInnen keine VerteidigerInnen sind und somit auch keine Rechtsbeistandsfunktion einzunehmen haben. Laut Lankisch (2004) lassen sich die unterschiedlichen Funktionen von GerichtsdolmetscherInnen und Verteidigern deutlich gegenüberstellen:

Der Dolmetscher dient als „Verständigungsbrücke“ er steht als Hilfsmittel aller Beteiligten in der Mitte des „triadischen Kräfteverhältnisses“. Der Verteidiger dagegen ist „Ausgleichsgewicht“ hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeit; er steht an der Seite des Angeklagten. (Lankisch 2004: 65).

Im Vergleich zu VerteidigerInnen haben GerichtsdolmetscherInnen nicht die Aufgabe fremdsprachige Prozessbeteiligte zu unterstützen oder gar zu verteidigen. GerichtsdolmetscherInnen sollen dort Abhilfe schaffen, wo Verständigungsprobleme bestehen, VerteidigerInnen wiederum haben die Aufgabe fremdsprachige Prozessbeteiligte rechtlich zu verteidigen und beratend zur Seite zu stehen (vgl. Lankisch 2004: 65). Was den Kommunikationsprozess selbst betrifft kann festgehalten werden, dass sowohl das Gericht als auch die fremdsprachigen Prozessbeteiligten auf GerichtsdolmetscherInnen angewiesen sind und keine der beiden Parteien einen größeren Anspruch auf GerichtsdolmetscherInnen hat. Nachdem diese neutral zu sein haben, stehen GerichtsdolmetscherInnen keiner der Parteien beratend zur Seite.

Im Vergleich lässt sich nun feststellen, dass beide Parteien (Gericht und fremdsprachige Prozessbeteiligte) grundsätzlich unterschiedliche Ziele verfolgen.

Während das Gericht mit der Wahrheitsfindung beauftragt ist, versuchen fremdsprachige Prozessbeteiligte in eigener Sache in Erscheinung zu treten. In der Regel werden sie von RechtsanwältInnen vertreten. Sowohl RichterInnen als auch fremdsprachige Prozessbeteiligte burden GerichtsdolmetscherInnen zusätzliche Aufgaben auf: von Seiten des Gerichts sind es organisatorische Aufgaben wie beispielsweise das Verfassen eines Protokoll dikts von Seiten der fremdsprachigen Prozessbeteiligten sind es Aufgaben die in den Bereich der Verteidigung bzw. des Rechtsbeistands fallen. Beide Zusatzaufgaben haben Nichts mit der eigentlichen Aufgabe von GerichtsdolmetscherInnen zu tun, nämlich jener der Kommunikationsermöglichung. So unterschiedlich die Ziele der RichterInnen sowie fremdsprachigen Prozessbeteiligten im Rahmen ihrer Funktion bzw. Tätigkeit sind, so ähnlich sind sie in Bezug auf die Kommunikation im Gerichtssaal: beide Parteien möchten am Geschehen bzw. an der Kommunikation teilnehmen, sie verstehen und aktiv daran teilhaben. Besonders interessant erscheint die Rechtsbeistandsfunktion von GerichtsdolmetscherInnen welche ihnen seitens der fremdsprachigen Prozessbeteiligten auferlegt wird. Der Wunsch der fremdsprachigen Prozessbeteiligten durch GerichtsdolmetscherInnen eine besondere Unterstützung zu erlangen, ist auf den gemeinsamen sprachlichen sowie kulturellen Hintergrund zurückzuführen. In der Regel sind GerichtsdolmetscherInnen die einzigen Personen in der Verhandlung bzw. im Gerichtssaal, die das was fremdsprachige Prozessbeteiligte äußern auch verstehen. Aus diesem Grund erwarten sie sich Solidarität seitens der GerichtsdolmetscherInnen. Berücksichtigt man hier die berufsethischen Prinzipien ist Solidarität in jeglicher Form von Seiten der GerichtsdolmetscherInnen gegenüber den fremdsprachigen Prozessbeteiligten strikt abzulehnen. Aufgrund der besonders interessanten Thematik der Rechtsbeistandsfunktion bzw. der VerteidigerInnenrolle von GerichtsdolmetscherInnen, wird dieser Punkt auch im Zuge der Interviews zum Thema „Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft“ mit ausgewählten RechtsanwältInnen thematisiert. Wie die Einstellung der befragten RechtsanwältInnen zu diesem Thema ist, ist dem 3. Kapitel der vorliegenden Arbeit zu entnehmen.

2.8 Zusammenfassung des Kapitels

Das Kapitel widmete sich dem Dolmetschereinsatz bei Gericht. Zunächst wurden die genauen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen untersucht. Maßgeblich für die Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen ist die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Österreich auch gesetzlich verankert ist. Die Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen obliegt dem bzw. der prozessleitenden Richter bzw. Richterin. Diese haben in erster Linie auf die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen zurückzugreifen. Im Falle einer Bestellung, erhalten GerichtsdolmetscherInnen eine zumeist schriftliche Ladung des Gerichts. Aus der Ladung gehen die wichtigsten Informationen zum Verhandlungsgegenstand hervor. Eine gründliche Vorbereitung anhand der Ladung erweist sich meistens als sehr schwierig bzw. gar als unmöglich. Zur Vertiefung in die Thematik stehen den GerichtsdolmetscherInnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung wie z.B. die Akteneinsicht beim zuständigen Gericht oder ein Gespräch mit dem bzw. der prozessleitenden Richter bzw. Richterin. Es liegt somit immer im Ermessen der GerichtsdolmetscherIn inwieweit sie sich auf den Dolmetschereinsatz bei Gericht vorbereiten. Grundsätzlich ist einer gründlichen Vorbereitung auf den Einsatz immer der Vorzug zu geben, wobei Gerichtsverhandlungen oftmals eine überraschende Wende nehmen können, auf welche sich GerichtsdolmetscherInnen einstellen müssen. Bezüglich des Dolmetschmodus bei Gericht ist festzuhalten, dass vorwiegend konsekutives Gesprächsdolmetschen zum Einsatz kommt. Auch Flüsterdolmetschen eignet sich, vor allem um fremdsprachige Prozessbeteiligte laufend über die Geschehnisse in der Verhandlung zu informieren und dadurch aktiv Zeit zu sparen und die Verhandlung nicht zu stören. Da österreichische Gerichte über keine Dolmetschanlagen verfügen, kann und wird das Simultandolmetschen bzw. das simultane Kabinendolmetschen nicht angewendet. Experten sprechen sich in diesem Zusammenhang auch gegen den Einsatz von Simultandolmetschen bzw. von Dolmetschanlagen aus, da diese es unmöglich machen auch die Körpersprache der sprechenden Personen zu berücksichtigen. Dabei würden zu viele non-verbale Elemente verloren gehen, die unter Umständen die Urteilsfindung der RichterInnen beeinflussen können. Wie viel in der Verhandlung gedolmetscht wird hängt ebenfalls von den RichterInnen ab. Alle wesentlichen Verfahrensteile sind zu dolmetschen. Es ist jedoch zu

beobachten, dass mehr für das Gericht als für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten gedolmetscht wird. Dies hindert sie daran aktiv an der Kommunikation teilzunehmen, da ihnen einige Verfahrensteile nur in zusammengefasster Form vermittelt werden. Auch die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen wird von den RichterInnen bestimmt. In der Regel haben diese direkt neben den RichterInnen Platz zu nehmen. Dies vermittelt bereits indirekt ein Zeichen, nämlich jenes, dass GerichtsdolmetscherInnen auf Seiten des Gerichts agieren. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den berufsethischen Prinzipien von GerichtsdolmetscherInnen die besagen, dass diese neutral und unparteiisch zu sein haben. Die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen weckt bei den jeweiligen Verfahrensbeteiligten gewisse Erwartungen und Emotionen. In Bezug auf die Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen ist festzustellen, dass diese von Seiten der RichterInnen sowie der fremdsprachigen Prozessbeteiligten durchaus differenziert ausfällt. Während RichterInnen GerichtsdolmetscherInnen als „Hilfsorgan des Gerichts“ einstufen und diese mit zusätzlichen Hilfsaufgaben betreuen, sehen fremdsprachige Prozessbeteiligte GerichtsdolmetscherInnen als ihren Rechtsbeistand an. Beide Zusatzrollen fallen nicht in das Aufgabengebiet von GerichtsdolmetscherInnen. Ihr Ziel ist es Verständigung bzw. Kommunikation im Gerichtssaal zu ermöglichen und zwar über sämtliche sprachlichen und kulturellen Barrieren hinweg.

3. Untersuchung der Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft

Die ersten beiden Kapitel der vorliegenden Arbeit haben sich mit dem theoretischen Hintergrund des Gerichtsdolmetschens beschäftigt. Es wurden sowohl translationswissenschaftliche wie auch juristische Sichtweisen in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen analysiert. Nun soll die Theorie mit der Praxis verknüpft werden. Im Rahmen von ExpertInneninterviews mit ausgewählten RechtsanwältInnen soll erforscht werden, wie die Erwartungshaltung in Bezug auf Kompetenzen, Rollen und Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft definiert wird. Gleichzeitig sollen hierbei die Erfahrungen der AnwältInnen mit GerichtsdolmetscherInnen untersucht werden. Es soll begründet werden, wie es mit der Zufriedenheit der Anwaltschaft um die Dolmetschpraxis bei Gericht bestellt ist, wo es ein eventuelles Manko gibt und wie die Zukunftsperspektiven in diesem Berufsfeld ihrer Meinung nach aussehen. Letzteres liegt im persönlichen Interesse der Autorin, da diese erwägt sich der Gerichtsdolmetscherprüfung zu unterziehen um selbst als Gerichtsdolmetscherin tätig zu werden.

3.1 Forschungsmethoden

Für die vorliegende Arbeit bzw. für die durchzuführende Untersuchung wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt. Qualitative Forschung hat zum Ziel Lebenswelten „von innen heraus“ aus der Sicht der handelnden Personen zu beschreiben. Dadurch trägt sie zu einem besseren Verständnis sozialer Wirklichkeiten und macht auf Abläufe, Deutungsmuster und Strukturmerkmale aufmerksam (vgl. Flick/von Kardorff/Steinke 2015:14). Sie ist durch ihre Zugangsweisen zu den zu untersuchenden Phänomenen häufig offener und dadurch „näher dran“ als andere Forschungsmethoden, die eher mit Zahlen und stark standardisierten Methoden und normativen Konzepten arbeiten. Vorallem in Zeiten, in denen sich fest gefügte Lebenswelten auflösen und sich das soziale Leben nach und nach aus immer neueren Lebensformen und Lebensweisen zusammensetzt, sind Forschungsstrategien gefragt, die genaue und dichte Beschreibungen liefern (vgl. Flick/von Kardorff/Steinke 2015: 17). Als Vorgehensweise

für die vorliegende Arbeit wurde eine Befragung in Form von leitfadengestützten ExpertInneninterviews gewählt.

3.1.1 Leitfadengestützte ExpertInneninterviews

Teilstandardisierte und offene Interviews stellen eine wichtige Arbeitsmethode in der qualitativen Forschung dar. Sie ermöglichen eine freie aber dennoch kontrollierbare Erfragung der Handlungsmotive und Situationsdeutungen, sowie eine empirische Durchführung handlungstheoretischer Konzeptionen. Sie dienen u.a. der „Ermittlung von Expertenwissen über das jeweilige Forschungsfeld“ (vgl. Hopf ¹¹2015: 350).

Es gibt eine große Vielfalt verschiedenster Verfahren und Typen qualitativer Interviews. Eine in der Forschung besonders häufig eingesetzte Variante von qualitativen Interviews ist das Interview mit einem Leitfaden. Dieser dient Forschern als Orientierungshilfe (vgl. Hopf 2015¹¹: 351).

ExpertInneninterviews werden in den verschiedensten Forschungsfeldern angewandt, oft im Form eines Methodenmix. Im Unterschied zu anderen Formen des offenen Interviews stellt bei Experteninterviews die Gesamtperson *nicht* den Gegenstand der Untersuchung dar. Es geht viel mehr um den organisatorischen bzw. institutionellen Zusammenhang, der mit dem Lebenszusammenhang der darin agierenden Personen nicht ident ist und in dem sie lediglich einen „Faktor“ darstellen (vgl. Meuser/Nagel 1991: 441f). Der ExpertInnenstatus ist vielfältig und wird von den ForscherInnen, abhängig vom Forschungsinteresse, verliehen (vgl. Meuser/Nagel 1991: 443).

Eine leitfadengestützte Gesprächsführung wird sowohl dem thematisch begrenzten Interesse der ForscherInnen an ExpertInnen wie auch dem Expertenstatut des Gesprächspartners gerecht. Die Arbeit, die in der Entwicklung des Leitfadens steckt, schließt eine inkompetente Gesprächsführung der ForscherInnen aus. Die Orientierung an einem ausgearbeiteten Leitfaden verhindert, dass sich das Gespräch in Themen verliert, die nicht zum Untersuchungsgegenstand gehören (vgl. Meuser/Nagel 1991: 448). Aus den oben genannten Gründen wurde für die Durchführung der Befragung eine Kombination aus Leitfaden- und ExpertInneninterview gewählt. Auch der korrekten Interviewführung ist Beachtung zu schenken, so empfiehlt Hermanns:

Versuchen Sie durch das Interview, die Lebenswelt Ihres Gegenübers so gut zu verstehen, dass Sie ein Drehbuch für Szenen aus dieser Welt schreiben und bei der Inszenierung Regie führen können. Fragen Sie so lange nach, bis Ihnen klar ist, was dort passiert (ist). (Hermanns ¹¹2015: 368)

Um für eine zufriedenstellende Durchführung der Interviews zu sorgen, erwies es sich für die Autorin als essentiell, sich darauf spezifisch vorzubereiten. Aus diesem Grund werden die nächsten Zeilen der korrekten Interviewführung gewidmet, da diese von großer Bedeutung ist um das Maximum aus jedem Gespräch herauszuholen.

In jedem Interview müssen spezifische Aufgaben bewältigt werden. Zu Beginn ist es erforderlich Gesprächspartner zu gewinnen sowie die Gespräche zeitlich, räumlich und thematisch abzuklären. Es muss eine fruchtbare Gesprächsatmosphäre geschaffen werden, den InterviewpartnerInnen muss verdeutlicht werden was das Ziel des Interviews ist und in welcher Eigenschaft sie angesprochen werden. Die Aufgabe der InterviewerInnen ist es sowohl den GesprächspartnerInnen einen klaren Auftrag zu erteilen wie auch ein Gesprächsklima zu schaffen, in dem die gewünschte Darstellungsweise nahezu „in der Luft liegt“ (vgl. Hermanns ¹¹2015: 361ff).

Ausschlaggebend sind die ersten Minuten des Interviews, die so entspannt und offen sein müssen, dass die InterviewpartnerInnen darin ohne Befürchtungen die verschiedensten Aspekte ihrer Lebenswelt sowie ihrer Person darstellen können (vgl. Hermanns ¹¹2015: 363). Eine zentrale Kompetenz der InterviewerInnen besteht darin Rollen zu verstehen und sie zu erfassen, in Bezug auf die eigene Rolle sowie jene des Gegenübers. Auch die Empathie der InterviewerInnen stellt eine wichtige Kompetenz dar. Diese müssen versuchen die Darstellung der InterviewpartnerInnen zu verstehen, nachzuvollziehen wie sie die Welt deuten und erleben. Andererseits ist es erforderlich, eine andere Haltung zu den InterviewpartnerInnen aufzubauen. InterviewerInnen müssen aufmerksam zuhören und sich auch der *Fremdheit* der Darstellung der GesprächspartnerInnen bewusst sein. Eine gewisse Naivität ist gefragt, um Dinge bzw. Sichtweisen der GesprächspartnerInnen nachzufragen, die den InterviewerInnen eigentlich bekannt sind. Dabei ist es wichtig einen interessierten sowie entspannten Eindruck zu vermitteln (vgl. Hermanns ¹¹2015: 364).

3.2 Durchführung der Interviews

Für die Durchführung der Untersuchung bzw. der Befragung wurde das leitfadengestützte ExpertInneninterview gewählt. Nachdem das Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Anwaltschaft beleuchtet werden soll, wurde der Statuts „Experte“ seitens der Autorin ihren InterviewpartnerInnen verliehen, die sich aus RechtsanwältInnen zusammensetzen. Ziel war es, die Erwartungshaltung der Anwaltschaft an GerichtsdolmetscherInnen im Zuge von Interviews zu erforschen. Das leitfadengestützte ExpertInneninterview erwies sich hierfür als optimale Forschungsmethode. Dadurch konnte der Gesprächsablauf gut vorgegeben werden, Abweichungen zum eigentlichen Forschungsgegenstand gab es kaum. Die nächsten Zeilen widmen sich nun der Leitfadenerstellung, die im Vorfeld der Interviews stattgefunden hat.

3.2.1 Erstellung des Leitfadens

Der Leitfaden erwies sich während der Gespräche als äußerst nützliches Instrument der Gesprächsführung. Dieser wurde sorgfältig erstellt und nach unterschiedlichen Themengebieten gegliedert. Maßgeblich unterstützend bei der Erstellung des Leitfadens erwies sich der Fragebogen von Kadrić (2008), an dessen Fragestellungen der Leitfaden zur Durchführung der Untersuchung der vorliegenden Arbeit angelehnt wurde. Die Fragestellungen wurden durch eigene Ideen und Anregungen der Autorin ergänzt und angepasst. Der Leitfaden gliedert sich in mehrere Abschnitte: Einleitung, Hauptteil, Exkurs und Schlussteil.

In der Einleitung wurde zunächst das Forschungsprojekt vorgestellt und das Einverständnis zur Aufzeichnung des Gesprächs eingeholt. Die Versicherung der vertraulichen sowie anonymisierten Behandlung der Daten stellte hierbei eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung der Interviews dar. Im Anschluss daran, wurden den InterviewpartnerInnen allgemeine Fragen zu ihrer Person (Ausbildung, Arbeitsfeld) sowie zu fremdsprachigen Gerichtsprozessen gestellt.

Im Hauptteil wurden dann die konkreten Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen sowie der Dolmetscheinsatz bei Gericht untersucht. Hierbei wurden gezielte Fragen zu den Kompetenzen, Aufgaben sowie der Autorität der GerichtsdolmetscherInnen gestellt, die Großteils ohne Probleme beantwortet werden

konnten. Je nach Erfahrung der RechtsanwältInnen wurde ein kurzer Exkurs zu Dolmetscheinsätzen außerhalb der Verhandlungen durchgeführt, in welcher die Erfahrungen mit GerichtsdolmetscherInnen bei polizeilichen Einvernahmen erforscht wurden. An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass nicht alle GesprächspartnerInnen hierzu Informationen liefern konnten, dieser Exkurs stellte jedoch auch keinen essentiellen Teil der Befragung dar, sondern diente lediglich als Ergänzung.

Im Schlussteil der Befragung wurde die Zufriedenheit mit der Dolmetschpraxis bei Gericht sowie die Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen hinterfragt. Außerdem wurde den GesprächsteilnehmerInnen die Möglichkeit gegeben noch eigene, wichtige Aspekte in diesem Kontext zu erläutern. Hierbei hat sich gezeigt, dass viele der AnwältInnen interessante Ansätze hatten, welche im Zuge der Analyse der Interviews ausgiebig erforscht werden.

Zum Ende des Interviews wurde eine Danksagung an die GesprächspartnerInnen für die Möglichkeit der Durchführung der Interviews geäußert.

3.2.2 Auswahl der InterviewpartnerInnen und Ablauf der Interviews

Die Kontaktaufnahme mit den InterviewpartnerInnen erfolgte telefonisch mit der jeweiligen Anwaltskanzlei bzw. mit der jeweiligen Sekretärin bzw. mit dem jeweiligen Sekretär der AnwältInnen. Für die Durchführung der Interviews wurde ein Zeitrahmen von einem Monat, genauer gesagt vom 01.06.2017 bis 30.06.2017 vorgegeben. Die Terminvereinbarung klappte problemlos, es wurden 5 Interviewtermine in dem vordefinierten Zeitraum fixiert. Die Interviews fanden am 06.06.2017, 08.06.2017, 14.06.2017 (2 Interviews) und am 23.06.2017 in den jeweiligen Anwaltskanzleien in 1090 bzw. 1010 Wien statt. Diese Auswahl fand nach dem Zufallsprinzip statt.

Die AnwältInnen wurden nach zeitlicher Verfügbarkeit selektiert sowie im Anschluss kontaktiert. Es handelte sich hierbei um AnwältInnen, die primär im Strafrecht angesiedelt sind. Bei sämtlichen AnwältInnen stellte sich jedoch heraus, dass diese ebenfalls im Zivilrecht tätig sind und in beiden Gebieten Erfahrungen mit GerichtsdolmetscherInnen gesammelt haben. Aus diesem Grund wurden sämtliche Fallbeispiele, die seitens der Anwaltschaft genannt wurden in der Analyse verschriftlicht, um einen umfassenden Überblick geben zu können.

Die GesprächspartnInnen welche die Autorin zum Thema Gerichtsdolmetschen interviewen durfte, waren zwischen 44 und 62 Jahre alt und sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts. Alle blicken bereits auf eine lange Berufserfahrung zurück, drei von den GesprächspartnerInnen sind seit ungefähr 15 Jahren als selbstständiger Anwalt bzw. selbstständige Anwältin tätig, die zwei ältesten GesprächspartnerInnen sind seit zirka 28 Jahren in dieser Branche tätig. In Bezug auf spezialisierte Arbeitsgebiete, waren die Antworten sehr unterschiedlich. Im Zivilrecht kristallisierten sich einige Fachgebiete heraus wie z.B. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Miet- und Wohnrecht, Vertragsrecht, Familienrecht und Erbrecht. Im Strafrecht wurden keine besonderen Spezialisierungen genannt. Diese Informationen waren der Autorin bereits bekannt, da diese im Zuge der Recherche die jeweiligen Websites der AnwältInnen besucht und näher analysiert hat.

Die Interviews wurden mittels Iphone 6 und des Aufnahmeprogramms „Sprachmemos“ aufgezeichnet, im Anschluss abgespeichert und mehrfach extern gesichert. Für die Durchführung der Interviews wurde seitens der RechtsanwältInnen ein Zeitrahmen von maximal 30 Minuten vorgegeben, der in nahezu allen der Fälle eingehalten wurde. Um die Identität der GesprächsteilnehmerInnen zu wahren, werden die Transkriptionen in der Reihenfolge der Gespräche durchgeführt und diese mit R1 (R steht für Rechtsanwalt, neutral ohne Geschlechtsgabe) aufsteigend nummeriert.

3.2.3 Transkription der Interviews

Nachdem die Interviews durchgeführt und extern abgespeichert wurden, lag der nächste Schritt in der Transkription der Gespräche. Unter Transkription wird die graphische Darstellung ausgewählter Verhaltensaspekte von Personen verstanden, die an einem Gespräch wie z.B. an einem Interview teilnehmen. Transkripte sind erforderlich, um das flüchtige Gesprächsverhalten für wissenschaftliche Zwecke und Analysen auf dem Papier dauerhaft zur Verfügung zu stellen (vgl. Kowal/O’Connell 2015: 438).

In Bezug auf den Umfang der Transkription scheiden sich in der Fachliteratur die Geister. Meuser/Nagel (1991) lehnen ein aufwendiges Transkription- bzw. Notationssystem für die Verschriftlichung von ExpertInneninterviews ab, da das gemeinsam geteilte Wissen im Zentrum steht. Pausen, Stimmlagen sowie weitere nonverbale Elemente sind nicht Gegenstand der Interpretation (vgl. Meuser/Nagel 1991: 455).

Für die Transkription der im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführten Interviews hat sich die Autorin an den „Richtlinien für die Gesprächstranskription“ von Froschauer/Lueger (2003) orientiert. Die Zeilen wurden am Rand nummeriert, die Gesprächspartner wurden mit R1 beginnend aufsteigend angeführt. Die Fragen der Autorin wurden fett gedruckt. Nonverbale Äußerungen wie z.B. Lachen wurden in Klammern verschriftlicht (vgl. Froschauer/Lueger 2003: 223f). Ein eventueller Dialekt wurde bereinigt um den Lesefluss zu erleichtern. Sonstige nonverbale bzw. parasprachlichen Elemente wurden nicht berücksichtigt, da das Augenmerk auf dem Informationsgehalt der Interviews liegt.

3.2.4 Inhaltsanalyse der Interviews

Nach der erfolgreich durchgeführten Transkription der Interviews, wurden diese im Anschluss analysiert. Die Auswertung von ExpertInneninterviews orientiert sich an thematischen Einheiten bzw. an inhaltlich zusammengehörigen Passagen. Dadurch erhält der Funktionskontext der ExpertInnen an Gewicht, ihre Äußerungen werden von Beginn an im Kontext ihrer institutionell-organisatorischen Handlungsbedingungen verankert. Der gemeinsam geteilte institutionell-organisatorische Kontext der ExpertInnen sichert die Vergleichbarkeit der Interviewtexte. Außerdem wird Vergleichbarkeit durch die leitfadengestützte Interviewführung gewährleistet, denn dadurch wird das Interview auf die gewünschten Themen fokussiert (vgl. Meuser/Nagel 1991: 453).

Die durchgeführten Interviews bzw. jeweiligen Transkripte davon, werden in folgende Themeneinheiten gegliedert:

1. Verhandlungen, fremdsprachige Prozesse und Sprachenzugehörigkeit
2. Rolle, Aufgaben und Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen
3. Neutralität von GerichtsdolmetscherInnen
4. Kulturmittlung durch GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung
5. Dolmetscheinsatz bei Gericht
6. Exkurs: Dolmetscheinsatz außerhalb des Gerichts
7. Rücksichtnahme auf GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung
8. Zufriedenheit der Dolmetschpraxis bei Gericht sowie Verbesserungspotenzial

9. Sprachliche und kulturelle Barriere zwischen fremdsprachigen Prozessbeteiligten und RechtsanwältInnen
10. Probleme bei der Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen
11. Zusätzliche Aspekte
12. Besonderheiten

3.3 Analyse der Interviews

Die folgenden Seiten widmen sich der genauen Analyse der fünf Interviews, die im Zeitraum von 06.06.2017 und 23.06.2017 von der Autorin in den jeweiligen Anwaltskanzleien der GesprächspartnerInnen durchgeführt wurden. Die Interviews werden chronologisch nach den zuvor 12 definierten Themenbereichen analysiert.

1. Verhandlungen, fremdsprachige Prozesse und Sprachenzugehörigkeit

Der erste Themenschwerpunkt sind die fremdsprachigen Prozesse, die mit Hilfe von GerichtsdolmetscherInnen durchgeführt werden. Hier stellte die Autorin Fragen zur Anzahl der fremdsprachigen Prozesse im Monat sowie der sprachlichen Zugehörigkeit der fremdsprachigen Prozessbeteiligten. Außerdem wurde hinterfragt, ob eine Veränderung der Sprachenzugehörigkeit dieser fremdsprachigen Prozessbeteiligten bemerkbar ist bzw. stattgefunden hat. Eine weitere Frage in Bezug auf die bei Gericht gefragten Fremdsprachen bezieht sich auf exotischere Sprache wie z.B. afrikanische bzw. asiatische. Hier lag der Fokus der Autorin darin herauszufinden, ob eine Tendenz hierfür feststellbar ist.

Verhandlungen und fremdsprachige Prozesse

Bei der Anzahl der Verhandlungen, an denen die Gesprächsteilnehmer pro Monat teilnehmen, stellte sich heraus, dass es unterschiedliche Werte unter den TeilnehmerInnen gab. Die Zahl reicht von 8 bis 65 Verhandlungen im Monat. Hier zeigte sich, dass jene GesprächspartnerInnen, die bereits auf die längste Berufserfahrung zurückblicken, auch an den meisten Verhandlungen im Monat teilnehmen. Einer bzw. eine der beiden gab an,

so viele Verhandlungen wie nur möglich, an junge KollegInnenen innerhalb der Kanzlei weiterzugeben, da ihm bzw. ihr die Zeit fehle, an allen Verhandlungen teilzunehmen

Die Ergebnisse bzw. die Angaben in Bezug auf die fremdsprachigen Prozesse sind sehr unterschiedlich: hier variiert die Anzahl zwischen 6 pro Jahr und zwischen 20 bis 30 Prozent aller Verhandlungen im Jahr. Viele der GesprächspartnerInnen gaben an, dass die Anzahl der fremdsprachigen Prozesse immer mehr zunimmt, vor allem im strafrechtlichen Bereich. Alle GesprächspartnerInnen sind sich darüber einig, dass im Strafverfahren öfter GerichtsdolmetscherInnen bestellt werden als im Zivilverfahren, dennoch gibt es einige Bereiche des Zivilverfahrens, an denen oft fremdsprachige Prozessbeteiligte teilnehmen, die Unterstützung in Form von GerichtsdolmetscherInnen benötigen. Diese Gebiete fallen vor allem in die Bereiche Wohn- und Mietrecht, Baurecht sowie Familienrecht.

Sprachenzugehörigkeit

In Bezug auf die Sprachenzugehörigkeit der fremdsprachigen Prozessbeteiligten wurden verschiedene Sprachen genannt. Besonders auffällig sind hierbei die Vorurteile, die im Zusammenhang mit der Sprachenzugehörigkeit erkennbar sind. So sagte einer bzw. eine der GesprächsteilnehmerInnen hierzu:

„Ich sage immer, ohne Vorurteil, die „ić“, mit balkanesischen Hintergrund. Sehr stark Türkisch. Polnisch, weil Sie gesagt haben Sie machen polnisch .. das ist im abebben. Die haben sehr schnell Deutsch gelernt, als sie zu uns gekommen sind. Da haben sich die meisten bestens integriert. Und sind also nicht so abgeschlossene Communities wie die Türken oder z.B. Albaner, von Nigerianern will ich gar nicht erst reden. Aber polnisch war beispielsweise früher in den 90er Jahren sehr gefragt als Dolmetschsprache. Heute schwach“ (R2 30-36).

Obwohl der bzw. die Befragte hinzugefügt hat, dass diese Aussage nicht wertend gemeint ist, kann ein gewisses Vorurteil bzw. eine gewisse Einstellung der befragten Person zum Thema „sprachlicher und kultureller Hintergrund der fremdsprachigen Prozessbeteiligten“ beobachtet werden. Der befragten Person war bewusst, dass das

Gespräch aufgezeichnet wird, dennoch hatte er bzw. sie sich keines sachlichen Sprachregisters bedient. Die möglichen Gründe dieser Einstellung können unterschiedlichster Natur sein und werden nicht weiter analysiert, da dies nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.

Betreffend der Sprachenzugehörigkeit ist festzuhalten, dass auch die restlichen GesprächspartnerInnen folgende Sprachen genannt haben: Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Türkisch, Polnisch, Englisch, Arabisch und sonstige slawische Sprachen. Der Bedarf an Arabisch Dolmetschern ist sehr hoch, vor allem im strafrechtlichen Bereich.

Zum Thema der Veränderungen der Sprachenzugehörigkeit zeigt sich ebenfalls ein sehr einheitliches Bild. Viele der GesprächspartnerInnen sind der Meinung, dass Arabisch der Zukunftsmarkt der GerichtsdolmetscherInnen sei. Überraschenderweise waren sich sämtliche GesprächspartnerInnen darüber im Klaren, dass die universitäre Ausbildung von DolmetscherInnen für das Arabische ein großes Manko darstellt. Aus den Gesprächen geht ebenfalls hervor, dass das Gericht bzw. die Polizei damit überfordert ist, einen geeigneten Arabisch Dolmetscher bzw. eine Arabisch Dolmetscherin zu bestellen, da es kaum DolmetscherInnen für diese Sprache gibt. Der Bedarf nach Bosnisch/Kroatisch/Serbisch DolmetscherInnen wiederum ist nach wie vor sehr hoch, dieser hat sich in den letzten Jahren nicht zurückentwickelt. Dies ist laut den GesprächspartnerInnen auf die Migrationswellen aus diesen Ländern zu Zeiten der Balkankrise zurückzuführen (siehe auch Kadrić ³2009: 64f). Die Migration aus diesen Ländern ist aber nach wie vor sehr hoch. Das ist auch der Grund dafür, dass die Nachfrage nach diesen Sprachen immer noch so hoch ist. Viele von der MigrantInnen sind erst seit Kurzem in Österreich und beherrschen die Gerichtssprache Deutsch noch nicht ausreichend, um an komplexen Gerichtsverhandlungen teilnehmen zu können. Hier prognostizieren viele der GesprächsteilnehmerInnen auch einen erhöhten Bedarf nach DolmetscherInnen für diese Sprachen in den kommenden Jahren.

Anders sieht es mit dem Bedarf nach Polnisch DolmetscherInnen aus. Da die Autorin selbst polnisch spricht und erwägt sich der Gerichtsdolmetscherprüfung zu unterziehen, sollte auch dieser Bedarf hinterfragt bzw. erforscht werden. In diesem Punkt waren sich die GesprächsteilnehmerInnen ebenfalls einig: der Bedarf nach Polnisch Dolmetschern ist rückläufig bzw. am abebben. Auch für diese Sprache war der Höhepunkt in den 90er Jahren, da zu dieser Zeit eine erhöhte Migration aus Polen

verzeichnet wurde. Seitdem haben sich polnische MigrantInnen laut den GesprächspartnerInnen gut in die österreichische Gesellschaft integriert.

Die Frage nach dem Bedarf von exotischeren Sprachen, wie z.B. afrikanischen oder asiatischen Sprachen wurde unterschiedlich beantwortet. Einige der GesprächspartnerInnen sind der Meinung, dass diese immer mehr gefragt sind, vor allem afrikanische Sprachen bzw. Dialekte. Andere sind der Meinung, dass dies (noch) nicht der Fall sei. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass die GesprächspartnerInnen keine Erfahrungen mit fremdsprachigen Verhandlungen gemacht haben, in denen DolmetscherInnen für exotischere Sprachen benötigt wurden. Bei afrikanischen Sprachen versuche man außerdem, nach Möglichkeit, auf Englisch als Lingua Franca auszuweichen. Dies erweist sich nicht immer als gute Lösung, da nicht alle AfrikanerInnen ausreichend Englisch verstehen. Andererseits gibt es für afrikanische Dialekte kaum ausgebildete Dolmetscher und aus diesem Grund kommen hierfür auch immer wieder Laien zum Einsatz. An dieser Stelle wird auf den Beitrag von Rittsteuer (2010) verwiesen, der sich mit den Stolpersteinen in der Kommunikation in Bezug auf Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht auseinandersetzt. Hierbei macht die Autorin darauf aufmerksam, dass Englisch in rund 90 % aller Fälle bei Gerichtsverhandlungen angewendet wird, an denen fremdsprachige Prozessbeteiligte teilnehmen, die Englisch nicht als Muttersprache haben. Sie sind in der Regel afrikanischer Herkunft. Außerdem sind große Unterschiede zwischen dem Englischen, das in österreichischen Ausbildungsstätten gelehrt wird und jenem, dessen sich AfrikanerInnen bedienen, zu verzeichnen (vgl. Rittsteuer 2010: 104). Die Auswirkungen dessen auf die Gesprächssituation bzw. auf die Dolmetschung liegen auf der Hand: (kulturelle bzw. sprachliche) Missverständnisse oder auch „Stolpersteine“ müssen überwunden werden. Dies ist Aufgabe der DolmetscherInnen. Im nächsten Abschnitt wird nun auf die Erwartungshaltung der AnwältInnenin Bezug auf die Rolle, die Aufgaben und Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen eingegangen.

2. Rollen, Aufgaben und Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen

„(..) 1:1 das widergeben was der Fremdsprachige von sich gibt. Er hat es nicht zu kommentieren, er hat es nicht zu werten, er ist ein Beweismittel und ein Hilfsmittel wie es in der Prozessordnung steht, also wie ein Blatt Papier“ (R2 79f).

Rolle und Aufgaben

Die Hauptaufgabe von GerichtsdolmetscherInnen ist laut allen GesprächspartnerInnen das Verstehen sowie die Wiedergabe des Gesagten des fremdsprachigen Prozessbeteiligten in die Gerichtssprache Deutsch, und das möglichst 1:1: *„(..) er muss sofort begreifen worum es geht. Also ich brauche keine Dumpsbacke drinnen sitzen haben in einer Scheidungsverhandlung, alles muss 1:1 widergegeben werden (..)“ (R2 82-85).* Auch bei dieser Aussage ist bemerkbar, dass sich der bzw. die Befragte keines sachlichen Sprachregisters bedient hat, was dazu führt, dass auch diese Aussage als „wertend“ einzustufen ist. Laut Befragten darf und soll zum Gesagten nichts kommentiert und auch nichts weggelassen werden. Von wertenden Aussagen ist seitens der GerichtsdolmetscherInnen Abstand zu nehmen. Sie sollen nichts beschönigen, die Aussagen aber nicht schlimmer darstellen bzw. interpretieren als sie eigentlich sind. In diesem Punkt sind sich alle GesprächsteilnehmerInnen einig, das Prozedere wird als reines „Frage-Antwort-Spiel“ gewertet. Sie schätzen GerichtsdolmetscherInnen als reine Übersetzungsmaschinen ein, die zurückhaltend zu sein haben und nicht offenkundig in Erscheinung treten sollen. Dies entspricht auch den Meinungen von verschiedensten JuristInnen, die im theoretischen Teil der Arbeit analysiert wurden (siehe Artkämper in Kranjčić 2010a: 52, Hofmann in Kranjčić 2010a:51 und Laster/Taylor 1994: 111f.).

In Bezug auf den Transfer von Emotionen bzw. Emotionalität sind die Meinungen jedoch unterschiedlich. Einige der InterviewpartnerInnen sind der Meinung, GerichtsdolmetscherInnen haben emotionsfrei zu sein, andere sind der Meinung, dass Emotionen in Form von Veränderungen der Mimik von GerichtsdolmetscherInnen zu übertragen sind. Laut Auffassung der Autorin kann die Eigenschaft „emotionsfrei“ auch als „neutral“ gewertet werden. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass

Emotionen die Neutralität von DolmetscherInnen nicht beeinflussen dürfen. Mehr zum Thema Neutralität ist im nächsten Themenschwerpunkt nachzulesen.

Kompetenzen

Beim Thema Kompetenzen scheiden sich jedoch die Geister. Auf die Frage „Welche Kompetenzen müssen GerichtsdolmetscherInnen besitzen?“ wurde kein einziges Mal die Antwort der sprachlichen bzw. fremdsprachlichen Kompetenz gegeben. Die Autorin ist der Auffassung, dass diese Kompetenzen seitens der GesprächspartnerInnen bereits automatisch vorausgesetzt werden, sodass diese nicht explizit erwähnt werden müssen. Eine, nach Meinung der Autorin, sehr interessante Kompetenz von GerichtsdolmetscherInnen, die genannt wurde, ist die sogenannte *soziale Kompetenz*:

„(..) dass der Dolmetscher denjenigen auch ein wenig hinführt weil die Leute oft sehr, sehr viel erzählen und da muss dann der Dolmetscher eingreifen und sagen „die Frage lautet aber so und so“, und auch die soziale Intelligenz, also zu verstehen was der Fremdsprachige überhaupt meint mit dem, was er sagt. Das Gesagte und das Gemeinte sind ja oftmals zwei verschiedene Paar Schuhe.“ (R5 105-109).

Damit ist eine gewisse dominierende Gesprächsführung gemeint. Dadurch sollen GerichtsdolmetscherInnen das Gespräch mit dem fremdsprachigen Prozessbeteiligten besser steuern können. Sie haben die Aufgabe, Gespräche in die richtige Richtung zu lenken und die Fragestellungen so gezielt zu formulieren, dass die benötigten Informationen eingeholt werden können. Hierfür wird die *soziale Kompetenz* vorausgesetzt. Sie sollen in das Gespräch eingreifen, die Fremdsprachigen sogar zu unterbrechen und sie nochmals auf die eigentliche Fragestellung hinzuweisen, wenn diese mit ihren Erzählungen vom eigentlich Gefragten zu sehr abschweifen. An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass einige der Befragten die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen durchaus umfangreicher ansehen. Durch eine gewisse Autorität sollen sie die Gesprächsführung übernehmen. Durch die Forderung nach der sozialen Kompetenz, ist GerichtsdolmetscherInnen jedoch auch mehr Handlungsspielraum in Bezug auf die Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Diese Entscheidung liegt in der Hand der RichterInnen, da diese über den Umfang der Dolmetschung entscheiden (vgl Kadrić ³2009: 90).

Auch Aussagen, die seitens der Zuhörerschaft im Verhandlungssaal von anderen Fremdsprachigen getätigt werden, sind von GerichtsdolmetscherInnen für das Gericht zu dolmetschen, damit die Aussagen nachvollziehbar sind, da alles was im Verhandlungssaal gesagt wird auch Einfluss auf die Beurteilung der Person hat. Dies steht im Einklang mit Wadensjö (1998: 191), die ebenfalls für die Dolmetschung sämtlicher Nebengespräche, die in der Kommunikationssituation stattfinden, plädiert. In diesem Punkt, sollen GerichtsdolmetscherInnen laut einem bzw. einer der GesprächsteilnehmerInnen aktiver sein und auch „abseits“ der Befragung für das Gericht Aussagen dolmetschen. Oftmals werden GerichtsdolmetscherInnen gebeten die Befragung der fremdsprachigen Prozessbeteiligten selbstständig mit Diktiergerät durchzuführen. Dies ist jedoch nicht Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen sondern liegt im Verantwortungsbereich der RichterInnen. Diese Aussage bestätigt auch die Auffassung von Rittsteuer (2010: 107 und 113) welche fordert, dass GerichtsdolmetscherInnen nicht mit zusätzlichen Aufgaben seitens der RichterInnen belastet werden sollen, die außerdem über den Verantwortungs- sowie Tätigkeitsbereich dieses Berufsstandes hinausgehen. Besonders interessant ist, dass in diesem Punkt ein Konsens zwischen den Befragten als JuristInnen und Vertreter der Translation zu verzeichnen ist. GerichtsdolmetscherInnen haben laut den Befragten zwischen dem Gesagten und dem Gemeinten zu unterscheiden und müssen eine gewisse *soziale Intelligenz* besitzen, die ihnen hilft das Gesagte sowie das Gemeinte der fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu verstehen. In Bezug auf die genannte *soziale Kompetenz* sind sich jedoch nicht alle GesprächsteilnehmerInnen einig. Einige von ihnen sind der Meinung, dass GerichtsdolmetscherInnen nicht selbstständig zu handeln haben und dem Richter weisungsgebunden bzw. unterstellt sind. An dieser Stelle wird nochmals auf das „Frage-Antwort-Spiel“ zwischen Richter, Dolmetscher und fremdsprachigen Prozessbeteiligten verwiesen. Dieser Einschätzung nach, haben GerichtsdolmetscherInnen keine Autorität zu besitzen, haben nicht selbstständig zu handeln, sondern lediglich so zu agieren, wie es seitens der RichterInnen gewünscht wird. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass hier ein Widerspruch besteht - einerseits fordern die Befragten, dass GerichtsdolmetscherInnen als unsichtbare Übersetzungsmaschinen zu handeln haben, die den RichterInnen zu 100% unterstellt sind, auf der anderen Seite

fordern sie eine gewisse Autorität und Selbstständigkeit in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Beide Forderungen sind nicht in Einklang zu bringen.

Auch beim Thema *juristische Fachkompetenz* sind nicht alle GesprächsteilnehmerInnen derselben Meinung. Ein Teil der Befragten ist der Auffassung, dass GerichtsdolmetscherInnen sehr wohl einen gewissen Grad der Rechtssprache zu beherrschen haben, vor allem wenn es darum geht Urkunden bzw. Gerichtsunterlagen zu übersetzen. Ohne ein gewisses juristisches Fachwissen wäre dies schlichtweg nicht möglich. Anders sieht dies jedoch in der Verhandlung aus, hier gaben viele der GesprächsteilnehmerInnen an, dass die juristischen Fachbegriffe nicht allzu umfangreich seien und man sich diese ohne Probleme aneignen könne. Einer Interpretation von einem bzw. von einer der GesprächsteilnehmerInnen ist jedoch besondere Beachtung zu schenken:

„Juristische Kompetenz wäre natürlich zum Teil nicht schlecht. Andererseits birgt dies auch die Gefahr, dass der Dolmetsch beginnt in eine Richtung zu denken, die gar nicht seine Aufgabe ist. (..). Ich habe das Gefühl, dass es sogar besser wäre wenn der Dolmetsch gar keine juristischen Fachkenntnisse hätte, weil durch die juristische Bildung könnte er auf die Idee kommen, die Fragestellung noch weiter zu interpretieren und das ist eigentlich nicht seine Aufgabe, das muss sich der Richter oder der Anwalt überlegen.“
(R5 92-100)

Diese macht deutlich, dass der bzw. die Befragte gegen eine umfangreiche juristische Fachkompetenz von GerichtsdolmetscherInnen ist. Dies könnte dazu führen, dass sie Fragestellungen selbstständig weiterentwickeln und die Rolle von RichterInnen oder AnwältInnen übernehmen. Dadurch kommen GerichtsdolmetscherInnen in die Versuchung taktisch zu denken und das wäre kontraproduktiv. Die Fragestellungen zu entwickeln ist Aufgabe der RichterInnen bzw. der AnwältInnen.

Anderweitige Fachkompetenzen in verschiedensten Bereichen sind laut Auffassung der GesprächsteilnehmerInnen wünschenswert, hier reicht es jedoch aus, wenn GerichtsdolmetscherInnen gewisse Grundkenntnisse besitzen, ein tiefgreifendes Wissen wird ihnen nicht abverlangt, da sie keine Sachverständigen sind. In diesem

Zusammenhang kann festgestellt werden, dass GerichtsdolmetscherInnen in ihrer Tätigkeit laut Anwaltschaft nicht als Sachverständige eingestuft werden.

Das Auftreten von GerichtsdolmetscherInnen wurde ebenfalls von den GesprächsteilnehmerInnen angesprochen. Einer bzw. eine ist der Meinung, dass eine gewisse Autorität von GerichtsdolmetscherInnen vorhanden sein muss, jedoch nicht in allzu ausgeprägter Form. GerichtsdolmetscherInnen dürfen nicht zaghaft oder zurückhaltend sein. Dadurch würden sie riskieren, dass ihre Kompetenz angezweifelt werden könnte. Der Punkt „sicheres Auftreten“ von GerichtsdolmetscherInnen kann den „nicht kognitiven Kompetenzen“ sowie der „Professionalität“ (siehe Kapitel 1.2) zugeordnet werden. An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass es nach Auffassung der Autorin, für GerichtsdolmetscherInnen schwierig ist, hier einen Mittelweg zu finden, da sie zwar einerseits den Richterinnen weisungsgebunden sind, andererseits auch überzeugend, selbstsicher, stark und neutral aufzutreten haben.

3. Neutralität von GerichtsdolmetscherInnen

„Ich war in einer Verhandlung, bei der ein Verkehrstechniker dabei war, der mit einer KroatIn oder Serbin verheiratet war. Der hat perfekt serbokroatisch gesprochen, das hat er aber niemals gesagt. Und als dann der serbisch oder kroatisch Dolmetsch vorsätzlich einen Blödsinn geredet hat, hat er den reden lassen und dann hat er zu Protokoll gegeben, was er alles falsch übersetzt hat. Und der Dolmetsch ist dann mit roter Birne wieder abgezogen als sich herausgestellt hat, dass er den Angeklagten gut kannte. Also man soll sich niemals täuschen, was Sprachen anbelangt.“ (R2 121-128)

Dieser Themenschwerpunkt setzt sich mit der *Neutralität* von GerichtsdolmetscherInnen auseinander. Ergänzend zu dieser Fragestellung wird auch das Thema der Erwartungshaltung der fremdsprachigen Prozessbeteiligten an GerichtsdolmetscherInnen untersucht. Die Einnahme einer Art Rechtsbeistandsfunktion der GerichtsdolmetscherInnen für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten aus Sicht der Anwaltschaft wird in diesem Abschnitt ebenfalls hinterfragt.

Beim Thema Neutralität gehen die Meinungen der InterviewpartnerInnen deutlich auseinander. Die obere Aussage spiegelt die Meinung einiger GesprächsteilnehmerInnen

wider, die festgehalten haben, dass Neutralität nicht immer eingehalten wird und es oftmals zu einer Art der Verbrüderung kommt. Das Beispiel zeigt eindeutig, dass der Dolmetscher gegen das Prinzip der Neutralität verstoßen hat. Die Verbrüderung ist laut den Befragten auf den gemeinsamen kulturellen und sprachlichen Hintergrund zurückzuführen. Der Dolmetscher hat die Aussagen des fremdsprachigen Prozessbeteiligten bewusst falsch bzw. abgeändert gedolmetscht. Solche Fälle fliegen laut den Befragten der Regel rasch auf, vor allem dann, wenn im Verhandlungssaal noch eine weitere Person anwesend ist, die ebenfalls die Sprache des fremdsprachigen Prozessbeteiligten beherrscht. Diese lassen GerichtsdolmetscherInnen dann quasi „auffliegen“ und weisen darauf hin, dass die Frage bzw. die Antwort nicht korrekt gedolmetscht bzw. zu Gunsten oder Ungunsten übertragen wurde. In solchen Fällen, halten sich die Betroffenen nicht zurück und sprechen diese Fehldolmetschungen sofort an.

Der zweite Teil der Befragten ist der Auffassung, dass Neutralität seitens der GerichtsdolmetscherInnen eingehalten wird. Vor allem bei Strafsachen am Straflandesgericht Wien. Egal welcher Nationalität GerichtsdolmetscherInnen angehören, sie bewahren eine große Distanz zu den fremdsprachigen Prozessbeteiligten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich GerichtsdolmetscherInnen ihrer Aufgabe bewusst sind und somit keine Verbindung zu den Beteiligten aufbauen. Eine bzw. einer der GesprächsteilnehmerInnen bezeichnet Gerichtsdolmetscher als *„feine und gebildete Leute, die nicht möchten, dass irgendeine Form der Solidarisierung stattfindet“* (R4 78-79). Dieser Teil der befragten Anwaltschaft ist ebenfalls der Meinung, dass die fremdsprachigen Prozessbeteiligten die GerichtsdolmetscherInnen nicht als eine Art Vertrauensperson oder Rechtsbeistand ansehen. Dies ist auf die Aufregung und Nervosität bzw. die Prozesssituation zurückzuführen, die etwas Spezielles ist und eine Art Ausnahmesituation darstellt. In diesem Zusammenhang sagt eine bzw. eine der Befragten:

„Nein, den Eindruck habe ich nicht, nein. Nein, die Fremdsprachigen distanzieren sich davon (..) Und das muss den Fremdsprachigen auch klar sein, da die Dolmetscher auch immer neben den Richtern sitzen“ (R3 115 – 118).

In dieser Aussage ist ein klarer Widerspruch zu beobachten. Laut dem bzw. der Befragten sind GerichtsdolmetscherInnen neutral, dadurch entsteht bei den fremdsprachigen Prozessbeteiligten nicht der Eindruck einer Rechtsbeistandsfunktion von GerichtsdolmetscherInnen. Auf der anderen Seite betont er bzw. sie, dass vor allem die Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen neben dem bzw. der RichterIn den fremdsprachigen Prozessbeteiligten vermittelt, dass sie auf Seiten des Gerichts handeln. Diese Aussage ist klar zurückzuweisen, da GerichtsdolmetscherInnen weder auf Seiten des Gerichts noch auf Seiten der fremdsprachigen Prozessbeteiligten agieren. Die Auffassung, der einzuhaltenden Distanz der GerichtsdolmetscherInnen gegenüber allen Verfahrensbeteiligten steht im Einklang mit dem Ehrenkodex bzw. dem Berufskodex der GerichtsdolmetscherInnen. Dieser untersagt GerichtsdolmetscherInnen jegliche Form der Solidarisierung mit den betroffenen Personen. Eine distanzierte Haltung der GerichtsdolmetscherInnen gegenüber allen Beteiligten ist immer einzuhalten, da sie ein neutrales Glied in der Mitte zwischen allen Verfahrensbeteiligten sind (vgl. Kadrić³2009: 48 und 57f). Wenn das Prinzip der Neutralität verletzt wird, hat dies nicht nur Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Verhandlung bzw. auf die Urteilsfindung der RichterInnen sondern wirft zusätzlich ein negatives Bild auf die Berufsgruppe der GerichtsdolmetscherInnen. Außerdem kann dies für den jeweiligen bzw. für die jeweilige GerichtsdolmetscherIn weitreichende Folgen haben, vor allem wenn Dolmetschungen bewusst falsch vorgenommen werden. Es ist somit von besonderer Wichtigkeit, dass GerichtsdolmetscherInnen immer professionell handeln. Die Professionalität wächst mit der Erfahrung. Die nachstehende Aussage von einem bzw. einer der GesprächspartnerInnen bringt die Professionalität von GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf die Neutralität auf den Punkt: *„Das Amt verändert einen Menschen auch. Das dürfen Sie niemals unterschätzen. Das ist beim Dolmetschen auch so. Selbst wenn der eine persönliche Meinung zu gewissen Dingen hat usw. Aber sobald er die Brille aufsetzt, ist der hochprofessionell und in einer offiziellen Position“*. (R4 193-196)

4. Kulturmittlung durch GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung

„[...] da hat der arabisch Dolmetsch sehr wohl auch erklärend eingegriffen, dass unter Geheimdienst nicht nur die syrische Staatspolizei zu verstehen ist sondern auch diverse Milizen die auch Geheimdienste haben. Also das sind durchaus Sachen, die auch ein politisch interessierter Mensch nicht unbedingt wissen muss. Da fungiert der Dolmetsch auch als Kulturmittler, auf jeden Fall.“ (R2 89-95).

Nun wird der Themenschwerpunkt *Kulturmittlung* näher untersucht. Die Frage der Autorin an die InterviewteilnehmerInnen lautete: „Empfinden Sie Kulturmittlung in der Verhandlung als eine wichtige Eigenschaft, die GerichtsdolmetscherInnen erfüllen müssen?“ Diese Fragestellung wird gemeinsam mit dem Thema „Klärung von Missverständnissen“ analysiert, da dieses während der Gespräche seitens der InterviewpartnerInnen bemerkenswert oft angesprochen wurde.

Wie auch bei den bisherigen Fragestellungen kristallisierten sich bei dieser Frage verschiedenste Antworten bzw. Meinungen heraus. Eine bzw. einer der Befragten hat die Frage bzw. den Begriff „Kulturmittlung“ nicht verstanden, somit versuchte die Autorin dies anhand eines Beispiels zu illustrieren. Ein Teil der Befragten gab an, dass sie damit noch keine Erfahrungen gemacht haben bzw., dass sie es als nicht notwendig empfinden, dass Kulturmittlung im Gerichtssaal durch GerichtsdolmetscherInnen stattfindet. Sie weisen zwar darauf hin, teilweise zusätzliche Erklärungen zu Aussagen gemacht werden, die auf ein kulturell bedingtes Verhalten hinweisen, diese sollten aber nicht gemacht werden, da GerichtsdolmetscherInnen dem Gericht untergeordnet sind und keine zusätzlichen Erklärungen abzugeben haben. Auch hier findet sich erneut der Verweis auf das bereits analysierte „Frage-Antwort-Spiel“. Wieder. Dieser steht im Einklang mit Einschätzung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen als „non-person“ (Morris 1995: 35) seitens eines Teils der befragten RechtsanwältInnen.

Der zweite Teil der Befragten ist bei diesem Punkt jedoch anderer Meinung und weist darauf hin, dass dies sehr wichtig ist. Dazu soll das oben genannte Beispiel analysiert werden. Da GerichtsdolmetscherInnen auch KulturmittlerInnen sind, gehört es zu ihrer Aufgabe das Gericht auf gewisse kulturelle Unterschiede hinzuweisen, so wie dies einer bzw. eine der Befragten angeführt hat. Gewisse Informationen bzw. kulturelle

Aspekte sind für Laien nicht zugänglich, wie in diesem Fall die Unterschiede in Bezug auf die Geheimdienste in Syrien im Vergleich zu Österreich. Besonders wichtig ist die Kulturmittlung in Bezug auf das Verhalten von fremdsprachigen Prozessbeteiligten, da dieses auch kulturell bedingt sein kann. Die Reaktionen von Fremdsprachigen können für das Gericht auch überraschend sein. Hier ist es erforderlich, dass GerichtsdolmetscherInnen eingreifen und das Gericht über die kulturellen Unterschiede informieren. Dafür plädiert ein Teil der befragten Anwaltschaft.

Auch auf Missverständnisse, die auf Seiten des Gerichts oder auch auf Seitens der fremdsprachigen Prozessbeteiligten entstehen können, haben GerichtsdolmetscherInnen laut einem Teil der Befragten hinzuweisen. Eine bzw. einer der Befragten schilderte hier ein Beispiel in Bezug auf das Miet- und Wohnrecht. Bei Kündigungen des Wohnverhältnisses stellen Richter oftmals Fragen, die in die Privatsphäre des fremdsprachigen Prozessbeteiligten eingreifen wie beispielsweise „schlafen Sie mit Person XY in diesem Zimmer?“, „Wo lagern Sie ihre Unterwäsche?“. Hierbei handelt es sich um spezifische Befragungstechniken der Richterschaft, die dadurch versucht die Wohnnutzung abzuklären. In solchen Situationen haben GerichtsdolmetscherInnen erklärend einzugreifen und selbstständig Missverständnisse aufzuklären.

In diesem Fall fungieren GerichtsdolmetscherInnen ganz klar als KulturmittlerInnen: GerichtsdolmetscherInnen sind auch MittlerInnen der Gerichtskultur und haben in diesem Fall die Aufgabe zusätzliche Informationen zum umfassenden Verständnis der fremdsprachigen Prozesspartei zu leisten. Die Kulturmittlung spiegelt die Kulturkompetenz von GerichtsdolmetscherInnen wider, welche eine der erforderlichen Kompetenzen für die Ausübung des Berufes als GerichtsdolmetscherIn ist (siehe Kapitel 1.2). Es ist festzuhalten, dass hierfür noch kein ausreichendes Bewusstsein in der Öffentlichkeit bzw. unter der Anwaltschaft vorherrscht, da nur ein Teil der Befragten die Kulturmittlung in der Verhandlung bzw. die Kulturkompetenz von GerichtsdolmetscherInnen als wichtig erachtet, ähnlich wie dies in der Fachliteratur vorzufinden ist. An dieser Stelle soll nochmals auf die Auffassungen von Lankisch (2004) und Kranjčić (2010b) hingewiesen werden, die als JuristInnen die Meinung vertreten, dass GerichtsdolmetscherInnen Kommunikation über kulturelle Barrieren hinweg ermöglichen sollen und die Kulturmittlung von GerichtsdolmetscherInnen näher in den Fokus rücken.

5. Dolmetscheinsatz bei Gericht

Dieser Themenbereich widmet sich dem Dolmetscheinsatz bei Gericht. Hier werden die Unterpunkte „Vorbereitung“, „Umfang“, „Verlängerung der Verhandlung und Dolmetschmodus“ chronologisch analysiert.

Vorbereitung

In Bezug auf die Vorbereitung von GerichtsdolmetscherInnen auf den jeweiligen Dolmetscheinsatz vor Gericht sind die Meinungen unterschiedlich. Ein Teil der Befragten ist der Meinung, dass sie ausreichend vorbereitet sind. Ein anderer Teil ist wiederum der Ansicht, dass GerichtsdolmetscherInnen auf den Dolmetscheinsatz gar nicht vorbereitet sein können, da sie nicht wissen was sie erwartet. Ob sich GerichtsdolmetscherInnen nach erfolgter Bestellung gründlich vorbereiten, beispielsweise durch Akteneinsicht, konnte seitens der Befragten nicht beurteilt werden. Es kommt durchaus vor, dass GerichtsdolmetscherInnen vor der Verhandlung ein kurzes Gespräch mit dem leitenden Richter führen und nachfragen, was genau Gegenstand der Verhandlung sein wird. Laut Angaben der GesprächsteilnehmerInnen sind die wirklich guten GerichtsdolmetscherInnen auch ohne Vorbereitung einwandfrei einsatzbereit. Auf die Rückfrage ob die fehlende Vorbereitung bzw. Vorbereitungszeit einen Nachteil darstelle, sagte eine bzw. einer der Befragten, dass es sich nur um ein „reines Übersetzen von einfachen Fragen“ handle, auf das man sich nicht vorbereiten muss. Diese Äußerung geht Hand in Hand mit der Definition von GerichtsdolmetscherInnen als Übersetzungsmaschinen, die einwandfrei zu funktionieren haben. Ob dies in der Praxis tatsächlich so einfach ist wie seitens eines Teils der Anwaltschaft dargestellt wurde, wäre gründlich zu diskutieren.

Umfang der Dolmetschung

Beim Umfang der Dolmetschung sind sich alle Befragten darüber einig, dass im Strafverfahren grundsätzlich mehr gedolmetscht wird als im Zivilverfahren. Welche Teile zu dolmetschen sind, ist von dem bzw. der RichterIn abhängig. Hierzu konnten keine

genaueren Angaben gemacht werden. Vor allem im Wiener Bereich werden sehr viele Strafsachen verhandelt, vorrangig am Wiener Straflandesgericht sowie in den Bezirksgerichten Hernals, Fünfhaus und Leopoldstadt. Dies liegt laut Befragten daran, dass dort viele AusländerInnen leben, in diesen Bezirken gibt es aufgrund dessen auch mehr Dolmetschverhandlungen mit GerichtsdolmetscherInnen. Ob im Zuge der Verhandlung auch Aussagen der Zeugen bzw. der weiteren Verfahrensbeteiligten aktiv für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten gedolmetscht werden, waren sich die Befragten auch einig: wenn die Fremdsprachigen durch einen Anwalt vertreten sind, dann versteht der Anwalt alles was sich im Gericht zuträgt, dies wird in der Regel nicht nochmals aktiv für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten gedolmetscht. Es sei denn, die Anwaltschaft bittet darum. Dies hat auch Kadrić (³2009: 79) festgestellt, sie weist aber ausdrücklich darauf hin, dass selbst im Falle einer anwaltlichen Vertretung die Rechte der fremdsprachigen Angeklagten dadurch nicht automatisch gewahrt werden. Somit ist es von essentieller Bedeutung, dass sämtliche Verfahrensteile für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten beispielsweise in Form von Flüsterdolmetschen zugänglich gemacht werden.

Verlängerung der Verhandlung und Dolmetschmodus

Auf die Frage, ob die Dolmetschung eine spürbare Verlängerung der Verhandlung verursacht, die als negativ oder störend empfunden wird, gaben alle Befragten an, dass dies nicht der Fall sei. Die Verlängerung der Verhandlung durch die Dolmetschung wird zwischen 5 und 20 % eingeschätzt. Dies hängt aber auch davon ab, welcher Sprache die fremdsprachigen Prozessbeteiligten sich bedienen. In einigen Sprachen kommt es durchaus vor, dass der Redeschwall der Beteiligten sehr groß ist, dies wird von GerichtsdolmetscherInnen dann in verkürzter Form widergegeben, um die Aussage auf den Punkt zu bringen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit der 1:1 Dolmetschung, die seitens der Anwaltschaft gefordert wird. Wenn die Dolmetschung in Form einer Zusammenfassung geäußert wird, haben GerichtsdolmetscherInnen die Aufgabe zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu selektieren. Dadurch ist automatisch eine 1:1 Wiedergabe nicht möglich.

Einer der Befragten gab an, dass die Verlängerung nicht direkt auf GerichtsdolmetscherInnen zurückzuführen ist. Oftmals wollen oder können die Betroffenen nicht antworten, dann werden mehr Fragen gestellt um an die benötigten Informationen zu kommen und eine Entscheidung treffen zu können. Die Entscheidung über die Anzahl der gestellten Fragen obliegt den RichterInnen. Manchmal verspäten sich auch Zeugen. Die Verlängerung der Verhandlung wird jedoch seitens der Anwaltschaft nicht direkt auf GerichtsdolmetscherInnen projiziert bzw. auch nicht mit dem Dolmetschmodus in Verbindung gebracht. Das Konsekutivdolmetschen findet bei allen Befragten großen Zuspruch, hier gibt es keinen Änderungsbedarf. Diese Ansicht der Anwaltschaft bestätigt auch die Ergebnisse der Studie von Kadrić (2008) bei welcher sich RichterInnen ebenfalls mehrheitlich für den konsekutiven Dolmetschmodus bei Gericht ausgesprochen haben.

6. Exkurs: Dolmetscheinsatz außerhalb des Gerichts

Der Themenschwerpunkt *Dolmetscheinsatz außerhalb des Gerichts* stellt einen kleinen Exkurs der Befragung dar. Je nach Erfahrung der AnwältInnen wurden hierzu die zuvor im Leitfaden definierten Fragen zum Dolmetscheinsatz außerhalb des Gerichts gestellt. Einige der befragten AnwältInnen haben auch außerhalb des Gerichts im Rahmen von Asylfällen oder polizeilichen Einvernahmen Kontakt mit DolmetscherInnen gehabt. Als Verteidiger bzw. Verteidigerin hat man das Recht den Fall mit seinem Klienten zu besprechen. Hierfür können bei Bedarf GerichtsdolmetscherInnen bestellt werden.

Es handelt sich hierbei jedoch nicht immer um professionell ausgebildete GerichtsdolmetscherInnen, oftmals kommen auch andere Sprachkundige zum Einsatz, vor allem dann, wenn für die benötigte Sprache kein Dolmetscher vorhanden ist. Die InterviewpartnerInnen waren jedoch noch nicht in der Situation, in der Laien als DolmetscherInnen zum Einsatz kamen. Laut ihren Informationen kommt dies vor allem bei polizeilichen Einvernahmen vor, da die Polizei dies „nicht so eng sehe“ (R1 36). Im Rahmen der Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen ist es außerhalb der Verhandlung zu keinen Komplikationen gekommen, die Zusammenarbeit ist sehr zufriedenstellend. Die Befragten unterstrichen hierbei jedoch, dass das Vertrauen gegenüber den GerichtsdolmetscherInnen natürlich eine große Rolle spiele.

7. Rücksichtnahme auf GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung

Auch die Rücksichtnahme auf GerichtsdolmetscherInnen in der Verhandlung wurde während der Gespräche thematisiert. Hierbei galt es herauszufinden, ob in Bezug auf Tempo oder Pausen während der Verhandlung Rücksicht genommen wird. Wie bei den meisten anderen Fragen, herrscht auch hier kein Konsens unter den GesprächsteilnehmerInnen vor.

Ein Teil der Befragten ist der Meinung, dass dies nicht gemacht wird und auch nicht erforderlich ist. Das liegt daran, dass das ganze Prozedere vor Gericht bzw. in der Verhandlung so eingespielt ist, dass sämtliche GerichtsdolmetscherInnen, die bereits Erfahrungen gesammelt haben, damit keine Probleme haben. Je erfahrener sie sind, desto bekannter sind ihnen die Abläufe vor Gericht.

Der andere Teil der Befragten teilt diese Meinung nicht. Einer bzw. eine der Befragten hat hier angeführt, dass sehr wohl auf GerichtsdolmetscherInnen Rücksicht genommen wird und zwar in Form von Umformulierungen der Fragestellungen. Wenn die Fragestellungen zu kompliziert oder zu lang sind, versuchen die RichterInnen diese umzuformulieren, damit es einfacher ist sie zu dolmetschen. Im Zusammenhang mit der Rücksichtnahme auf GerichtsdolmetscherInnen wurde seitens der GesprächsteilnehmerInnen das Thema der Unpünktlichkeit von GerichtsdolmetscherInnen angesprochen. Unter den GesprächsteilnehmerInnen gab es eine bzw. einen Befragten, die bzw. der mit der Pünktlichkeit von GerichtsdolmetscherInnen unzufrieden ist. Dieser hatte mehrmals die Erfahrung gemacht, dass diese zu spät zur Gerichtsverhandlungen erschienen sind oder den Termin gar nicht wahrgenommen haben. Der bzw. die Befragte weist darauf hin, dass dies äußerst problematisch ist, da Verhandlungen im Anschluss abgesagt bzw. verschoben werden müssen, wenn kurzfristig kein Ersatz gefunden werden kann. Diese Aussage kann jedoch nicht pauschalisiert werden. Wie oft dies in der Praxis tatsächlich vorkommt, soll in dieser Arbeit nicht analysiert werden. Die Pünktlichkeit von GerichtsdolmetscherInnen fällt unter die Kompetenz „Professionalität“ (siehe Kapitel 1.2) und sollte immer eingehalten werden um als vertrauenswürdige und verlässliche DienstleisterInnen wahrgenommen zu werden.

8. Zufriedenheit der Dolmetschpraxis bei Gericht sowie Verbesserungspotenzial

Die Zufriedenheit der Dolmetschpraxis bei Gericht bzw. ein etwaiges Verbesserungspotenzial wurden ebenfalls untersucht. Hier stellte sich heraus, dass alle Befragten grundsätzlich zufrieden sind, einige meinten sogar es funktioniere tadellos und einwandfrei. Die Zufriedenheit der Anwaltschaft mit der Dolmetschpraxis bei Gericht deckt sich mit jener der RichterInnen, die in der Studie von von Kadrić (2008) untersucht wurde.

Als Verbesserungspotenzial wurde die Pünktlichkeit bzw. die Unpünktlichkeit von GerichtsdolmetscherInnen genannt, die bereits im vorherigen Themenschwerpunkt betrachtet wurde. Einer bzw. eine der GesprächsteilnehmerInnen hat angemerkt, dass die Schnelligkeit der Dolmetschung sowie die Reaktionsfähigkeit bei einigen GerichtsdolmetscherInnen verbesserungswürdig wäre. Hierzu wurden keine konkreten Beispiele oder Namen genannt, deshalb werden die möglichen Gründe hierfür nicht näher analysiert.

9. Sprachliche und kulturelle Barriere zwischen fremdsprachigen Prozessbeteiligten und RechtsanwältInnen

„(..). mir ist jede andere Kultur gleich fremd oder nahe, mir ist das egal. Und im Endeffekt vertrittst du die Interessen, egal welche Sprachen die Parteien sprechen. Man hat die Interessen wahr zu nehmen und wenn man das nicht macht, hat man die Pflicht die Vollmacht dafür abzulegen. Also ich habe mich noch nie von einem Dolmetsch oder Klienten ausgebeutet gefühlt“. (R2 212-216)

Ein weiterer Bestandteil der Befragung stellte die sprachliche und kulturelle Barriere zwischen fremdsprachigen Prozessbeteiligten und der Anwaltschaft dar. Alle Befragten waren der Meinung, dass diese Barriere nicht spürbar ist, da diese durch GerichtsdolmetscherInnen überwunden wird. Keiner der Befragten empfindet es als befremdlich, dass fremdsprachige Prozessbeteiligte und GerichtsdolmetscherInnen denselben sprachlichen bzw. kulturellen Hintergrund teilen. Hier ist das Gegenteil der

Fall – GerichtsdolmetscherInnen ermöglichen erst die Kommunikation zwischen fremdsprachigen Prozessbeteiligten und AnwältInnen. Außerdem wurde in diesem Zusammenhang das Vertrauen zu GerichtsdolmetscherInnen thematisiert. Dieses muss seitens der Anwaltschaft vorhanden sein, damit die Kommunikation reibungslos funktioniert. Die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher* wird seitens der Anwaltschaft als eine Art Gütesiegel bzw. als Qualitätsgarantie empfunden und erhöht das Vertrauen in die GerichtsdolmetscherInnen.

10. Probleme bei der Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen

Im Zuge der Befragung galt es auch zu erforschen, ob es bereits zu Problemen bei der Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen gekommen ist. Neben den bereits angeführten Aspekten der Verbrüderung zwischen GerichtsdolmetscherInnen und fremdsprachigen Prozessbeteiligten (siehe Themenbereich Neutralität von GerichtsdolmetscherInnen) und der Unpünktlichkeit von GerichtsdolmetscherInnen (siehe Themenbereich Rücksichtnahme auf GerichtsdolmetscherInnen) wurden keine weiteren Probleme bzw. Komplikationen erwähnt.

11. Zusätzliche Aspekte

Neben den seitens der Autorin vorgegebenen Themengebieten, wurden im Zuge einiger der durchgeführten Interviews weitere Themenbereiche angesprochen, die laut Meinung der Autorin interessant erscheinen. Diesen wird auf den folgenden Seiten Aufmerksamkeit geschenkt. Auch diese Themenbereiche werden in Unterpunkte gegliedert und näher analysiert. Hierbei handelt es sich um Impulse, die den Beruf von GerichtsdolmetscherInnen betreffen. Aus diesem Grund werden diese näher aufgegriffen, analysiert und weiterentwickelt.

Dolmetschen ist eine Frauendomäne

Im Zuge der Gespräche hat sich herausgestellt, dass der Dolmetschberuf seitens eines bzw. einer GesprächsteilnehmerInnen als Frauendomäne dargestellt wurde. Als Begründung hierfür wurde angegeben, dass sich das Gerichtsdolmetschen bestens als Nebenberuf anbietet um Familie und Beruf miteinander zu vereinen. Tendenziell würde die Autorin der Aussage zustimmen, dass es mehr Frauen als Männer gibt, die den Dolmetschberuf ausüben. Dies war auch während der Ausbildung der Autorin am Zentrum für Translationswissenschaften deutlich spürbar. Seitens der Autorin ist dies jedoch nicht darauf zurückzuführen, dass sich diese Tätigkeit als Nebenberuf eigne, sondern auf die Tatsache, dass Frauen im allgemeinen sprachbegeisteter sind als Männer. Hierfür können an dieser Stelle jedoch keine konkreten Zahlen oder Fakten genannt werden. Dies ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Bezüglich der Aussage, dass das Gerichtsdolmetschen lediglich ein Nebenberuf sei, kann die Autorin nur teilweise zustimmen. Eine Ladung zur Gerichtsverhandlung bzw. Bestellung als GerichtsdolmetscherIn wird zwar nicht jeden Tag eintreffen, dennoch haben GerichtsdolmetscherInnen die Verpflichtung zum Tätigwerden bei Gericht, dies gilt sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren. Wenn der Verhandlungstermin nicht wahrgenommen wird, können ihnen die durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe verhängt werden. (vgl. Kadrić ³2009: 88). Dies macht deutlich, dass Verhandlungstermine nicht nach Belieben abgesagt werden können. Ob dies eine gute Grundlage zur flexiblen Arbeitsgestaltung sowie Vereinigung mit dem Privat- und vor allem Familienleben mit Kindern darstellt, ist fraglich, nachdem es sich um eine Verpflichtung handelt.

Fremdsprachige Prozessbeteiligte genießen während der Verhandlung zu lange Überlegungszeiten

Ein durchaus sehr interessanter Aspekt, der sich im Laufe eines der Gespräche herauskristallisiert hat, ist der Dolmetschvorteil, den fremdsprachige Prozessbeteiligte durch GerichtsdolmetscherInnen genießen. Dies betrifft fremdsprachige Prozessbeteiligte, die Deutsch zwar verstehen, jedoch eine andere Muttersprache haben.

Die Betroffenen können sich auf die Antworten der jeweiligen Fragestellungen viel intensiver vorbereiten, als dies bei nicht Fremdsprachigen der Fall ist, da sie die Frage zunächst auf Deutsch hören und im Anschluss nochmals in ihrer eigenen Muttersprache. Dadurch können sie taktische Überlegungen anstellen, diese Möglichkeit bleibt nicht fremdsprachigen Prozessbeteiligten verwehrt. Diese Ansicht öffnet Raum für Diskussion. Der Gedankengang ist einerseits nach Ansicht der Autorin nachvollziehbar, da die Gerichtssprache eine Fachsprache ist und selbst Personen mit Deutsch als Muttersprache damit Verständnisprobleme haben können. Auf der anderen Seite stellt eine anderweitige Muttersprache eine weitaus größere Hürde dar, die nur mithilfe von GerichtsdolmetscherInnen überwindbar ist. Aus juristischer Sicht bzw. aus Sicht der Anwaltschaft ist die Aussage nachvollziehbar, da ihre Handlungen bei Gericht auf taktischen Überlegungen beruhen. Aus translationswissenschaftlicher sowie menschenrechtlicher Sicht ist jedoch klar festzuhalten, dass das Recht auf Beiziehung eines Gerichtsdolmetschers bzw. einer Gerichtsdolmetscherin von großer Bedeutung ist und nicht hinterfragt bzw. übergangen werden darf.

Ein Teil der Anwaltschaft plädiert dafür, dass GerichtsdolmetscherInnen gemeinsam mit dem Gericht bzw. mit den RichterInnen die Fremdsprachigkeit der Betroffenen zu prüfen haben. Ob dies in der Praxis tatsächlich realisierbar ist, ist durchaus fraglich und müsste eingehend untersucht werden. Dies kann an dieser Stelle seitens der Autorin nicht näher beurteilt werden. Eine Zusammenarbeit zwischen RichterInnen und GerichtsdolmetscherInnen, wie seitens der Befragten gefordert, ist gesetzlich nicht definiert bzw. vorgesehen. Der Bedarf nach solch einer Änderung stellt jedoch eine interessante Forschungsfrage dar, der nach Ansicht der Autorin deutlich mehr Beachtung zu schenken ist.

Fremdsprachige Beratungen in der Anwaltskanzlei

„Mein Sohn hat in Russisch maturiert, nachdem er seit dem Kindergarten russisch gelernt hat. Also das ist meine Russisch-Abteilung. Die Kanzleileiterin ist burgenländische Kroatin, die spricht serbisch/kroatisch/slowenisch. Einer meiner besten Freunde ist krakauer Pole, der aber schon sehr lange in Wien lebt. Der deckt ab Hebräisch, Russisch und Polnisch und ein bisschen Tschechisch. Also das slawisch-

jüdische. Eine gute Freundin von uns ist Schwedin, die deckt das nordische ab und eine weitere gute Freundin hat bei Yves Saint Laurent in Paris gearbeitet, Jahrzehnte, die spricht perfekt Französisch. Und so wurtschteln wir uns halt durch.“ (R2 58-67)

Die mit Vorurteilen behaftete Aussage stammt von einem bzw. einer der InterviewpartnerInnen, welcher bzw. welche auf seiner bzw. ihrer Website mehrere Sprachkenntnisse ausweist. Nach Rücksprache hat sich herausgestellt, dass sämtliche Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei verschiedene Sprachen beherrschen und somit als DolmetscherInnen bei Konsultationen mit fremdsprachigen Klienten herangezogen werden. Alternativ kommen Freunde oder Bekannte der Anwaltskanzlei als DolmetscherInnen zum Einsatz. Es handelt sich hierbei um keine professionell ausgebildeten DolmetscherInnen. Teilweise sind es Natural Speakers, die bilingual aufgewachsen sind oder die Fremdsprachenkenntnisse wurden anderweitig im Laufe der Ausbildung oder durch lange Auslandsaufenthalte angeeignet. Die DolmetscherInnen, die keine aktiven MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei sind, arbeiten in diesen Fällen auf Werkvertragsbasis. Der bzw. die InterviewpartnerIn macht seine bzw. ihre Position zum Dolmetschen klar: reine Sprachkenntnisse sind ausreichend um als DolmetscherIn fungieren zu können, eine professionelle Ausbildung hierzu wird nicht gefordert. Dies steht jedoch im Widerspruch zur umfassenden Wahrnehmung der eigenen Rolle sowie Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen, die im theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit untersucht wurde. Einerseits wird eine professionelle Leistung von GerichtsdolmetscherInnen gefordert, auf der anderen Seite wird hier auf nicht professionelle DolmetscherInnen bzw. auf Laien zurückgegriffen, die mit ihren erworbenen Sprachkenntnissen professionelle DolmetscherInnen ersetzen sollen. An dieser Stelle soll nochmals festgehalten werden, dass reine Sprachkenntnisse nicht ausreichend sind, um als DolmetscherIn bzw. als GerichtsdolmetscherIn tätig zu sein.

Zwei weitere der Befragten gaben während sowie außerhalb der Interviews an, dass sie oft mit fremdsprachigen Konsultationen konfrontiert werden. In solchen Fällen wird auf keine professionellen DolmetscherInnen zurückgegriffen. Oftmals fungieren Familienmitglieder als Laiendolmetscher. Wie professionell diese Dolmetschungen sind, kann an dieser Stelle nicht analysiert werden, dies würde auch den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Nichtsdestotrotz stellt dieses Arbeitsfeld einen sehr

interessanten Forschungsgegenstand für weitere wissenschaftliche Arbeiten dar und Bedarf näherer Analyse.

Arabisch ist der neue Zukunftsmarkt für GerichtsdolmetscherInnen

Aus den Fragestellungen zur Sprachenzugehörigkeit der fremdsprachigen Prozessbeteiligten lässt sich ableiten, dass Arabisch immer gefragter ist. Dies ist auf die großen Migrationsströme zurückzuführen. Somit stellt diese Sprache den Zukunftsmarkt für GerichtsdolmetscherInnen dar. Die stetige Nachfrage dieser Sprache sollte in naher Zukunft dazu führen, dass entsprechende Ausbildungen in diesem Sprachbereich angeboten werden. Momentan sind Gerichte und Polizei laut Anwaltschaft damit überfordert, geeignete Dolmetscher für diese Sprache zu finden, aus diesem Grund wird oft auf Laiendolmetscher zurückgegriffen. Somit ist es essentiell, diese Nachfrage in naher Zukunft abzudecken. In Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation hat einer bzw. eine der Befragten angemerkt, dass die interreligiösen Spannungen überwunden werden müssen. Die große Zukunftsfrage ist hier somit die Neutralität, die Unparteilichkeit in Bezug auf interreligiöse, kulturelle Spannungen, die seitens der GerichtsdolmetscherInnen auch in Zukunft auf die Probe gestellt wird.

Auch kulturelle Spannungen bzw. Unterschiede müssen laut einem bzw. einer der Befragten in Bezug auf das Arabische überwunden werden. In diesem Kulturkreis haben Frauen traditionell einen niedrigeren gesellschaftlichen Stellenwert als Männer. Wenn eine weibliche Dolmetscherin bestellt wird und der fremdsprachige Prozessbeteiligte dieser traditionellen Auffassung ist, kann dies zu Problemen führen, nach dem Prinzip „*von einer Frau lasse ich mir nichts sagen*“ (R5 177). Noch problematischer gestaltet es sich, wenn auch die RichterIn weiblich ist. Somit steht der Betroffene gleich zwei Frauen gegenüber, die er von seiner Aussage überzeugen muss. Wenn dies jedoch bereits im Vorhinein bekannt ist, sollte dieser Gesichtspunkt berücksichtigt werden, um sämtliche Probleme bereits im Vorhinein zu vermeiden. Ob auch dies in der Praxis realisierbar ist, stellt ein großes Fragezeichen dar. Seitens der Autorin wäre dies aus logistischer bzw. bürokratischer Sicht höchstwahrscheinlich schwer durchführbar.

Aller Anfang ist schwer: Berufseinstieg für Neo-GerichtsdolmetscherInnen

In Anbetracht der Tatsachen, dass die Autorin der vorliegenden Arbeit in Erwägung zieht sich der GerichtsdolmetscherInnenprüfung für die Sprache Polnisch zu unterziehen, stellte auch der Berufseinstieg für die Autorin ein interessantes Zusatzthema dar. Ohne direkt danach zu fragen, gaben sehr viele der Befragten an, dass in der Regel nur bekannte, zuverlässige, professionelle GerichtsdolmetscherInnen seitens des Gerichts bestellt werden, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden. Dies zeugt davon, dass es sehr schwierig ist sich als GerichtsdolmetscherIn zu etablieren. Erfahrende GerichtsdolmetscherInnen kann man erst bestellen, wenn man ihnen die Möglichkeit zur Erfahrungssammlung gibt. Wie dies in der Praxis genau aussieht, kann die Autorin nicht beurteilen. Um jedoch sämtlichen BerufseinsteigerInnen die Möglichkeit zu geben auch tatsächlich zum Einsatz zu kommen, wäre es hilfreich wenn dies auch gesetzlich verankert würde. Auch hier stellt sich die Frage der Durchführbarkeit. Da hinter der Ausbildung jedoch harte Arbeit steckt, sollte diese auch entsprechend gewürdigt werden, in Form von regelmäßigen Bestellungen von unterschiedlichen DolmetscherInnen für eine Sprache (innerhalb des Sprengels).

Zu niedrige Entlohnung der GerichtsdolmetscherInnen

„(..) ich bin der Meinung, dass ihr zu wenig für eure Leistung verlangt. Die Entlohnung ist viel zu gering. Sachverständige werden teilweise um ein Vielfaches besser entlohnt als Dolmetscher. Egal wie kompliziert die Verhandlung ist, am Ende schaut für die Dolmetsch nicht viel raus. Das finde ich sehr schade, es steckt nämlich sehr viel Arbeit dahinter. Ich weiß nicht wie starr die Interessensvertretung ist. Vielleicht könnte sich Ihre Interessensvertretung, sofern es eine gibt, sich in dieser Sache mehr einsetzen. Die Gesetze in Bezug auf die Entlohnung sind veraltet und gehören dringendst geändert. Ähnlich sieht es auch bei der Rechtsanwaltskammer aus. Unsere Honorare sind teilweise auch lächerlich.“ (R2 248-256)

Auch das Thema Entlohnung von GerichtsdolmetscherInnen lieferte interessante Ansichten. Ohne dieses Thema direkt anzusprechen, hat einer bzw. eine der

GesprächsteilnehmerInnen diesen Punkt selbstständig thematisiert. Der bzw. die Befragte vertritt die Ansicht, dass die Entlohnung von GerichtsdolmetscherInnen unzureichend ist. Bei näherer Betrachtung der Entlohnung von GerichtsdolmetscherInnen, welche Dokalik (2008) analysiert hat, kann festgehalten werden, dass die Entlohnung tatsächlich gering ausfällt. Die Gebühren für die Mühewaltung von GerichtsdolmetscherInnen während der Verhandlung beträgt für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde € 24,50,-, jede weitere begonnene halbe Stunde wird mit €12,40,- vergütet (vgl. Dokalik 2008: 123). Hinzu kommen weitere Gebühren, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird. Hier ist anzumerken, dass der bzw. die Befragte die Entlohnung von GerichtsdolmetscherInnen mit jener der Sachverständigen vergleicht. Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen wird seitens der Anwaltschaft jedoch nicht mit jener der Sachverständigen gleichgesetzt, somit kann hier ein Widerspruch verzeichnet werden. Der Vergleich zwischen GerichtsdolmetscherInnen und Sachverständigen in Bezug auf ihre Entlohnung resultiert nach Ansicht der Autorin aus dem gemeinsamen Gesetz (SDG - Sachverständigen UND Dolmetschergesetz).

Die angeführte Aussage zeugt vom vorhandenen Bewusstsein, für die geringe Entlohnung von GerichtsdolmetscherInnen. Aus Erfahrung der Autorin kann hier festgehalten werden, dass die Öffentlichkeit oftmals ein verzerrtes Bild von DolmetscherInnen hat, was ihre Entlohnung betrifft. Auch nach Meinung der Autorin ist es an der Zeit, die Gebührensätze zu ändern, um der anspruchsvollen Tätigkeit und den damit verbundenen Verpflichtungen von GerichtsdolmetscherInnen gerecht zu werden.

12. Besonderheiten

Nahezu jedes einzelne Gespräch fand in ruhiger und angenehmer Atmosphäre, ohne Unterbrechungen durch Dritte statt. Einige der Gespräche zeichnen sich jedoch durch gewisse Besonderheiten aus, die nun kurz und bündig zusammengefasst werden.

Das Interview mit R2 in einer Anwaltskanzlei im Herzen Wiens sticht durch die Bekanntschaft des Interviewpartners mit einer polnisch Lehrenden des ZTWs heraus, deren Anonymität in der Transkription gewahrt wurde. Im Zuge des Gesprächs bat der bzw. die GesprächspartnerIn die Autorin der vorliegenden Arbeit der Lehrenden einen

netten Gruß zu bestellen. In diesem Moment war das Eis gebrochen und das Gespräch konnte einen angenehmen Verlauf nehmen.

Der bzw. die InterviewpartnerIn R4 ist politisch aktiv, dies zeigt sich teilweise auch in der Transkription des Interviews. Nach dem Interview fand ein weiterer Austausch zwischen R4 und der Autorin über die politische und wirtschaftliche Lage Polens in Bezug auf Emigration und somit Gerichtsdolmetschen statt, welcher keinen Einfluss auf das durchgeführte Interview nimmt. Im Zuge der Recherche ist die Autorin darauf gestoßen, dass R4 auch als Autor bzw. Autorin sowie Kolumnist bzw. Kolumnistin tätig ist.

Dank Interviewpartner bzw. Interviewpartnerin R3 wurde der Autorin die Möglichkeit gegeben an einer Verhandlung teilzunehmen, zu der ein Arabisch Dolmetscher geladen wurde. Die Verhandlung fand am 06.07.2017 um 09:30 im Straflandesgericht Wien statt. Verhandlungsgegenstand war gewerbsmäßiger Diebstahl von 3 Angeklagten, die im Rahmen einer kriminellen Vereinigung mehrere Diebstähle an Touristen in Wien begangen haben sollen. Nachdem alle 3 Angeklagten syrischer Abstammung waren, wurde ein Arabisch Dolmetscher bestellt. Einer der Angeklagten ist nicht zur Verhandlung erschienen. Die beiden anderen Angeklagten wurden zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

Im Zuge der Verhandlung konnte die Autorin das Geschehen im Gerichtssaal mit anwesenden Gerichtsdolmetscher live mitverfolgen. Diese Möglichkeit bestärkte das Vorhaben der Autorin, den Weg zur Gerichtsdolmetscherin weiterhin zu verfolgen.

3.4 Zusammenfassung des Kapitels

Das Kapitel stellt den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit dar. Das Ziel der Forschung war es herauszufinden, wie die Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft aussieht. Hierbei sollte vor allem das allgemeine Rollenverständnis der Anwaltschaft in Bezug auf den Berufsstand der GerichtsdolmetscherInnen erforscht werden. Hierfür wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt. Die Autorin entschied sich als Forschungsmethode das leitfadengestützte ExpertInneninterview anzuwenden. Der Leitfaden gliederte sich in Einleitung, Hauptteil, Exkurs sowie Schlussteil und erwies sich als nützliches Forschungsinstrument.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass die Erwartungshaltung auf Seiten der Anwaltschaft unterschiedlich ausfällt – es sind sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede mit den in der Fachliteratur vorherrschenden Meinungen festzustellen. Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen wird seitens der Anwaltschaft überwiegend als Übersetzungsmaschine dargestellt, deren Aufgabe es ist das Gesagte 1:1 (Frage-Antwort-Spiel) in die Zielsprache zu transportieren. Dies entspricht auch den Meinungen von verschiedensten JuristInnen, die im theoretischen Teil der Arbeit analysiert wurden (siehe Artkämper in Kranjčić 2010a: 52, Hofmann in Kranjčić 2010a:51 und Laster/Taylor 1994: 111f.). Weiters charakterisiert dieser Teil der Befragten die GerichtsdolmetscherInnen als unsichtbare Personen, die dem Gericht unterstellt sind und lediglich eine SprachmittlerInnenfunktion zu erfüllen haben, zu welcher juristische Kenntnisse nur im geringen Ausmaß vorausgesetzt werden. In ihrer Funktion sind sie ein Hilfsmittel der RichterInnen und vertreten somit die Institution Gericht. Laut ihrer Auffassung arbeiten GerichtsdolmetscherInnen aktiv für das Gericht und stehen somit auf Seiten der RichterInnen. Dies wird auch durch die Sitzposition der GerichtsdolmetscherInnen neben den RichterInnen verdeutlicht. Bezüglich des Umfangs der Dolmetschung bei Gericht ist laut Anwaltschaft festzuhalten, dass Dolmetschungen weiterer Verfahrensteile für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten in ihrer Muttersprache (in Form von Flüsterdolmetschen) nicht zu erfolgen haben.

Der zweite Teil der Befragten beschreibt die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen umfangreicher und weist darauf hin, dass die Kulturmittlung in der Verhandlung von großer Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang sollen GerichtsdolmetscherInnen auf

Missverständnisse kultureller sowie sprachlicher Natur aufmerksam machen bzw. diese selbstständig lösen. Hier ist ein Konsens mit Lankisch (2004) und Kranjčić (2010b) festzustellen, welche die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen ebenfalls als umfassende Sprach- und KulturmittlerInnen definieren. Ein Teil der Anwaltschaft fordert eine höhere Autorität von GerichtsdolmetscherInnen, diese haben laut ihrer Auffassung die Aufgabe die Gesprächsführung mit den fremdsprachigen Prozessbeteiligten so zu gestalten, dass die geforderten Informationen eingeholt werden können. Sie sind der Meinung, dass GerichtsdolmetscherInnen nicht mit zusätzlichen Aufgaben seitens der RichterInnen belastet werden sollen, die nicht in ihren Verantwortungsbereich fallen. Hier ist klar festzustellen, dass sie die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen nicht als Hilfsmittel der RichterInnen definieren, sondern sie als neutrale VermittlerInnen zwischen Gericht und den Beteiligten ansehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anwaltschaft mit der Dolmetschpraxis bei Gericht bzw. mit der Leistung der DolmetscherInnen zufrieden ist. Der Einstieg in den Beruf ist laut Anwaltschaft sehr schwierig, da sämtliche RichterInnen auf erfahrene und bekannte DolmetscherInnen zurückgreifen, was es den GerichtsdolmetscherInnen schwierig macht sich auf dem Markt zu etablieren. Abgesehen davon schätzen sie den Beruf als Frauendomäne ein, da er sich gut als Nebentätigkeit eigne um Familie und Karriere miteinander zu vereinen.

Aus Sicht der Autorin kristallisierten sich aufgrund der weiterführenden Themengebiete, die während der Interviews mit der Anwaltschaft angesprochen wurden, zwei weitere zu analysierende Forschungsgebiete heraus: einerseits der Umgang mit fremdsprachigen Beratungen in den Anwaltskanzleien, bei welchem vorwiegend Laien zum Einsatz kommen und andererseits die Forderung der Anwaltschaft nach einer Zusammenarbeit zwischen RichterInnen und GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf die Beurteilung der Sprachkenntnisse von fremdsprachigen Prozessbeteiligten als Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen. Diesen Themengebieten ist in weiteren Forschungsarbeiten Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Schlussfolgerungen

Das Tätigkeitsfeld, das Berufsbild sowie die erforderlichen Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen sind breit gefächert und werden auch in der Fachliteratur unterschiedlich dargestellt und interpretiert: vom Sprachrohr, über Sachverständige bis hin zu Kulturmittler – sämtliche Bezeichnungen bzw. Definitionen von GerichtsdolmetscherInnen spiegeln das komplexe und vielfältige Anforderungsprofil von GerichtsdolmetscherInnen wider. Dies zeigt sich auch in der Ausbildung bzw. im Zertifizierungsprozess von GerichtsdolmetscherInnen, welcher im theoretischen Teil dieser Arbeit genauer analysiert wurde.

Die erforderlichen Kompetenzen reichen von Sprachkenntnissen über Kommunikationskompetenz bis hin zu juristischem Fachwissen. Somit kann festgehalten werden, dass es sich beim Gerichtsdolmetschen um einen sehr anspruchsvollen Beruf handelt, der etlichen Berufskodizes unterstellt ist. Der Ehrenkodex von GerichtsdolmetscherInnen wird seitens des *Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschern*, kurz ÖVGD öffentlich zugänglich gemacht, welcher als Interessensvertretung der Berufsgruppe der GerichtsdolmetscherInnen fungiert.

Die Bestellung von GerichtsdolmetscherInnen erfolgt durch das zuständige Gericht. Das Recht auf Anspruch bzw. Zuziehung von GerichtsdolmetscherInnen ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK verankert, diverse europäische sowie nationale Regelungen bzw. Richtlinien haben dieses Recht auf gesetzlicher Ebene vertieft.

Der während der Verhandlung angewandte Dolmetschmodus ist das Konsekutivdolmetschen. Dieser wird während der Verhandlung nicht geändert, die RichterInnen entscheiden über den Umfang der Dolmetschung. Auch die Sitzposition von GerichtsdolmetscherInnen (in der Regel neben dem bzw. der RichterIn) bleibt im Laufe der gesamten Verhandlung unverändert.

Die Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten sowie des Gerichts sind weitestgehend unterschiedlich. Während das Gericht den Berufsstand der GerichtsdolmetscherInnen als reines Sprachrohr bzw. als Hilfsmittel des Gerichts definiert, nehmen GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der

fremdsprachigen Prozessbeteiligten oftmals eine Rolle des Rechtsbeistands bzw. einer Vertrauensperson ein. Die Erwartungen an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der Anwaltschaft in Bezug auf ihre Rolle, Aufgaben & Kompetenzen wurden im empirischen Teil mit Hilfe von leitfadengestützten ExpertenInterviews untersucht.

Hier wurde deutlich, dass der Schwerpunkt der Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen auf der Sprachkompetenz, d.h. auf dem Beherrschen zweier Sprachen beruht. Juristische Fachkenntnisse sollten laut Anwaltschaft nur teilweise vorhanden sein, da diese einen negativen Einfluss auf das Handeln von GerichtsdolmetscherInnen während der Verhandlung nehmen können. GerichtsdolmetscherInnen werden seitens der Anwaltschaft als Übersetzungsmaschinen, die sämtliche Äußerungen vor Gericht 1:1 wiederzugeben haben, charakterisiert. Dabei sind sie dem Gericht unterstellt bzw. den RichterInnen weisungsgebunden.

Das Hauptziel der Dolmetschung bei Gericht besteht darin Kommunikation zwischen dem Gericht und den fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu ermöglichen und zwar über Kultur- und Sprachbarrieren hinweg. Die Funktion von GerichtsdolmetscherInnen als KulturmittlerInnen wird seitens der Anwaltschaft nur teilweise vertreten. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass Kulturmittlung oftmals für die Anwesenden im Gerichtssaal nicht sichtbar stattfindet. Nachdem Kultur mit Sprache verbunden ist, handelt es sich hierbei jedoch um eine unumgängliche Eigenschaft bzw. Funktion von GerichtsdolmetscherInnen, der weitaus mehr Beachtung geschenkt werden sollte. Das Dolmetschen bei Gericht ist auch mehr als ein reines Frage-Antwort-Spiel zwischen Gericht und der fremdsprachigen Prozesspartei, so wie es seitens der Anwaltschaft interpretiert wird.

Was die Kenntnisse der DolmetscherInnen über die Gerichtskultur betrifft kann festgehalten werden, dass diese in hohem Maße vorhanden ist. GerichtsdolmetscherInnen kennen die Abläufe der Gerichtsverhandlung und finden sich auf dieser Bühne in Mitten der weiteren Aktanten zurecht. Seitens der Anwaltschaft haben GerichtsdolmetscherInnen überzeugend und vertrauensvoll aufzutreten. Bezüglich der Autorität von GerichtsdolmetscherInnen ist ein Dissens zu verzeichnen: ein Teil der Befragten ist der Meinung, dass GerichtsdolmetscherInnen zu 100% dem Gericht weisungsgebunden sind und keinesfalls selbstständig handeln dürfen, der andere Teil der Befragten fordert eine autoritäre Einstellung von GerichtsdolmetscherInnen, die sich im

selbstständigen Handeln äußert. Somit kann zusammenfassend gesagt werden, dass aufgrund der unterschiedlichen Meinungen hierzu, im Vergleich zur analysierten Theorie, die der vorliegenden Arbeit zu Grunde liegt, GerichtsdolmetscherInnen mehr Handlungsspielraum ermöglicht werden sollte um ihren Pflichten und Aufgaben nachzukommen.

GerichtsdolmetscherInnen haben neutral zu sein und sich stets von den fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu distanzieren. Dadurch wird eine Solidarisierung sowie Verbrüderung zwischen GerichtsdolmetscherInnen und fremdsprachigen Prozessbeteiligten vermieden. Sie erfüllen keine Rechtsbeistandsfunktion. Die Anwaltschaft erachtet GerichtsdolmetscherInnen jedoch nicht *als neutrales Glied in der Mitte*, sondern als reines Hilfsmittel des Gerichts – diese Definition alleine, würde GerichtsdolmetscherInnen jedoch zu 100% auf Seite des Gerichts befördern und ihnen keinen Raum ermöglichen, neutral zwischen den Parteien zu vermitteln. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls festgehalten, dass laut Anwaltschaft nur jene Teile zu dolmetschen sind, die die fremdsprachige Partei von sich gibt, ein aktives Dolmetschen für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten in Form von Flüsterdolmetschen hat aus Sicht der Anwaltschaft nicht zu erfolgen, sofern diese von einem Anwalt oder von einer Anwältin vertreten ist. Eine vollständige Dolmetschung der Gerichtsverhandlung für die fremdsprachigen Prozessbeteiligten würde aus translationswissenschaftlicher Sicht jedoch dazu beitragen, dass diese der Verhandlung besser folgen könnten. Dieser Forderung sollte bei Gericht nachgegangen werden.

Die Befragung macht deutlich, dass die Anwaltschaft mit der Dolmetschpraxis bei Gericht zufrieden ist, die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher wird mit Vertrauen und Zuverlässigkeit in Verbindung gebracht. Dennoch ist es von größter Wichtigkeit eine vollständige Liste mit zusätzlichen Sprachen zu führen, um den Bedarf z.B. nach weiteren Arabisch Dolmetschern zu decken. Hier sind österreichische Universitäten gefordert: eine universitäre Ausbildung zum Dolmetscher bzw. zur Dolmetscherin für Sprachen mit hoher Nachfrage sollte angeboten werden, um auch in Zukunft für die Bedürfnisse des Marktes gewappnet zu sein.

Bezüglich der Feststellung der Fremdsprachigkeit von Betroffenen fordert die Anwaltschaft eine Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen, da RichterInnen oftmals nicht in der Lage sind darüber zu entscheiden, ob die Deutschkenntnisse einer

Person ausreichend sind um einer Gerichtsverhandlung problemlos zu folgen, oder nicht. Bei vorhandenen Deutschkenntnissen der fremdsprachigen Prozessbeteiligten entsteht laut Anwaltschaft ein Verfahrensvorteil gegenüber Prozessbeteiligten, die ohne Hilfe von GerichtsdolmetscherInnen am Verfahren teilnehmen. Dadurch entsteht ein Zeitvorteil da die Fragen mehrmals (in der Muttersprache sowie in Deutscher Sprache) gestellt werden, was ihnen die Möglichkeit verschafft, die Fragen des Gerichts weitaus länger und ausgiebiger zu reflektieren, als dies Personen mit Deutsch als Muttersprache (und ohne GerichtsdolmetscherIn) möglich ist.

Aus heutiger Sicht kann angenommen werden, dass fremdsprachige Prozesse in Zeiten von Migration bzw. der großen Flüchtlingsströme eine immer wichtigere Rolle bei Gericht einnehmen werden. Hier sind der Staat als auch die Universitäten in der Pflicht entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um auch in Zukunft den Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen zu decken. Die große Hürde, welche die GerichtsdolmetscherInnen sowohl heute als auch in Zukunft überwinden müssen, ist die hohen Erwartungen aller Parteien bei Gericht gleichermaßen zu erfüllen.

5. Bibliografie

Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago: The University of Chicago Press.

Colin, Joan & Morris, Ruth (1996) *Interpreters and the Legal Process*. Winchester: Waterside Press.

Dokalik, Dietmar (2008) *Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher. SDG, GebAG in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008*. Wien: Linde Verlag.

Driesen, Christiane „Aus- und Weiterbildung von Gerichts- und Behördendolmetschern: Eine dringende Herausforderung für den Berufsstand!“, in Mayer, Felix (Hrsg.). (2001) *Dolmetschen & Übersetzen. Der Beruf im Europa des 21. Jahrhunderts*. Freiburg: freigang,mauro+reinke Verlag, 84-92.

Driesen, Christiane/ Petersen, Haimo (2011) *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.

Flick Uwe/von Kardorff Ernst/ Steinke, Ines (2015)¹¹ *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH.

Froschauer, Ulrike/Lueger, Manfred (2003) *Das qualitative Interview*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

González, Roseann D., Vásquez, Victoria F. & Mikkelsen, Holly (1991) *Fundamentals of Court Interpreting. Theory, Policy and Practice*. Durham: Carolina Academic Press.

Hermanns, Harry „Interviewen als Tätigkeit“, in Flick, Uwe/Von Kardorff Ernst/ Steinke, Ines (Hrsg.) (¹¹2015) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 360-368.

Hopf, Christel „Qualitative Interviews – ein Überblick“, in Flick, Uwe/Von Kardorff Ernst/ Steinke, Ines (Hrsg.) (2015¹¹) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 349-360.

Kadrić, Mira (2004) „Sichtbare Gerechtigkeit in gedolmetschten Verhandlungen“
http://v004107.vhost-vweb-02.sil.at/wp-content/uploads/2012/11/2004.04-Kadric_Juridikum.pdf [30.05.2017]

Kadrić, Mira (2008) *Dialog als Prinzip. Dolmetschen, Didaktik und Praxis im Kontext empirischer Forschung*. Habilitationsschrift: Universität Wien.

Kadrić, Mira (³2009) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Kadrić, Mira (2012) „Dolmetschung als Ausdruck staatlicher Fürsorgepflicht – neue Impulse durch die RL 2010/64/EU“.
http://www.juridikum.at/fileadmin/user_upload/ausgaben/juridikum_1-2012.pdf
[15.05.2017]

Kadrić, Mira/ Kaendl, Klaus/ Cooke, Michèle. (⁵2012). *Translatorische Methodik: Basiswissen Translation*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

Kowal, Sabine/ O’Connell Daniel C. “Analyse von Leitfadeninterviews” in Flick, Uwe/Von Kardorff Ernst/ Steinke, Ines (Hrsg.) (2015)¹¹ *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 349-360.

Kranjčić, Christian (2010a) „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ Tübingen: Mohr Siebeck.

Kranjčić, Christian (2010b) „Die Rolle des Dolmetschens bei Gericht und Polizei: Dolmetschen für den Angeklagten.“ In: *MDÜ – Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer*, Heft 3: 46-50

Lankisch, Birgit (2004) *Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung*. Berlin: Duncker&Humblot.

Laster, Kathy/Taylor, Veronika (1994) *Interpreters and the Legal System*. Sydney: The Federation Press.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991) „ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion“, in Garz, Dettlef/ Krammer, Klaus (Hrsg.) *Qualitativ-empirische Sozialforschung – Konzepte, Methoden, Analyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH, 411- 471.

Mikkelsen, Holly (1998) „Towards a redefinition of the role of the court interpreter“. In: *Interpreting* 3/1, 21-45.

Mikkelsen, Holly (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome Publishing.

Morris, Ruth (1995) „The Moral Dilemmas of Court Interpreting“. In: *The Translator* 1/1, 25-46.

Morris, Ruth (1998) „Taking Liberties? Duplicity or the Dynamics of Court Interpreting“. In: Russell, Debra & Hale, Sandra (Hrsg.) (2008) *Interpreting in the legal settings*. Washington DC: Gallandet Univ. Press, 1-25.

Prunč, Erich (1997) „Translationskultur. Versuch einer konstruktiven Kritik des translatorischen Handelns“. In: *TexTconText. Translation. Theorie. Didaktik. Praxis* 11/1, 99-127.

Prunč, Erich (2004): „Translationsethik“. In: Sandrini, Peter (Hrsg.) *Fluctuat nec mergitur: Translation und Gesellschaft; Festschrift für Annemarie Schmid zum 75. Geburtstag, Forum Translationswissenschaft*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Lang, 165-189.

Prunč, Erich (2007) *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft: von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank.

Pöllabauer, Sonja (2006): „Berufsethische Prinzipien“. In: Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (Hrsg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Horn: Druckerei Berger. 44-52

Roy, Cynthia (2000) *Interpreting as a discourse process*. New York: Oxford Univ. Press.

Rittsteuer, Bettina (2010) „Stolpersteine in der Kommunikation. Erfahrungen einer Gerichtsdolmetscherin mit Englisch als Dolmetschsprache bei Gericht“.

https://stichproben.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_stichproben/Artikel/Nummer19/19_Rittsteuer.pdf [30.05.2017]

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2017a) „Beglaubigte Übersetzungen“.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/beglaubigte-uebersetzungen>
[27.05.2017]

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2017b) „Berufs- und Ehrenkodex“.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/ehrenkodex> [27.05.2017]

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2017c) „Wie wird man Gerichtsdolmetscher“.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/wie-wird-man-gerichtsdolmetscher>
[28.05.2017]

ÖVGD – Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (2017d) „Dolmetscherverzeichnis“.

<http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php/de/liste-der-gerichtsdolmetscher>
[28.05.2017]

Soukup-Unterweger, Irmgard (2002) „Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher (ÖVGD)“, in: Kurz, Ingrid/Moisl, Angela (Hrsg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Universitätsverlag. 218-224.

Springer, Christine (2002) „Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich“, in Kurz, Ingrid/Moisl, Angela (Hrsg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Universitätsverlag. 171-176.

Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.

Zach, Sandra (2010) *Interaktion im Gerichtssaal unter besonderer Berücksichtigung der Sitzpositionen – Beobachtungen von Strafverhandlungen in Österreich und Polen*. MA-Arbeit, Universität Wien.

6. Anhang

6.1 Interview-Leitfaden

Leitfaden - Interview „Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Anwaltschaft“

Einleitung

- Vorstellung Person und (Forschungs-) Arbeit
- Hinweis auf Aufzeichnung des Interviews mittels Handy
- Versicherung der vertraulichen Behandlung der Daten und Versicherung der anonymisierten Verwendung der Daten

Allgemeine Fragen zur Person sowie zu fremdsprachigen Prozessen

- Wie lange sind Sie bereits als Anwalt/Anwältin tätig?
- Haben Sie sich auf ein bestimmtes bzw. auf einige bestimmte Gebiete spezialisiert?
- Wie viele Verhandlungen haben Sie ungefähr pro Monat und wie viele davon sind Verhandlungen mit Fremdsprachigen?
- Welchen Sprachgemeinschaften gehören die Fremdsprachigen an?
- Haben Sie in den letzten Jahren eine Veränderung der Sprachenzugehörigkeit der fremdsprachigen Prozessbeteiligten festgestellt?
- Werden für Verhandlungen auch „exotische“ Sprachen (z.B. afrikanische, asiatische Sprachen), für die es keine eingetragenen Dolmetscher gibt, gebraucht? Wer fungiert in diesen Fällen als Dolmetscher?

Hauptteil

Erwartungen an Gerichtsdolmetscher und Dolmetscheinsatz bei Gericht

- Wie würden Sie die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen am ehesten charakterisieren?

- Welche Aufgaben umfasst die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen Ihrer Meinung nach?
- Welche Kompetenzen sollten Ihrer Meinung nach GerichtsdolmetscherInnen erfüllen?
- GerichtsdolmetscherInnen haben dem Prinzip der Neutralität zu folgen und allen Parteien in der Verhandlung gleichermaßen zur Verfügung zu stehen. Wird dies Ihrer Meinung nach erfüllt? Gibt es hier ein mögliches Konfliktpotenzial? Gehen die Erwartungen des Gerichts (auf Seiten der Richter) an GerichtsdolmetscherInnen mit jenen des Angeklagten (der fremdsprachigen Person) und Ihre eigenen Erwartungen auseinander?
- Sollten GerichtsdolmetscherInnen auf Missverständnisse aufmerksam machen?
- Empfinden Sie Kulturmittlung in der Verhandlung als eine wichtige Eigenschaft, die GerichtsdolmetscherInnen erfüllen müssen?
- Inwiefern sind GerichtsdolmetscherInnen Ihrer Erfahrung nach auf den Dolmetscheinsatz bzw. auf die jeweilige Verhandlung vorbereitet?
- Welche Teile der Verhandlung werden im Zivilverfahren bzw. im Strafverfahren in der Regel gedolmetscht?
- Kommt es auch vor, dass GerichtsdolmetscherInnen außerhalb der Verhandlung z.B. zu polizeilichen Einvernahmen beigezogen werden?
- Verursacht die Dolmetschung eine Verlängerung der Verhandlung? Wenn ja in welcher Form bzw. Länge? Empfinden Sie das als störend? Sollte ein anderer Dolmetschmodus gewählt werden?
- Dürfen GerichtsdolmetscherInnen Ihrer Meinung nach Informationen zusammenfassen oder Informationen von nebensächlichen Aussagen zur Vermeidung von Zeitverlust weglassen?
- Wird in den Verhandlungen Rücksicht auf GerichtsdolmetscherInnen genommen (Tempo, Pausen etc.)

Exkurs: Gerichtsdolmetschen außerhalb der Verhandlung:

- Wie oft kommt es vor, dass GerichtsdolmetscherInnen zur polizeilichen Einvernahme beigezogen werden?
- Werden auch andere sprachkundige als DolmetscherInnen herangezogen? Falls ja, warum?
- Wie oft kommt es vor, dass GerichtsdolmetscherInnen zur Besprechung zwischen Ihnen als Verteidiger und dem Beschuldigten/Angeklagten beigezogen werden?
- Wie gestaltet sich solch ein Beratungsgespräch?
- Empfinden Sie es als störend, dass eine weitere Person an diesem Gespräch beteiligt ist?
- Handelt es sich bei den DolmetscherInnen um allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte DolmetscherInnen, oder kommen auch Laien zum Einsatz?
- Welches Konfliktpotenzial sehen Sie in solch einer 3er Konstellation bei Vorbesprechungen?
- Gab es diesbezüglich bereits Komplikationen? Falls ja, in welcher Form?
- Sind Sie mit der Praxis der Dolmetschungen außerhalb der Verhandlungen zufrieden? Würden Sie etwas daran ändern wollen? Falls ja was?
- Wie ergeht in der Regel die Ladung an den Dolmetscher? (telefonisch/schriftlich)

Schlussteil

Zufriedenheit mit der Dolmetschpraxis bei Gericht

- Sind Sie mit der jetzigen Dolmetschpraxis bei Gericht zufrieden?
- Wo sehen Sie Verbesserungspotenzial?
- Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in der Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen? Wie kann man die Zusammenarbeit optimieren?
- Ist es für Sie als Vertreter bzw. Rechtsbeistand befremdlich, dass die fremdsprachige Partei und Gerichtsdolmetscher häufig eine Sprache und einen kulturellen Hintergrund teilen, die Ihnen fremd sind?

- Ist es im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Dolmetscher bereits zu Problemen gekommen?
- Gibt es neben dem, worüber wir bereits gesprochen haben, noch Aspekte in diesem Kontext, die aus Ihrer Sicht wichtig oder erwähnenswert sind?

Ende:

- Danksagung für die Möglichkeit der Durchführung des Interviews und erneute Versicherung der vertraulichen Behandlung der Daten

6.2 Transkriptionen der Interviews

Transkription des Interviews mit R1

Datum des Interviews: 06.06.2017

Gesamtlänge der Aufnahme: 9:43 Minuten

Ort: Rechtsanwaltskanzlei, 1090 Wien

1 **Gut, dann starten wir nun mit unserem Gespräch. Nach Vorstellung meiner Person**
2 **sowie meinem Forschungsvorhaben möchte ich Sie fragen, ob ich dieses Gespräch**
3 **aufzeichnen darf. Die Daten dienen rein zu wissenschaftlichen Forschungszwecken**
4 **und werden selbstverständlich streng geheim und anonym behandelt.**

5 Ja.

6 **Zu Beginn würde ich gerne einige allgemeine Fragen zu Ihrer Person und zu Ihrer**
7 **Tätigkeit stellen bevor ich zum Hauptteil der Fragen übergehe. Wie lange sind Sie**
8 **bereits als Anwältin tätig und haben Sie sich auf ein bestimmtes Gebiet spezialisiert?**

9 Ich bin seit 12 Jahren selbstständig tätig und das sowohl im Zivil- als auch im
10 Strafverfahren. Beim Zivilrecht habe ich mich auf die Bereiche Familienrecht, Erbrecht
11 sowie Vertragsrecht spezialisiert.

12 **Mhm. Ok. Können Sie ungefähr abschätzen, wieviele Verhandlungen Sie im Monat**
13 **haben und an wie vielen davon Fremdsprachige beteiligt sind, die Unterstützung**
14 **brauchen?**

15 Ich schätze die Verhandlungen mit 6-8 pro Monat ein. Im Zivilbereich habe ich weniger
16 mit Dolmetschern zu tun, im Strafbereich mehr. Ich würde sagen vielleicht 6
17 Verhandlungen im Jahr mit Dolmetschern.

18 **Mhm. Und können Sie sagen welchen Sprachgemeinschaften diese**
19 **Fremdsprachigen angehören, können Sie das ungefähr abschätzen?**

20 Ich habe Erfahrungen mit Englisch, mit slawischen Sprachen und auch Arabisch.
21 Türkisch auch.

22 **Ok. Haben Sie in den letzten Jahren eine Veränderung in der Zugehörigkeit zu**
23 **Sprachengemeinschaften gesehen?**

24 Ja, dass mehr Ostsprachen verwendet werden.

Mehr Ostsprachen, verstehe. Und werden für Verhandlungen auch exotischere Sprachen wie z.B. asiatische oder afrikanische Sprachen benötigt? Oder empfinden Sie das nicht als notwendig?

Afrikanisch nicht, Japanisch habe ich auch noch nicht gehabt. Russisch schon.

Waren Sie schon in der Situation, dass zu einer Verhandlung kein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher geladen wurde, sondern ein Laie, der eigentlich nicht ausgebildet bzw. nicht qualifiziert ist, weil es für diese Sprache z.B. keine Dolmetscher gibt?

Nein, so etwas habe ich noch nicht erlebt.

Ok. Gut.

Ich glaube, dass die Richter sich da nicht angreifbar machen möchten und lieber gleich einen beeideten wählen. Das wird bei der Polizei jedoch nicht so eng gesehen, das mit dem beeideten werden.

Verstehe. Haben Sie da auch Erfahrungen gesammelt mit polizeilichen Einvernahmen, zu denen Sie geladen wurden?

Ich war einmal geladen zu einer Asylsache, das ist jedoch sehr lange her weil ich mich schon seit Jahren nicht mehr mit diesem Thema beschäftige.

Mhm, verstehe. Und war da auch ein Gerichtsdolmetscher anwesend?

Nein, da war ein sonstiger Sprachkundiger dabei.

Mhm ein sonstiger Sprachkundiger, verstehe. Gut. Wie würden Sie am ehesten die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen charakterisieren, was ist ihre Rolle bzw. was sind ihre Aufgaben in der Verhandlung?

Also das ist ein reines Transportieren der Fragestellungen vom Gericht an die Parteienvertreter und es geht auch darum, dass gewisse Sonderformulierungen, wie z.B. etwas Umgangssprachliches oder wenn jemand Formulierungen mit gewisser Emotionalität macht, das auch in die Sprache transportieren zu können, was ich z.B. fast nur beim Englischen nachvollziehen kann.

Ja, ok!

Aber man merkt oft an der Mimik des Dolmetschers sehr wohl, dass er versucht auch diese Emotion zu transportieren.

Mhm, verstehe. Empfinden Sie in diesem Zusammenhang auch Kulturmittlung als etwas Wichtiges während der Verhandlung?

57 Kulturmittlung?

58 **Ja, dass wenn z.B. der Angeklagte sich gemäß seiner Kultur verhält, was für andere**
59 **Personen nicht nachvollziehbar ist. Wenn er z.B. mit dem Kopf nickt und das in**
60 **seiner Kultur jedoch „Nein“ bedeutet. Es gibt ja viele kulturelle Unterschiede, ob**
61 **darauf durch den Dolmetscher aufmerksam gemacht werden soll da in diesem**
62 **Zusammenhang auch Missverständnisse entstehen können.**

63 Also das habe ich noch nicht erlebt.

64 **Ok. Gut. Haben Sie den Eindruck, dass Gerichtsdolmetscher ausreichend**
65 **vorbereitet sind für den Einsatz im Verhandlungssaal?**

66 Ja.

67 **Können Sie ungefähr abschätzen, welche Teile bei der zivilrechtlichen Verhandlung**
68 **gedolmetscht werden? Gibt es da Unterschiede oder kann man das pauschalisieren?**
69 **Oder ist das von Richter zu Richter unterschiedlich? In Bezug auf die**
70 **Dolmetschungen für das Gericht und für den Fremdsprachigen? Oder wird gleich**
71 **viel gedolmetscht für beide Parteien?**

72 Also es ist so, wenn ich einen Zeugen oder eine Partei beantrage als Beweismittel und ich
73 habe schon bedenken, ob die Deutschkenntnisse ausreichend sind muss ich das
74 beantragen. Und der Richter muss diesem Antrag dann auch stattgeben. Wenn jemand
75 nicht gut genug Deutsch kann, dann beantrage ich die Bestellung

76 **Ok. Und verursacht die Dolmetschung Ihrer Meinung nach eine Verlängerung der**
77 **gesamten Verhandlung? Empfinden Sie das als störend?**

78 Es ist schon leichter, wenn das alles auf Deutsch stattfindet. Weil eben die Übertragung
79 von gewissen Redewendungen oder Nuancen, was ich zuerst angesprochen habe,
80 natürlich einen Aufwand bedeuten und man oft nicht nachvollziehen kann ob diese
81 Feinheiten der Sprache in der anderen Sprache genauso rüberkommen.

82 **Mhm. Ok. Es wird ja in der Regel konsekutiv gedolmetscht, d.h. wenn die Rede vom**
83 **Richter bzw. von der jeweiligen Person abgeschlossen ist beginnt im Anschluss die**
84 **Dolmetschung, dies erfolgt also nicht zeitgleich. Wäre es für Sie eine Erleichterung,**
85 **wenn diese Dolmetschung zeitgleich, also simultan erfolgen würde?**

86 Nein, das finde ich gut so. Es dauert zwar länger aber es würde noch mehr Konzentration
87 erfordern gleichzeitig mitzuhören. Also nein.

88 **Ok. Gut. Dürfen Ihrer Meinung nach Gerichtsdolmetscher Informationen**
89 **zusammenfassen oder Informationen von nebensächlichen Äußerungen weglassen?**
90 Nein!

91 **Verstehe. Wird in der Verhandlung generell auch Rücksicht auf Dolmetscher**
92 **genommen? In Bezug auf das Tempo oder Pausen?**
93 Pausen nein, Tempo auch nicht. Also ich hatte das noch nie, dass ich das Gefühl hatte
94 man müsste auf den Dolmetscher Rücksicht nehmen.

95 **Ok. Sind Sie generell mit der Dolmetschpraxis bei Gericht zufrieden?**
96 Ja!

97 **Mhm. Gibt es Ihrer Meinung nach Verbesserungspotenzial?**
98 Sehe ich nicht, nein.

99 **Ist es für Sie manchmal befremdlich, wenn der Fremdsprachige und der**
100 **Gerichtsdolmetscher die gleiche Sprache sowie den selben kulturellen Hintergrund**
101 **haben, der Ihnen fremd ist? Ist es für Sie schwierig damit umzugehen?**
102 Nein.

103 **Ist es im Rahmen mit der Zusammenarbeit mit Dolmetschern bereits zu Problemen**
104 **gekommen?**
105 Nein.

106 **Gut. Gibt es neben dem worüber wir heute gesprochen haben noch Aspekte, die Sie**
107 **vielleicht in diesem Kontext noch erwähnen möchten, die für Sie wichtig erscheinen?**
108 **Die Emotionalität sowie die Nuancen hatten Sie ja bereits angesprochen.**
109 Nein, sehe ich jetzt nicht.

110 **Ok. Perfekt. Dann war's das auch schon! Vielen Dank für die Möglichkeit dieses**
111 **Interview durchführen zu können. Und wie bereits zu Beginn gesagt, werden die**
112 **Daten selbstständig anonym und sensibel behandelt.**
113 Sehr gerne!

Transkription des Interviews R2

Datum des Interviews: 08.06.2017

Gesamtlänge der Aufnahme: 16:59 Minuten.

Ort: Rechtsanwaltskanzlei, 1010 Wien

1 **Perfekt, dann starte ich nun die Aufnahme. Nach Vorstellung meinerseits sowie**
2 **meiner Forschungsarbeit, möchte ich Sie fragen ob das Gespräch aufgezeichnet**
3 **werden darf. Die Daten werden selbstverständlich sensibel behandelt und dienen**
4 **nur für wissenschaftliche Forschungszwecke.**

5 Ja, natürlich. Ich habe nichts zu verbergen.

6 **Schön. Ich würde Ihnen gerne zunächst ein paar allgemeine Fragen zu Ihrer Person**
7 **stellen. Zu Beginn. Wie lange sind Sie bereits als Anwalt tätig?**

8 Seit 1990.

9 **Ok. Haben Sie sich auf ein bzw. mehrere bestimmte Gebiete spezialisiert?**

10 Nein.

11 **Gut. Können Sie ungefähr abschätzen, wie viele Verhandlungen Sie im Monat**
12 **haben?**

13 Das ist relativ einfach. Am Tag zwischen einer und fünf, Mal 5 sind 20 in der Woche
14 dann komme ich im Monat auf 60, 65 Verhandlungen.

15 **Mhm. Und an wie vielen davon nehmen Fremdsprachige teil?**

16 Das ist eine sehr gute Frage. Wenn man die eingebürgerten dazu nimmt, die zwar Deutsch
17 verstehen aber im Zuge des Gespräches wenn's enger wird immer weniger verstehen dann
18 würde ich sagen 1/10 davon.

19 **Verstehe. Und bei diesen Verhandlungen sind auch immer Gerichtsdolmetscher**
20 **dabei?**

21 Nein.

22 **Ok.**

23 Erst auf Antrag, bzw. erst wenn das Gericht das für notwendig erachtet.

24 **Mhm.**

25 Das sind, ich würde sagen jede 20. Verhandlung.

26 **Ok.**

27 Aber das ist sehr, sehr grob geschätzt.

Ja, verstehe. Können Sie sagen, welchen Sprachgemeinschaften diese Fremdsprachigen angehören?

Ich sage immer, ohne Vorurteil, die „ic“, mit balkanesischen Hintergrund. Sehr stark Türkisch. Polnisch, weil Sie gesagt haben Sie machen polnisch, ist im abebben. Die haben sehr schnell Deutsch gelernt, als sie zu uns gekommen sind. Da haben sich die meisten bestens integriert. Und sind also nicht so abgeschlossene Communities wie die Türken oder z.B. Albaner, von Nigerianern will ich gar nicht erst reden. Aber polnisch war beispielsweise früher in den 90er Jahren sehr gefragt als Dolmetschsprache. Heute schwach.

Mhm. Die 90er Jahre waren ja durch die Migrationswelle gekennzeichnet, zu der Zeit kamen sehr viele Polen und auch viele andere aus Osteuropa nach Österreich.

Ganz genau. Seitdem hat sich die Situation wieder um einiges verändert.

Können Sie in diesem Zusammenhang eine Veränderung der Sprachenzugehörigkeit der Fremdsprachigen feststellen?

Ja, also ich würde sagen in den 90er Jahren sehr stark Polnisch, jetzt zum Teil kommt immer mehr Arabisch auf durch die ganzen Migrantenströme. Aber ich will mich da nicht allzu wichtigmachen.

Verstehe. Das heißt auch exotischere Sprachen wie das arabische, oder viele afrikanische Sprachen, Dialekte, kommen immer mehr zum Einsatz?

Ja durchaus. Afrikanisch als Sprache an sich gibt es ja nicht, aber dafür hunderte afrikanische Dialekte. Die meisten Afrikaner verstehen Englisch auch wenn sie es dann nicht mehr verstehen. Und ja, Pakistani und Inder, die diversen pakistanischen Dialekte wie Farsi und weiß der Teufel was noch. Also da gibt es doch einige davon.

Mhm. Ok. Und da kommen auch immer allgemein beeidete und gerichtlich Zertifizierte Dolmetscher zum Einsatz?

Ja, sofern es für die Sprache einen Dolmetscher gibt. Dann Ja. Ich war noch in keiner Verhandlung, in der ich sag mal ein Laie zum Dolmetschen gebeten wurde.

Alles klar. Ich habe auf Ihrer Homepage gesehen, dass Sie auch einige Sprachen ausgewiesen haben. Sprechen Sie diese Sprachen aktiv oder die Kollegen im Sekretariat?

Teils, teils. Also ich bin eher der schwächste in der Partie. Mein Sohn hat in Russisch maturiert, nachdem er seit dem Kindergarten russisch gelernt hat. Also das ist meine

Russisch-Abteilung. Die Kanzleileiterin ist burgenländische Kroatin, die spricht serbisch/kroatisch/slowenisch, diese Sprachen deckt sie ab. Einer meiner besten Freunde ist krakauer Pole, der aber schon sehr lange in Wien lebt. Der deckt ab Hebräisch, Russisch und Polnisch natürlich und ein bisschen Tschechisch. Also das slawisch-jüdische sage ich einmal. Ja, was haben wir noch zu bieten. Eine gute Freundin von uns ist Schwedin, die deckt das nordische ab und eine weitere gute Freundin hat bei Yves Saint Laurent in Paris gearbeitet, Jahrzehnte, die spricht perfekt Französisch. Und so wurschteln wir uns halt durch. Also ich weiß immer wen ich beiziehe und die kommen dann zu uns, zum Teil auf Werkvertragsbasis bzw. die Angestellten machen das.

Ok, verstehe. Das heißt das sind jetzt keine ausgebildeten Dolmetscher?

Nein! Es sind entweder natural speakers, oder wie mein Sohn eben einer der es sich angelernt hat.

Alles klar. Gut, dann würde ich gerne zum Hauptteil der Fragen übergehen nämlich zum Gerichtsdolmetschen bei Verhandlungen. Wie würden Sie die Rolle von Gerichtsdolmetschern am ehesten charakterisieren? Was für Aufgaben haben diese zu erfüllen?

Einfach gesagt 1:1 das wiedergeben was der Fremdsprachige von sich gibt. Er hat es nicht zu kommentieren, er hat es nicht zu werten, er ist ein Beweismittel und ein Hilfsmittel wie es in der Prozessordnung steht, also wie ein Blatt Papier. Und das ist nicht abwertend gemeint, ganz im Gegenteil!

Verstehe. Und welche Kompetenzen müssen Gerichtsdolmetscher Ihrer Meinung nach erfüllen, neben den fremdsprachlichen Kompetenzen?

Naja er muss sofort begreifen worum es geht. Also ich brauche keine Dumpfbacke drinnen sitzen haben in einer Scheidungsverhandlung. Er soll emotionsfrei sein. Und er soll nichts beschönigen und nichts verschlimmern. Er soll 1:1, auch die Stimmung wiedergeben.

Mhm ok, auch die Stimmung. Das heißt auch die Emotionen?

Ja genau, selbstverständlich.

Ok. Sehr gut. Empfinden Sie Kulturmittlung im Verhandlungssaal als etwas Wichtiges?

Ja durchaus! Ich komme gerade von einer Scheidungsverhandlung wo sich eine Syrerin von ihrem abgängigen Ehemann hat scheiden lassen. Ich war der Kurator für den

92 Ehegatten. Und da hat der arabisch Dolmetsch sehr wohl auch erklärend eingegriffen,
93 dass unter Geheimdienst nicht nur die syrische Staatspolizei zu verstehen ist sondern auch
94 diverse Milizen die auch Geheimdienste haben. Also das sind durchaus Sachen, die auch
95 ein politisch interessierter Mensch nicht unbedingt wissen muss. Da fungiert der
96 Dolmetsch auch als Kulturmittler, auf jeden Fall.

97 **Ok.**

98 Aber das bitte nur auf Befragung auf Bitte des Gerichts bzw. Erläuterungsersuchen einer
99 der Parteien. bzw. wenn der Dolmetsch das als notwendig empfindet und merkt alle
100 schauen blöd und verstehen nichts dann ist er meines Erachtens nach auch dazu
101 aufgerufen etwas in dieser Richtung zu sagen.

102 **Ja, ok. Und in wie weit sind Gerichtsdolmetscher auf den Einsatz bei Gericht, auf**
103 **die Verhandlung vorbereitet? Sind sie Ihrer Meinung nach vorbereitet? Merken Sie**
104 **da Unterschiede?**

105 Ja, sicher es gibt immer Unterschiede. Aber in Großen und Ganzen sind sie vorbereitet,
106 das ist schwer Ok.

107 **Mhm. Ein ganz spannendes Thema ist die Neutralität von Gerichtsdolmetschern.**
108 **Wie sehen Sie das? Gibt es da unterschiedliche Erwartungen seitens des Gerichts**
109 **und seitens der Partei. Gehen die Erwartungen da auseinander?**

110 Da muss man zunächst zwischen Zivil- und Strafverfahren unterscheiden. Beim
111 Strafverfahren ist der Ablauf etwas anders. Im Zivil- sowie im Strafverfahren haben sie
112 parteilos zu sein. Im Strafverfahren bedarf es vielleicht ein bisschen mehr
113 Einfühlungsvermögen, weil da geht's dann ja doch um die Wurst.

114 **Ok. Und ist es oft so, dass sich die Parteien von Gerichtsdolmetscher andere Dinge**
115 **erwarten, als das Gericht. Oftmals ist es ja so, dass die Parteien Gerichtsdolmetscher**
116 **als eine Art Rechtsbeistand ansehen.**

117 Ja, das ist durchaus so. Besonders lustig ist es dann, wenn die Parteienvertreter die
118 Fremdsprache auch beherrschen und dem Dolmetsch dann nachweisen können, dass sie
119 da einen Blödsinn übersetzt haben.

120 **Ok, spannend. Das ist also auch schon einmal vorgekommen?**

121 Jaja, durchaus. Oder auch Sachverständiger. Ich war in einer Verhandlung, bei der ein
122 Verkehrstechniker dabei war, der mit einer Kroatian oder Serbin verheiratet war. Der hat
123 perfekt serbokroatisch gesprochen, das hat er aber niemals gesagt. Und als dann der

124 serbisch oder kroatisch Dolmetsch vorsätzlich einen Blödsinn geredet hat, hat er den
125 reden lassen und dann hat er zu Protokoll gegeben, was er alles falsch übersetzt hat. Und
126 der Dolmetsch ist dann mit roter Birne wieder abgezogen als sich herausgestellt hat, dass
127 er den Angeklagten gut kannte. Also man soll sich niemals täuschen, was Sprachen
128 anbelangt.

129 **Ok verstehe. Das sollte natürlich nicht passieren. Das heißt, es ist auch eine gewisse**
130 **Vertrauenssache. Man muss dem Dolmetscher ja auch vertrauen, da man auf ihn**
131 **angewiesen ist.**

132 Selbstverständlich!

133 **Gut. Bei der Verhandlung selbst, können Sie sagen welche Teile der Verhandlung**
134 **im Zivil- und Strafverfahren gedolmetscht werden?**

135 Das entscheidet das Gericht und all das was der Fremdsprachige von sich gibt wird für
136 das Gericht übersetzt.

137 **Ok. Und gibt es da Unterschiede, wird z.B. im Zivilverfahren weniger gedolmetscht**
138 **als im Strafverfahren?**

139 Das kann ich so nicht sagen, das ist durchaus unterschiedlich.

140 **Gut. Kommt es auch vor, dass Gerichtsdolmetscher außerhalb der Verhandlung**
141 **zum Beispiel zu polizeilichen Einvernahmen bestellt werden?**

142 Ja, durchaus.

143 **Und da haben Sie auch Erfahrungen gesammelt?**

144 Ja, habe ich. Aktuell habe ich da keinen Fall den ich als Beispiel nennen kann. Als
145 Verteidiger einer Partei hat man auch das Recht die Sache mit seinem Klienten zu
146 besprechen, holt's mir dafür bitte einen Dolmetsch. Also das kommt schon auch vor.

147 **Das heißt da ergeht die Ladung für den Gerichtsdolmetscher auch direkt über das**
148 **Gericht und dann wird ein Dolmetscher bestellt?**

149 Ja, genauso ist es, aus der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
150 Dolmetscher.

151 **Ok. Und wie gestaltet sich solch ein Beratungsgespräch, wenn auch ein Dolmetscher**
152 **vor Ort ist?**

153 Genauso, wie wir 2 jetzt plaudern.

154 **Ok, das heißt es stört Sie nicht, wenn an diesem Gespräch noch eine Person beteiligt**
155 **ist?**

156 Nein, ganz und gar nicht.

157 **Alles klar. Gab es bei solchen 3-er Gesprächen bereits Komplikationen?**

158 Nein, bei mir nicht.

159 **Gut.**

160 Also bei mir auf keinen Fall!

161 **Ok gut. Dann komme ich schön langsam zum Schluss. Ist es Ihrer Meinung nach so,**

162 **dass die Dolmetschung der Verhandlung eine Verlängerung des Prozesses**

163 **verursacht. Weil ja doch konsekutiv gedolmetscht wird. Empfinden Sie das als**

164 **störend?**

165 Es ist genauso störend oder auch nicht störend wie Richter beim Protokollieren. Es gibt

166 welche die sofort wenn sie als Partei etwas vorbringen oder einvernommen werden, der

167 nimmt im Anschluss das Diktaphon und diktiert alles sofort. Es gibt welche die schreiben

168 endlose Zettelwerke und diktieren das dann vom Zettel weg. Genauso ist es mit dem

169 Dolmetsch auch. Das kommt auf den Dolmetscher an. Also ich kenne eine sehr liebe

170 Polnischdolmetsch namens ..., vielleicht kennen Sie sie auch.

171 **Ja, durchaus. Das ist meine Professorin, bei der ich sehr viele Übungen absolviert**

172 **habe. [L]**

173 Na super, schön dann richten Sie ihr bitte von mir schöne Grüße aus. [L]

174 **Ja natürlich, sehr gerne.**

175 Also die ist wirklich ein Wahnsinn. Die macht das simultan, alles so schnell und da hat

176 man keinen Zeitverlust, ganz im Gegenteil. Sie weiß schon worum es geht, worauf es

177 ankommt. Sie beginnt schon ganz selbstständig mit der Dolmetschung, die muss auf keine

178 Anweisungen warten. Die ist ein alter Hase, die kennt sich aus. Da ist freilich die Routine

179 schon da, das merkt man auch. Bestellen Sie ihr von mir Liebe Grüße!

180 **Selbstverständlich, das mache ich! Dürfen Gerichtsdolmetscher Ihrer Meinung**

181 **nach Informationen zusammenfassen oder nebensächliche Aussagen gar weglassen?**

182 Nein. Auf keinen Fall! Meines Erachtens nach sollen Sie 1:1 das wiedergeben, was die

183 Partei von sich gibt. Außer der Richter fordert den Dolmetsch dazu auf, die Aussage zu

184 kürzen und nur das Essentielle widerzugeben. Aber wenn keine Anweisung darüber

185 erfolgt hat der Dolmetscher meines Erachtens nach alles komplett mit Punkt und Komma

186 zu übersetzen.

187 **Ok. Gut. Wird in der Verhandlung generell auf Dolmetscher Rücksicht genommen,**
188 **was Tempo oder Pausen betrifft?**

189 Leider ja, weil viele Dolmetsch zu spät kommen oder den Termin verschlafen. Das
190 kommt tatsächlich sehr oft vor. Da wird dann angerufen und erfragt wann er/sie eintrifft.
191 Oftmals wird dann kurzfristig wer anderer bestellt. Das kommt relativ häufig vor.

192 **Ok, das heißt Pünktlichkeit ist auch ein wichtiges Kriterium.**

193 Ja, durchaus. Pünktlichkeit ist nicht gerade die Zierde der Dolmetscher. Ausgenommen
194 unserer lieben Kollegin, über die wir vorhin schon kurz gesprochen haben. Sie ist immer
195 überpünktlich. Und dieses zu-spät-kommen wird sie mir sicher auch bestätigen können.
196 Wir haben 1,2 ich glaube arabisch Dolmetsch. Das ist für die irgendwie anders. Die
197 nehmen den Termin zur Kenntnis und schreiben sich den Termin noch nicht mal auf. Ob
198 die sich das alles merken weiß ich nicht. Aber da gibt's schon ein paar lustige Typen.

199 **Mhm. Und das führt dann natürlich zu Problemen.**

200 Sicherlich, die Verhandlung wird meistens verschoben, die Verhandlung platzt weil der
201 Dolmetsch nicht da ist. Das ist wirklich lästig. Das ist dann selbstverständlich auch mit
202 Kosten verbunden.

203 **Da sieht man, dass Pünktlichkeit eine Tugend ist.**

204 Ja genau, das ist die Zierde der Könige.

205 **Gut. Dann komme ich auch schon zum Schlussteil. Sind Sie mit der aktuellen**
206 **Dolmetschpraxis bei Gericht zufrieden? Würden Sie daran etwas ändern?**

207 Nein, also grundsätzlich schon. Ändern kann man immer was. Es stellt sich dann nur die
208 Frage ob man es zum Besseren verändert. [lacht]

209 **[lacht] Also sehen Sie Verbesserungspotenzial?**

210 Was die Pünktlichkeit betrifft schon. Auch bei der Schnelligkeit der Dolmetschung bzw.
211 der Reaktion aber sonst ist alles im Großen und Ganzen in Ordnung.

212 **Mhm. Ist es für Sie als Rechtsbeistand befremdlich, dass Gerichtsdolmetscher und**
213 **Partei dieselbe Sprache sprechen und denselben kulturellen Hintergrund haben, der**
214 **Ihnen vielleicht komplett fremd ist?**

215 Nein, mir ist jede andere Kultur gleich fremd oder nahe, mir ist das egal. Und im
216 Endeffekt vertrittst du die Interessen, egal welche Sprachen die Parteien sprechen. Man
217 hat die Interessen wahr zu nehmen und wenn man das nicht macht, hat man die Pflicht

218 die Vollmacht dafür abzulegen. Also ich habe mich noch nie von einem Dolmetsch oder
219 Klienten ausgebeutet gefühlt. [lacht]

220 **[lacht] Das ist schön zu hören. Das heißt das Vertrauen spielt hier erneut eine große**
221 **Rolle?**

222 Natürlich, die Vertrauensstellung ist dadurch gegeben, dass es sich um allgemein beeidete
223 und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher handelt. Wenn der Dolmetsch einen Blödsinn
224 redet, dann kann ich ihn festnageln.

225 **Das heißt die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten**
226 **Dolmetscher, bzw. die Ausbildung zum Gerichtsdolmetscher selbst ist für Sie eine**
227 **Qualitätsgarantie?**

228 Ja, selbstverständlich!

229 **Ok.**

230 Und es gibt dann auch sehr viele Dolmetsch, die die Klienten dann bremsen, wenn ein
231 unendlicher Schwall kommt. Vor allem gewisse Kulturkreise neigen dazu das Ganze sehr
232 blümchenhaft darzustellen und da sind wir glaube ich alle den Dolmetscherinnen sehr
233 dankbar, wenn der denjenigen klarmacht, dass er sich kurzzuhalten hat. Denn das
234 Wesentliche zählt.

235 **Verstehe. Und kommen auch manchmal Laien zum Einsatz, wenn es für die**
236 **jeweilige Sprache keinen Gerichtsdolmetscher gibt?**

237 Das ist soweit ich weiß in der Zivilprozessordnung nicht vorgesehen. Vielleicht gibt es
238 diese Möglichkeit. Ich hab‘ das nur in Notfällen erlebt und da müssen soweit ich weiß
239 alle damit einverstanden sein. Das steht sicher alles in irgendeinem gescheiten
240 Paragraphen.

241 **Ist es im Rahmen der Zusammenarbeit mit Dolmetschern bereits zu Problemen**
242 **gekommen?**

243 Neben der Pünktlichkeit hatte ich schon das eine oder andere Mal Komplikationen erlebt.
244 Beispielsweise wenn der Dolmetsch seine Geschichten erzählt oder sich mit der Partei
245 fraternisiert hat, oder mit dem Zeugen. Aber da sind die Richter an und für sich gut
246 bewaffnet.

247 **Da wären wir wieder beim Thema Neutralität und Unparteilichkeit.**

248 Ganz genau.

249 **Gibt es neben dem worüber wir heute Gesprochen haben noch Aspekte, die Ihnen**
250 **in diesem Kontext noch wichtig erscheinen und die Sie erwähnen möchten?**

251 Ja, ich bin der Meinung, dass ihr zu wenig für eure Leistungen verlangt. Die Entlohnung
252 ist viel zu gering. Sachverständige werden teilweise um ein Vielfaches besser entlohnt als
253 Dolmetscher. Egal wie kompliziert die Verhandlung ist, am Ende schaut für die
254 Dolmetsch nicht viel raus. Das finde ich sehr schade, es steckt nämlich sehr viel Arbeit
255 dahinter. Ich weiß nicht wie starr die Interessensvertretung ist. Vielleicht könnte sich ihre
256 Interessensvertretung, sofern es eine gibt, sich in dieser Sache mehr einsetzen. Die
257 Gesetze in Bezug auf die Entlohnung sind veraltet und gehören dringendst geändert.
258 Ähnlich sieht es auch bei der Rechtsanwaltskammer aus. Unsere Honorare sind teilweise
259 auch lächerlich.

260 **Ja, da haben Sie Recht. Die Entlohnung wird im Gebührenanspruchsgesetz für**
261 **Dolmetscher geregelt und fällt tatsächlich nicht allzu hoch aus. Es ist schön zu**
262 **hören, dass Sie der Meinung sind, dass die Dienstleistung von Gerichtsdolmetschern**
263 **besser zu bezahlen ist. Hinter der Vorbereitung etc. steckt, wie sie bereits erwähnt**
264 **haben, sehr viel Arbeit. Vielleicht könnte sich unsere Interessensvertretung, der**
265 **österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten**
266 **Dolmetscher ÖVGD hierfür einsetzen. Ob das seitens des Verbandes möglich ist,**
267 **kann ich leider nicht sagen.**

268 Genauso ist es. Es ist längst an der Zeit für eine Veränderung.

269 **Schön. Dann bedanke ich mich für dieses sehr interessante und konstruktive**
270 **Gespräch!**

271 Sehr, sehr gerne!

Transkription des Interviews mit R3

Datum des Interviews: 14.06.2017

Gesamtlänge der Aufnahme: 19:03 Minuten

Ort: Rechtsanwaltskanzlei, 1010 Wien

1 **Gut. Wie bereits vorhin erwähnt werden die erhobenen Daten selbstverständlich**
2 **vertraulich und anonym behandelt. Ich würde gerne mit allgemeinen Fragen zu**
3 **Ihrer Person starten. Wie lange sind Sie bereits als Anwalt tätig?**

4 Seit 2002.

5 **Ok. Und haben Sie sich auf ein bestimmtes Gebiet oder auf bestimmte Gebiete**
6 **spezialisiert?**

7 Im Strafrecht nicht, bei Zivilsachen hauptsächlich auf die Vertretung von Unternehmen.
8 Mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Pensionskassenrecht, Handelsrecht allgemein,
9 Versicherungsvertragsrecht und Inkassotätigkeiten.

10 **Mhm. Ok verstehe. Wieviele Verhandlungen haben Sie ungefähr pro Monat?**

11 Pro Monat sind das zwischen 4 und 10 Verhandlungen, so ungefähr.

12 **Ok. Und wie viel Prozent davon sind Verhandlungen an denen Fremdsprachige**
13 **teilnehmen, die Unterstützung in Form eines Gerichtsdolmetschers benötigen?**

14 Im Zivilverfahren mittlerweile selten, da das Meiste Handelsstreitigkeiten unter in
15 Österreich situierten Unternehmen sind. In diesem Rahmen kommt es selten zu
16 Berührungspunkten mit Fremdsprachigen. Allenfalls wenn Zeugen im Verfahren
17 einvernommen werden und kein Deutsch sprechen, dann schon. Aber das passiert eher
18 sollten. An strafrechtlichen Prozessen jedoch kommt es durchaus öfter vor, dass
19 Fremdsprachige daran beteiligt sind. Das jedoch auf eine Prozentzahl einzugrenzen ist
20 jedoch sehr, sehr schwierig.

21 **Verstehe. Und welchen Sprachgemeinschaften gehören die Fremdsprachigen an?**

22 Ich würde sagen Türkisch, da habe ich sehr viele Fälle, serbokroatisch in allen Varianten,
23 also bosnisch, serbisch, kroatisch. Diese beiden Sprachen kommen mit Abstand am
24 Häufigsten vor. Sie haben ja erwähnt, dass Polnisch einer Ihrer Sprachen ist. Das kommt
25 mittlerweile selten vor, früher öfter. Das waren dann meistens Streitigkeiten aus dem
26 Baunebengewerbe. Da muss man sagen, dass vor Jahren polnische Unternehmer sehr
27 stark in Österreich tätig waren, vor allem im Bereich dererspachtelungsarbeiten. Ich

hatte einmal einen Klienten, der damit viel zu tun hatte, der selbst auch ursprünglich aus Polen war und da hatten wir öfter Streitigkeiten bei denen Zeugen geladen wurden, die Polnisch gesprochen haben. Aber eher selten. Tendenziell sogar rückläufig. Aus dem Grund, dass viele Polen, die in Österreich leben sich wahnsinnig gut integriert haben und sehr gut Deutsch sprechen. Diese große Welle der Migration ist schon beendet. Zweitens ist Polen Im Bereich Wirtschaft immer weiter aufsteigend damit ist die Emigration aus Polen nicht mehr so stark. Das wäre meine Vermutung. Die große Welle der Auswanderungen war definitiv in den 90er Jahren. Da waren auch Länder wie England, neben Österreich sehr interessant. Österreich war für viele nicht uninteressant, Deutschland war auch attraktiv. Seitdem ist die Emigrationswelle abgeebbt, der wirtschaftliche Aufschwung in Polen ist zu spüren. Die Migration ist für die eigenen Länder an sich ja immer sehr, sehr schlecht weil alle die weggehen, die was machen wollen und so weiter. So blutet ein Land intellektuell einfach aus.

Ja, das stimmt. Können Sie somit eine Veränderung der Sprachenzugehörigkeit der Fremdsprachigen feststellen?

Ja, also serbokroatisch gibt es nach wie vor sehr viel weil die Migration aus den Balkanländern immer stattgefunden hat und nach wie vor stattfindet. Ganz stark war dies natürlich zu Zeiten des Balkankriegs zu spüren. Aber auch jetzt merkt man das noch sehr stark. Türkisch auch, immer mehr. Früher hatte ich weniger Verhandlungen, an denen türkischsprechende teilgenommen haben.

Mhm verstehe. Gibt es auch Verhandlungen, für die exotischere Sprachen wie zum Beispiel afrikanische Sprachen oder asiatische Sprachen benötigt werden?

Selten. Ich hatte einmal einen Fall mit einer indischen Sprache aber das kommt sehr selten vor. Auch pakistanisch hatte ich mal, aber das kommt auch eher selten vor. Es kommt schon ab und zu vor, aber nicht so oft wie z.B. türkisch oder serbokroatisch.

Und kommen da auch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher zum Einsatz? Oder kommen auch Laien zum Einsatz, besonders dann, wenn es für die benötigte Sprache keinen Gerichtsdolmetscher gibt?

In den meisten Fällen gibt es allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher, die in der Liste aufscheinen. Sie haben Recht, es gibt natürlich sehr viele Dialekte, vor allem bei arabischen oder indischen Sprachen, aber ich habe bis jetzt noch nicht erlebt, dass ein Laie zum Einsatz gekommen ist. Einmal wurde ad hoc jemand beeidet. Das war

eine Rechtspraktikantin, die übrigens auch Polin war, und sie wurde dann als Dolmetscherin bestellt. Das habe ich einmal erlebt. Da war ein Zeuge, der polnisch gesprochen hat und das Gericht hat offenbar übersehen, dass der Zeuge einen Dolmetscher benötigt da er kein Deutsch spricht. Und da war eine Rechtspraktikantin, die Jus studiert hat und die ist bilingual aufgewachsen und wurde nach Zustimmung beider Parteien ad hoc beeidigt. Und dann hat die Rechtspraktikantin gedolmetscht. Und das hat super funktioniert.

Das war wirklich toll!

Das ist sehr interessant. Ich war selber bereits einmal in solch einer Situation, die ziemlich prägend für mich war. Damals war ich jedoch noch minderjährig und konnte nicht beeidet werden. Ich hätte es mir aber damals auch nicht zugetraut.
[lacht]

Ja, das glaube ich Ihnen! Die Kollegin, die diese Funktion damals übernommen hat, ist auch in Wien aufgewachsen, so wie Sie nehme ich an und hat das wirklich toll gemacht. Die hatte natürlich die Termini, da sie Jus-studiert hat.

Schöner Zufall! Da Sie gerade die Kompetenzen ansprechen, was muss den ein Gerichtsdolmetscher Ihrer Meinung nach für Kompetenzen erfüllen?

Er muss gewisse Begriffe, die in der Gerichtssprache recht häufig vorkommen kennen und beherrschen. Wenn es z.B. eine Streitverhandlung in Bezug auf die Baubranche ist, dann muss man da auch ein gewisses Fachvokabular besitzen, Spachtelmasse z.B. Bei Strafsachen wiederum sind es meistens andere Fachgebiete oder Wörter wie z.B. Kreditkartenbetrug usw. Das hängt eher davon ab, um was für ein Verfahren es sich handelt.

Das heißt anderweitige Fachkenntnisse, technischer Natur etc. sind auch gefragt?

Ganz genau! Somit ist es auch schwierig sich auf solch einen Vortrag genau vorzubereiten. Der Prozess kann sich plötzlich in eine ganz unerwartete Richtung entwickeln.

Und welche Aufgaben hat ein Gerichtsdolmetscher Ihrer Meinung nach?

Das Gericht stellt Fragen an den Zeugen, die erste Aufgabe wäre somit die Frage des Gerichts in die Muttersprache des Zeugen zu übersetzen und das möglichst genau. Dann gibt der Zeuge eine Antwort und diese Antwort hat der Dolmetsch dann ins Deutsche zu übersetzen. Und das protokolliert der Richter.

92 **Wird somit primär für das Gericht gedolmetscht? Oder werden auch andere Teile**
93 **der Verhandlung bzw. die restlichen Teile der Verhandlung aktiv für den**
94 **Fremdsprachigen in seine Muttersprache gedolmetscht, damit dieser der**
95 **Verhandlung folgen kann?**

96 Nein, damit wird der Fremdsprachige nicht konfrontiert. Wenn, dann macht das das
97 Gericht, das heißt das Gericht entscheidet darüber. Also da gibt es ganz klare
98 Verteilungsregeln. Das Gericht hat zuerst das Fragerecht und der Zeuge hat zu antworten.
99 Mehr passiert nicht – es ist ein reines Frage-Antwort-Spiel.

100 **Das heißt für den Fremdsprachigen wird auch nicht im Form von**
101 **Flüsterdolmetschen gedolmetscht?**

102 Nein, auf keinen Fall! Der Dolmetscher hat neben dem Richter auf der Richterbank zu
103 sitzen. Die Sitzposition wird nicht verändert.

104 **Gut. Ein wichtiger Punkt ist die Neutralität von Gerichtsdolmetschern. Dolmetscher**
105 **haben neutral zu sein, sie repräsentieren ein neutrales Zwischenglied in der Mitte.**

106 Nein, da stimme ich ihnen nicht zu. Sie sind ein Hilfsorgan des Gerichts. Sie sind eine
107 Unterstützung für das Gericht, genauso wie ein Sachverständiger.

108 **Das heißt Dolmetscher treten Ihrer Meinung nach dem Fremdsprachigen**
109 **neutral gegenüber?**

110 Ja, absolut.

111 **Ok. Und gehen Ihrer Meinung nach die Erwartungen des Gerichts sowie die**
112 **Erwartungen der Fremdsprachigen in Bezug auf den Gerichtsdolmetscher**
113 **auseinander? Sehen die Fremdsprachigen den Dolmetscher als eine Art**
114 **Vertrauensperson an?**

115 Nein, den Eindruck habe ich nicht, nein. Nein, die Fremdsprachigen distanzieren
116 sich davon. Die Situation bei Gericht ist auch immer eine Ausnahmesituation.

117 Und das muss den Fremdsprachigen auch klar sein, da die Dolmetscher auch immer
118 neben den Richtern sitzen.

119 **Ok, das heißt die Neutralität wird seitens des Gerichtsdolmetschers auch**
120 **eingehalten?**

121 Jaja, absolut. Ich hatte bis jetzt nicht den Eindruck, dass der Dolmetscher ein Verbündeter
122 der fremdsprachigen Partei oder so wäre. Unparteilichkeit ist ein wichtiger Punkt und ich

123 hatte bis dato auch immer den Eindruck, dass dies vollständig respektiert und eingehalten
124 wird.

125 **Gut. Empfinden Sie auch Kulturmittlung in der Verhandlung als etwas Wichtiges?**

126 **Oftmals gehören die Fremdsprachigen auch anderen Kulturen an und verhalten**
127 **sich gemäß ihrer Kultur, das kann für das Gericht manchmal befremdlich wirken.**

128 Nein, den Eindruck habe ich nicht, dass das notwendig ist. Da wären wir wieder bei dem
129 Frage-Antwort-Spiel. Zusätzliche Erklärungen werden nicht abgegeben.

130 **Alles klar. Inwiefern sind Gerichtsdolmetscher Ihrer Erfahrung nach vorbereitet**
131 **auf den jeweiligen Einsatz? Wir haben ja vorhin schon kurz darüber gesprochen.**

132 Ja, die Dolmetscher bekommen die Ladung, dass sie bei Gericht zu erscheinen haben, da
133 ist es quasi unmöglich sich vorzubereiten. Es passiert maximal, dass der Richter vor der
134 Verhandlung den Dolmetscher kurz zu sich bittet und ihm erklärt worum es sich dreht.
135 Vorbereitungszeit haben Dolmetscher in der Regel so gut wie keine, also von
136 Vorbereitung kann da nicht die Rede sein. Im Grunde genommen ist es ja nicht mehr als
137 das Übersetzen des Frage-Antwort-Spiels. Und meistens wissen sie ja nicht einmal
138 worum es geht – das macht eine Vorbereitung unmöglich.

139 **Und sehen Sie das als Nachteil, dass Gerichtsdolmetscher keine Vorbereitungszeit**
140 **haben?**

141 Nein, eigentlich nicht. Ein Dolmetsch sollte die Sprache ja beherrschen, mehr ist es ja
142 nicht. Es geht nur um das Übersetzen von einfachen Fragen.

143 **Gibt es Unterschiede beim Umfang der Dolmetschung in der Verhandlung**
144 **differenziert nach Zivil- und Strafverfahren?**

145 Das hat der Richter zu entscheiden – er sagt was gedolmetscht wird oder nicht. Das kann
146 durchaus unterschiedlich sein, das lässt sich nur schwer beantworten. Da der Einsatz von
147 Dolmetschern im Strafverfahren jedoch häufiger ist als im Zivilverfahren, gehe ich davon
148 aus, dass im Strafverfahren mehr gedolmetscht wird.

149 **Und kommt es auch vor, dass Gerichtsdolmetscher außerhalb der Verhandlung, z.B.**
150 **bei polizeilichen Einvernahmen tätig sind und bestellt werden?**

151 Ja, das kommt vor. Ich selbst war jedoch noch nicht in dieser Situation.

152 **Ok. Verursacht Ihrer Meinung nach die Dolmetschung eine spürbar unangenehme**
153 **Verlängerung der Verhandlung?**

154 Sie führt zwar zu einer Verlängerung, die jedoch nicht unangenehm ist. Es ist zwar ein
155 zeitlicher Mehraufwand, aber das ist in Ordnung.

156 **Können Sie den zeitlichen Mehraufwand ungefähr abschätzen?**

157 Ich schätze zwischen 5 und 10 %.

158 **Ok. Und die Dolmetscher wissen dann meistens selber, wann sie zu dolmetschen**
159 **haben?**

160 Nein, nein, keinesfalls! Der Dolmetscher agiert keinesfalls selbstständig. Er wartet
161 auf die Anweisung des Richters. Mehr ist es nicht.

162 **Gut. Wie sieht es mit Zusammenfassungen von Aussagen aus? Darf ein Dolmetscher**
163 **Ihrer Meinung nach Informationen zusammenfassen?**

164 Also strenggenommen müsste er alles wörtlich wiedergeben. Oftmals ist es jedoch so, dass
165 der Dolmetscher Dinge zusammenfasst und diese dem Gericht widergibt. Wenn es
166 wortwörtlich aus dem Sprachzusammenhang keinen Sinn ergibt, dann wird auch
167 manchmal zusammengefasst. Auch Missverständnisse sollen dadurch vermieden werden.
168 Wichtig ist, dass der Dolmetscher darauf hinweist.

169 **Alles klar. Und wird Ihrer Meinung nach in der Verhandlung Rücksicht auf den**
170 **Dolmetscher genommen, in Bezug auf Tempo und Pausen?**

171 Nein. Und wenn ein Dolmetscher nicht zu Recht kommt, dann wird er vom Gericht auch
172 nicht mehr bestellt. Das Gericht weiß dann schon auf die richtigen und bewährten
173 Dolmetscher zurückzugreifen. Bis jetzt habe ich jedoch noch nicht den Eindruck gehabt,
174 dass die Dame damit überfordert wäre.

175 **Weil Sie gerade Damen sagen – sind Gerichtsdolmetscher denn meistens weiblich?**

176 Ja – es sind sehr viele Frauen! Weil es sich eben auch gut anbietet als Nebenberuf. Da
177 kenne ich auch einige, die das so machen. Der Frauenanteil ist sehr hoch.

178 **Ja, das kann ich bestätigen. Auch an meinem Institut studieren vorwiegend Frauen.**

179 Jaja, das ist nicht verwunderlich. Es lässt sich neben der Familie recht gut organisieren,
180 denke ich.

181 **Gut. Dann komme ich auch schon zum Schlussteil. Sind sie mit der aktuellen**
182 **Dolmetschpraxis bei Gericht zufrieden.**

183 Ja, durchaus.

184 **Gibt es da Ihrer Meinung nach noch Verbesserungspotenzial oder auch Dinge, die**
185 **Sie ändern würden?**

186 Nein, gibt es nicht.

187 **Ok. Das heißt die Zusammenarbeit klappt auch gut?**

188 Jaja, absolut.

189 **Gut. Gab es denn bereits Komplikationen mit Gerichtsdolmetschern?**

190 Nein, das ist mir noch nicht passiert. Das Gericht bestellt immer nur erfahrene

191 Dolmetscher und die machen das auch gut.

192 **Ist es denn schon einmal passiert, dass der Dolmetscher nachweislich etwas falsch**

193 **gedolmetscht hat?**

194 Nein, wüsste ich nicht. Das Problem dabei ist natürlich auch, dass ich als Anwalt das nicht

195 verifizieren kann, wenn ich die Sprache nicht spreche.

196 **Ok. Das bedeutet, dass Vertrauenswürdigkeit auch ein wichtiges Thema ist !?**

197 Jaja, selbstverständlich. Sie treten auch meistens professionell auf. Das liegt auch daran,

198 dass die Richter nur erfahrene Dolmetscher bestellen.

199 **Ok, perfekt. Und gibt es neben dem, worüber wir gesprochen haben noch wichtige**

200 **Aspekte, die sie anführen möchten?**

201 Ich versuche mich jetzt in die Lage der Dolmetscher hineinzusetzen. Wie Sie bereits

202 gesagt haben, gab es beim Dolmetschen immer diese Migrationswellen. Momentan sind

203 Dolmetscher für arabische Sprachen sehr gefragt, weil eben durch die Migration aus den

204 arabischen Ländern sehr viele nach Österreich gekommen sind. Da ist auch ein enormer

205 Dolmetschaufwand vorhanden. Vor 20 Jahren war man wahrscheinlich als arabisch-

206 Dolmetscher quasi arbeitslos. Jetzt wissen diese Dolmetscher gar nicht mehr, wie sie mit

207 den Aufträgen zurechtkommen sollen. Der Aufwand an Polnisch-Dolmetschern wird in

208 Zukunft wahrscheinlich eher sinken. Wer weiß – vielleicht sieht die Welt in 10 Jahren

209 auch wieder anders aus. Ich glaube, Dass es sehr, sehr schwer ist gewisse Sprachen

210 abzudecken und zu wissen, wann diese gefragt sind. Wichtig wäre es eben diese Wellen

211 abzufangen und sich auf mehrere Sprachen zu spezialisieren. Englisch wird klarerweise

212 immer gebraucht. Skandinavische Sprachen sind mir bis jetzt auch noch nicht

213 untergekommen.

214 Da fehlen momentan wahrscheinlich auch die Ressourcen.

215 **Richtig. Man kann teilweise in einigen Sprachen hier in Österreich gar kein**

216 **Dolmetschstudium absolvieren.**

217 Und genau das gehört geändert!

218 **Richtig. Na dann hoffen wir mal das Beste.**
219 Genau, die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt [lacht].
220 **[lacht] Dann bedanke ich mich recht herzlich für das tolle Gespräch. Vielen**
221 **herzlichen Dank!**
222 Sehr, sehr gerne.

Transkription des Interviews mit R4

Datum des Interviews: 14.06.2017

Gesamtlänge der Aufnahme: 23:19 Minuten

Ort: Rechtsanwaltskanzlei, 1010 Wien

1 **Ich werde die Aufnahme nun starten. Hiermit versichere ich Ihnen, dass die Daten**
2 **selbstverständlich rein zu Forschungszwecken verwendet werden. Es werden keine**
3 **Namen genannt, Ihre Anonymität wird gewahrt.**

4 Jaja, ich habe kein Problem damit, dass das Gespräch aufgezeichnet wird. Das wird
5 Ihnen die Arbeit erheblich erleichtern, das ist schon klar.

6 **Vielen Dank! Gut dann starte ich zunächst mit allgemeinen Fragen zu Ihrer Person.**

7 **Wie lange sind Sie schon als Anwalt tätig?**

8 Seit ca 13 Jahren.

9 **Mhm ok. Und haben Sie sich auf ein bestimmtes oder auf einige bestimmte Gebiete**
10 **spezialisiert?**

11 Ich bin sowohl im Zivilrecht, als auch im Strafrecht tätig. Auch Wirtschaftsrecht mache
12 ich.

13 **Gut. Können Sie abschätzen wie viele Verhandlungen Sie ungefähr pro Monat**
14 **haben?**

15 Das ist unterschiedlich, nach Saison sozusagen. Im Sommer ist es ruhiger. Ich schätze so
16 um die 15, 16 Verhandlungen pro Monat.

17 **Ok. Und können Sie abschätzen an wie vielen von diesen Verhandlungen**
18 **fremdsprachige Parteien teilnehmen, die einen Gerichtsdolmetscher benötigen?**

19 Immer mehr, ich schätze so ca 20 Prozent.

20 **Können Sie sagen, welchen Sprachgemeinschaften die fremdsprachigen**
21 **Prozessparteien angehören?**

22 Meistens ehemaliges Jugoslawien.

23 **Ok. Und haben Sie in den letzten Jahren eine Veränderung in Bezug auf die**
24 **Sprachenzugehörigkeit bemerkt?**

25 Im Strafrecht hat es sich massiv geändert, hier gibt es nun ein eklatantes Bedürfnis nach
26 Arabisch Sprechenden. Das hat sich in den letzten Jahren durch die Flüchtlingskrise
27 massiv geändert.

Mhm. Das heißt auch exotischere Sprachen wie afrikanische, asiatische Sprachen werden gebraucht?

Ja definitiv, das ist jetzt auch im Kommen. Asiatisch weniger, aber definitiv afrikanische Sprachen. Und hier ist es mittlerweile so, dass oft nicht beeidete Dolmetscher herangezogen werden. Weil sie nicht mehr wissen, wie sie die Probleme bewältigen sollen.

Ja, verstehe. Und wer kommt in solchen Fällen als Dolmetscher zum Einsatz? sind das Juristen oder vollkommene Laien?

Naja meistens sind das einfache Leute, die Arabisch können und selbst arabischstämmig sind. Aber so gut wie keiner von denen ist ausgebildeter Gerichtsdolmetscher. Ich glaube, dass das definitiv der Zukunftsmarkt ist.

Wie sehen Sie die fehlende Ausbildung von Laiendolmetscher in diesem Kontext?

Kann sich ein Laie das juristische Fachwissen selbstständig aneignen?

Also die juristischen Begriffe würde ich jetzt nicht überschätzen. Wenn Sie jetzt zum Beispiel einen Vertrag übersetzen müssen, wenn Sie Schriftstücke übersetzen müssen, dann benötigt man ein gewisses Fachvokabular. Da bin ich voll bei Ihnen. das wäre eine Katastrophe für den Dolmetscher, wenn er das nicht kann. Beim Übersetzen im Prozess selbst ist es relativ egal, selbst wenn es um einen Milliarden Prozess geht, denn der Zeuge berichtet immer über seine Wahrnehmungen, über das was eigentlich passiert ist. Das ist immer eine Schilderung von Dingen und das kann ein Dolmetscher grundsätzlich übersetzen, auch wenn es sich um keinen speziellen Gerichtsdolmetscher handelt. Es ist eher eine Frage der Vertrauenswürdigkeit. Dass derjenige dann auch richtig übersetzt. Ich hatte vor Kurzem in einem Verfahren einen Ablehnungsauftrag gegen den Dolmetscher, weil der falsch übersetzt haben soll.

Ok verstehe. Also kommt sowas leider auch vor.

Ja, aber sehr, sehr, sehr selten. Man kann natürlich zu Gunsten oder zu Ungunsten übersetzen und das ist das Problem. Also zurück zum juristischen Fachwissen – bei Schriftstücken wie gesagt ist das extrem wichtig, ohne dem sind Sie als Dolmetscher komplett verloren, das wäre tödlich.

Ok. Das Fehlen von Arabisch Dolmetschern ist somit auch aus Ihrer Sicht ein großes Manko. Leider gibt es für diese Sprache kaum universitäre Ausbildungen.

Ja, genau das ist das Problem. Man muss den Leuten vertrauen können, kann aber natürlich nicht in sie hineinschauen. Bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschern hat man ja eine gewisse Sicherheit. Vor allem kommen immer altbekannte Dolmetscher zum Einsatz. Ich kenne am Straflandesgericht Dolmetscher, die bereits seit Jahren in diesem Bereich tätig sind, von denen weiß man auch, dass sie super sind. Aber was macht man bei einem quasi unbekannten Dolmetscher, das ist natürlich schwierig.

Das heißt die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher ist für Sie eine Art Gütesiegel?

Ja ganz klar. Definitiv ja.

Ok. Gut, alles klar. Ein wichtiges Thema ist die Neutralität von Gerichtsdolmetschern in der Verhandlung. Der Gerichtsdolmetscher selbst sollte immer neutral sein und quasi allen Parteien gleichermaßen zur Verfügung stehen. Nehmen Sie das in der Praxis auch so wahr? Wird Neutralität erfüllt?

Ja, das ist durchaus ein sehr wichtiges Thema. Bis jetzt hat das tadellos funktioniert. Vor allem am Straflandesgericht. Da habe ich den Eindruck, dass die Dolmetscher, egal welcher Nationalität sie zugehören oft selbst eine sehr große Distanz haben zu den Leuten die dort sitzen. Viele glauben, dass dann eine Verbrüderung zwischen den Dolmetschern und den fremdsprachigen Prozessbeteiligten entsteht, das ist aber gar nicht der Fall. Die Dolmetscher, die ich kenne, sind durchwegs gebildete, feine Leute. Und die ärgern sich dann selber auch und wollen gar nicht, dass da irgendeine Form der Solidarität stattfindet. Da herrscht tatsächlich eine große Kluft, die Dolmetscher identifizieren sich dann gar nicht mit der Person, die verhört wird usw. Also in Bezug auf Neutralität habe ich bisher nur gute Erfahrungen gemacht.

Ok. Und gehen Ihrer Meinung nach die Erwartungen an den Dolmetscher aus Sicht des Gerichts und aus Sicht der fremdsprachigen Prozessbeteiligten auseinander? Wird der Dolmetscher seitens der fremdsprachigen Prozessbeteiligten als Vertrauensperson, oder gar als eine Art Rechtsbeistand angesehen?

Nein, den Eindruck habe ich nicht. Auch in der Verhandlung definitiv nicht. Da ist die Aufregung auch viel zu groß.

Ok, das heißt Sie haben nicht den Eindruck, dass die Fremdsprachigen in dieser Situation den Dolmetscher mehr für sich beanspruchen?

Nein überhaupt nicht. Das liegt an der Prozesssituation. Das ist eine Ausnahmesituation. Es gibt Leute, die Glauben Sie sind der Fels in der Brandung, gehen in die Verhandlung und reden so viel Blödsinn, das können Sie sich gar nicht vorstellen. Eine Prozesssituation ist etwas ganz Spezielles. Das könnte etwa abseits in einem Raum passieren, in dem diskutiert wird. Aber in so formellen Situationen sind die Personen meistens so unter Druck, dass sie gar nicht die Zeit haben sich mit dem Dolmetscher zu solidarisieren. Und zumeist nimmt ein Richter einen Dolmetscher, mit dem er gute Erfahrungen gemacht hat. Und dadurch ist die Verbindung zwischen Gericht und Dolmetscher viel größer. Die Richter greifen dann auf altbekannte Dolmetscher zurück.

Ok. Wie würden Sie allgemein die Rolle von Gerichtsdolmetschern beschreiben. Was ist deren Aufgabe?

Das, was wiedergegeben wird zu übersetzen und das möglichst 1:1.

Und welche Kompetenzen müssen Gerichtsdolmetscher Ihrer Meinung nach erfüllen? Welche Kompetenzen sind Ihrer Meinung nach besonders wichtig?

Naja insofern auch eine soziale Kompetenz, dass der Dolmetscher denjenigen auch ein wenig hinführt weil die Leute oft sehr, sehr viel erzählen und da muss dann der Dolmetscher eingreifen und sagen „die Frage lautet aber so und so“, und auch die soziale Intelligenz, also zu verstehen was der Fremdsprachige überhaupt meint mit dem, was er sagt. Das Gesagte und das Gemeinte sind ja oftmals zwei verschiedene Paar Schuhe.

Mhm. Empfinden Sie Kulturhandlung in der Verhandlung als etwas Wichtiges?

Also das habe ich bis jetzt noch nicht erlebt, dass das tatsächlich eine Rolle gespielt hätte. An sich nicht. Manchmal kommt es vor, dass der Dolmetscher dazu sagt, dass dies oder jenes in dem und dem Kulturkreis XY bedeutet. Aber meiner Meinung nach ist der Dolmetscher untergeordnet.

Gut. Inwiefern sind Gerichtsdolmetscher auf ihren Einsatz bei Gericht Ihrer Meinung nach vorbereitet? Nehmen Sie da auch Unterschiede wahr?

Eigentlich sind die meistens überhaupt nicht vorbereitet, das können sie auch nicht sein, da sie nicht wissen was sie erwartet. Und die wirklich eingespielten sind toll. Die setzen sich hin und machen das auf dem Effe. Das läuft dann auch wirklich hochprofessionell ab. Die wirklich guten Dolmetscher haben dann alles drauf, ohne Vorbereitung. Ich war vor Kurzem in einer Verhandlung, an der auch eine Englisch-Dolmetscherin vor Ort war und die war wirklich toll. Das war wirklich faszinierend.

123 **Können Sie sagen welche Teile der Verhandlung sowohl im Zivilverfahren als auch**
124 **im Strafverfahren gedolmetscht werden bzw. welche Teile der Richter Dolmetschen**
125 **lässt?**

126 Puh das ist schwierig zu sagen, da der Richter diese Entscheidung trifft. Darauf habe ich
127 bis dato noch nicht wirklich geachtet. Grundsätzlich sollte der Dolmetscher für Gericht
128 und für die Parteien dolmetschen.

129 **Wird also auch aktiv für den Fremdsprachigen gedolmetscht? Zum Beispiel**
130 **Zeugenaussagen von anderen, die auf Deutsch getätigt werden.**

131 Das ist eine gute Frage. Wenn der Fremdsprachige durch einen Anwalt vertreten ist, dann
132 versteht der Anwalt alles und dies wird in der Regel nicht nochmal für den
133 Fremdsprachigen übersetzt. Außer ich als Anwalt bitte darum. Aber an sich wenn sie
134 vertreten sind, dann nicht.

135 **Ok. Alles klar. Kommt es auch vor, dass Gerichtsdolmetscher außerhalb der**
136 **Verhandlung, z.B. bei einer polizeilichen Einvernahme geladen werden?**

137 Ja, definitiv.

138 **Kommt das oft vor?**

139 Ja, weil auch die Einvernahme nach gewissen Regeln erfolgen muss.

140 **Und bei diesen Dolmetschern, die hierbei zum Einsatz kommen handelt es sich auch**
141 **um allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher?**

142 Ja, meiner Meinung nach ja. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass das nicht
143 Der Fall ist. Aber ich selbst war noch nicht in dieser Situation.

144 **Im Zuge meiner Recherche für diese Arbeit bin ich auf einige Zeitungsartikel**
145 **gestoßen, die darüber berichten, dass immer mehr Laien zum Einsatz kommen.**

146 Ja, besonders für z.B. arabisch, da werden die einfach nicht anders können. Da wären wir
147 wieder beim Punkt der Vertrauenswürdigkeit. Bei religiösen Konflikten stellt dies
148 tatsächlich ein großes Problem dar. Das gab es auch immer wieder in den 90er Jahren,
149 während des Balkankrieges als es sehr starke Spannungen zwischen Serben und Kroaten
150 gab. Da gab es sehr, sehr viele Probleme, oftmals war die Rede davon, dass der kroatisch
151 oder der serbisch Dolmetscher nicht korrekt übersetzt. Das war schon schlimm. Es gibt
152 immer wieder Sympathien und Antipathien. Wo es sich dann aufhört, ist wenn bewusst
153 falsch übersetzt wird um Jemandem mit Absicht zu schaden. Das ist dann natürlich hart.

Verstehe. Wie gestaltet sich ein Gespräch zu Dritt zwischen Ihnen, dem Dolmetscher und dem Fremdsprachigen bei einer polizeilichen Einvernahme? Sehen Sie da ein gewisses Konfliktpotenzial?

Also aus meiner Sicht haben diese Gespräche bis jetzt immer reibungslos funktioniert. Da hatte ich noch keine Konfliktsituation erlebt, zum Glück. Man muss dem Dolmetscher natürlich vertrauen, da er die Kommunikation zwischen mir als Anwalt und dem Fremdsprachigen erst ermöglicht, das ist klar. Alle Dolmetscher, die ich bis jetzt erlebt habe sind gebildete, gescheite Menschen, die eine nötige Distanz haben, sowohl zur Sache und zu demjenigen, der dort sitzt. Auch das Dolmetschniveau finde ich sehr hoch.

Das heißt Sie sind mit der Dolmetschpraxis außerhalb des Gerichts, wie bei polizeilichen Einvernahmen zufrieden. Würden Sie daran etwas ändern?

Ich bin sehr zufrieden, wüsste auch nicht was man da ändern könnte bzw. sollte. Da passt alles.

Ok, das ist schön zu hören. Ist es Ihrer Meinung nach so, dass die Dolmetschung eine unangenehme, spürbare Verlängerung der Verhandlung verursacht?

Nein, überhaupt nicht. Weil das eigentlich recht flott geht. Die sagen aus, im Anschluss übersetzt der Dolmetscher. Also eine Verlängerung ist meiner Meinung nach nicht merklich. Nicht so, dass ich mich da ärgern müsse, überhaupt nicht. Es gibt natürlich gewisse Sprachen, da hat man den Eindruck der Fremdsprachige spricht fünf Minuten. Und die ganze Aussage wird schlussendlich mit einem „Nein“ übersetzt. Das ist dann für viele nicht nachvollziehbar, nicht vorstellbar. Das ist dann natürlich als Außenstehender witzig zu sehen.

Alles klar. Da Sie das Thema gerade angesprochen haben. Dürfen Gerichtsdolmetscher Ihrer Meinung nach auch Aussagen zusammenfassen?

Es ist immer ein Resümee. Auch der Richter fertigt ein Resümeeprotokoll an, er fasst dieses niemals wortwörtlich, das gibt es nur in den USA, dort wird mittels Stenographie gearbeitet. Das ist leider das Schwierige für den Dolmetscher. Er müsse versuchen die Aussagen nahezu wörtlich wiederzugeben und der Richter resümiert es dann. Aber das klappt in der Praxis eigentlich immer ganz gut.

Ok. Und darf ein Dolmetscher Ihrer Meinung nach Informationen gar weglassen? Wenn Sie seiner Meinung nach unwichtig sind?

185 Das sollte er nicht, er sollte nicht beurteilen was wichtig ist und was unwichtig ist. Bisher
186 habe ich aber auch noch nicht erlebt, dass dies ein Problem dargestellt hat. Dolmetscher
187 sind gescheite Leute, die merken es dann schon, wenn der Fremdsprachige irgendwelche
188 Geschichten erzählt. Dies wird dem Gericht dann auch mitgeteilt.

189 **Ok. Das heißt auf Missverständnisse wird seitens der Dolmetscher auch**
190 **hingewiesen?**

191 Jaja

192 **Darf er das selbstständig machen, oder ist es Ihrer Meinung nach erforderlich auf**
193 **die Anweisung des Richters zu warten?**

194 Nein, nein das machen die schon selbstständig. Das liegt daran, dass wir einige sehr gute
195 Dolmetscher haben. Und wenn Sie gute Leute haben, dann klappt das. Das Amt verändert
196 einen Menschen auch. Das dürfen Sie niemals unterschätzen. Das ist bei Dolmetschern
197 auch so. Selbst wenn der eine persönliche Meinung zu gewissen Dingen hat usw. Aber
198 sobald er die Brille aufsetzt, ist er hoch- professionell und in einer offiziellen Position.

199 **Mhm. Und haben Sie auch Erfahrungen mit Einsteigern bzw. mit**
200 **Dolmetschneulingen gemacht?**

201 Puh, daran kann ich mich nicht erinnern. Aber dort wo junge Dolmetscher zum Einsatz
202 kamen, gab es soweit ich weiß keine Probleme, die waren auch gut. Ich denke, dass allen
203 bewusst ist was sie tun und dass sie sich bewusst für diesen Beruf entscheiden. Und dann
204 macht man das auch ordentlich. Dafür ist die Ausbildung auch zu lang und zu schwierig,
205 dessen ist man sich dann natürlich auch bewusst. Und ich glaube, dass einen die
206 Ausbildung so weit prägt, dass man dann auch wirklich weiß, was man tut.

207 **Ok. Gut. Wird in den Verhandlungen selber auch Rücksicht auf den Dolmetscher**
208 **genommen? In Bezug auf Pausen, Tempo usw.?**

209 Nein, das ist schon sowas von komplett eingespielt, das läuft von ganz Alleine. Die
210 Dolmetscher wissen auch immer wann sie einsetzen müssen, wann sie dran sind usw. Je
211 erfahrener, desto selbstständiger machen sie Ihre Arbeit.

212 **Ok super. Dann komme ich auch schon zum Schlussteil. Sind Sie mit der aktuellen**
213 **Dolmetschpraxis vor Gericht, also bei Verhandlungen, zufrieden?**

214 Ja definitiv, das läuft alles sehr gut und da müsste man meiner Meinung nach
215 auch gar nichts verändern.

216 **Wie sieht es mit der Pünktlichkeit von Dolmetschern aus?**

Also in 90 % der Fälle sind sie pünktlich, wenn sie nicht pünktlich sind dann ist es meistens auch nicht die Schuld des Dolmetschers. Oftmals wird vergessen einen Dolmetscher zu bestellen. Dieser wird dann sehr kurzfristig bestellt. Es gibt beim Strafgericht jedoch auch so genannte Hausdolmetscher, die quasi von Verhandlung zu Verhandlung laufen weil die einfach gut sind, die sind im Haus und sind greifbar. Da kann es schon sein, dass der später kommt wenn eine Verhandlung länger dauert. Aber das ist alles in Ordnung. Ich habe noch nie erlebt, dass deshalb wirklich lange gewartet wurde bzw. eine Verhandlung gar abgesagt wurde. Die meistens sagen sogar zu Beginn der Verhandlung „Herr Rat, ich muss um die und die Uhrzeit zur nächsten Verhandlung in Korneuburg sein“. Das kommt schon auch manchmal vor.

Gut. Sehen Sie in Bezug auf die Dolmetschpraxis Verbesserungspotenzial?

Überhaupt nicht. Ich glaube nur die einzige Frage die sich jetzt in Hinblick auf die Flüchtlingssituation stellt, die interreligiösen Spannungen zu überwinden. Wie man es auch da schafft das Unparteiische aufrecht zu erhalten. Und, dass man da genügend beeidete Dolmetscher hat. Das ist jetzt glaube ich die große Zukunftsfrage. Der Rest ist tadellos.

Und glauben Sie, dass die aktuellen gängigen Fremdsprachen bei Gericht wie Bosnisch/kroatisch/Serbisch irgendwann gänzlich von exotischeren Sprachen abgelöst werden?

Also diese Sprachen werden sicherlich noch aktuell bleiben. Natürlich hatten wir starken Zuzug aus Jugoslawien, in Zuge der Balkankrise, die sind aber natürlich alle schon voll integriert. Die zweite oder sogar dritte Generation spricht dann schon perfekt Deutsch. Es kann natürlich schon sein, dass das irgendwann abnehmen wird. Die nächsten 10-20 Jahren werden diese Sprachen aber nach wie vor ein Thema sein.

Und wie sieht es mit Polnisch aus? Gibt es viele fremdsprachige Prozessbeteiligte, die Polnisch sprechen? Sehen Sie da eine Veränderung?

Polnisch hatte ich bis jetzt ganz selten. Da waren auch die 90er Jahre prägend. Die Polen sind aber auch vermehrt nach England gegangen. Und ich glaube, dass sich die Polen jetzt hüten werden zu kommen, weil Polen mittlerweile eine kritische Sichtweise auf Europa hat. Gewisse Problemlagen wie die Flüchtlingskrise usw. sind den Polen sehr bewusst, das liegt auch an dem streng katholischen Hintergrund.

248 **Mhm. Ist es für Sie als Rechtsbeistand befremdlich, dass der Fremdsprachige und**
249 **der Dolmetscher den selben sprachlichen wie auch kulturellen Hintergrund teilen?**
250 Das könnte befremdlich sein, ist es aber in der Praxis nicht weil die Dolmetscher sich
251 davon distanzieren und das für mich als Rechtsbeistand sehr wichtig und auch merkbar
252 ist. Dolmetscher sind auch sehr kultivierte Leute. Deswegen hat es mich Persönlich
253 auch bis dato nie gestört.

254 **Gut. Und ist es im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Dolmetscher schon zu**
255 **Problemen gekommen?**

256 Nein, das kann ich absolut verneinen. Ich hatte hierbei noch keine Komplikationen.

257 **Perfekt. Gibt es noch Aspekte, in diesem Kontext, über die wir nicht gesprochen**
258 **haben, die sie jedoch noch erwähnen möchten?**

259 Nein eigentlich nicht. Es funktioniert alles tadellos!

260 **Sehr gut, dann hoffen wir natürlich, dass das auch in Zukunft so bleibt! Vielen Dank**
261 **für das äußerst interessante Gespräch!**

262 Ich danke Ihnen!

Transkription des Interviews mit R5

Datum des Interviews: 23.06.2017

Gesamtlänge der Aufnahme: 37:58 Minuten

Ort: Rechtsanwaltskanzlei, 1010 Wien

1 **Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen um mit mir dieses Gespräch zu führen.**
2 **Im Rahmen meiner Masterarbeit beschäftige ich mich mit dem Thema**
3 **Gerichtsdolmetschen aus Sicht der Anwaltschaft. Hierbei möchte ich untersuchen,**
4 **wie die Erwartungshaltung an Gerichtsdolmetscher aus Sicht der Anwaltschaft**
5 **aussieht. Die Daten werden selbstverständlich ausschließlich für wissenschaftliche**
6 **Zwecke genutzt. Aus diesem Grund wird das Gespräch aufgezeichnet, es werden**
7 **natürlich keine Namen in der Arbeit genannt. Sind**
8 **Sie mit der Aufzeichnung einverstanden?**

9 Selbstverständlich, schießen Sie los!

10 **Perfekt. Dann starte ich zunächst mit ganz allgemeinen Fragen. Wie lange sind Sie**
11 **bereits als Anwalt tätig?**

12 Seit 1989 in der Anwaltschaft, seit 1994 bin ich selbstständig.

13 **Und haben Sie sich da auf ein bestimmtes Gebiet oder auf bestimmte Gebiete**
14 **spezialisiert?**

15 Im Strafrecht nicht, Im Zivilbereich ist es primär Miet- und Wohnrecht,
16 Liegenschaftsrecht und Vertragsrecht.

17 **Alles klar. Können Sie abschätzen wie viele Verhandlungen Sie ungefähr pro Monat**
18 **haben?**

19 Zu viele. Bei uns ist doch fast jeder Jurist pro Tag einmal bei Gericht. Die Jüngeren öfter
20 als ich. Bei mir persönlich sind es im Schnitt zwischen 15 und 20 Verhandlungen im
21 Monat.

22 **Gut. Können Sie abschätzen an wie vielen Verhandlungen davon fremdsprachige**
23 **Parteien teilnehmen, die Unterstützung in Form eines Gerichtsdolmetschers**
24 **benötigen?**

25 Ja doch relativ oft, sowohl im Straf- als auch im Zivilverfahren. Beim Miet- und
26 Wohnrecht kommt es auch sehr oft vor, wenn man den Mieter vertritt hat man selber das
27 Problem, dass man auf seiner Seite für die Zeugen den Dolmetscher braucht auf der

Vermieterseite hat man dann sein Gegenüber und die Seiten des Gegenübers mit mehreren Dolmetschern. Also ich würde sagen in 20-30 % der Fälle sind Fremdsprachige anwesend.

Ok. Können Sie sagen welchen Sprachgemeinschaften die Fremdsprachigen angehören?

Im Wohnbereich in Wien sind es die altbekannten serbokroatischen Sprachen. Im Zivil- und Strafverfahren kommt Türkisch sehr oft vor, vermehrt auch Polnisch. Und Russisch. Der Schwerpunkt liegt aber bei den balkanesischen Sprachen.

Haben Sie in den letzten Jahren eine Veränderung in der Sprachenzugehörigkeit bemerkt?

Ich muss gestehen, dass ich das nicht so bewusst mitverfolgt habe. Wahrscheinlich ist eine vorgefallen, mir persönlich war dies aber nicht wirklich bewusst.

Kommt es vor, dass auch exotischere Sprachen wie afrikanische, asiatische Sprachen benötigt werden?

Oja, das kommt durchaus auch vor. Ist aber eher der Ausnahmefall, dass ein bestimmter Dialekt gesprochen wird. Für diese spezifischen Dialekte gibt es dann meistens gar keine Dolmetscher, aber das kommt sehr selten vor. In den meisten Fällen wird dann sogar auf Englisch zurückgegriffen, wenn die Fremdsprachigen Englisch ausreichend beherrschen.

Kommen dann hierbei auch Laien zum Einsatz, die als Gerichtsdolmetscher fungieren?

In der Regel bestellt das Gericht altbekannte und gute Dolmetscher. Dass jetzt z.B. Familienmitglieder oder auch Bekannte als Laien fungieren gibt es nur vor den Verhandlungen in der Schlichtungsstelle. Nachdem wir an diesen auch oft teilnehmen, kommt es gar nicht so selten vor, dass ein Familienmitglied als Dolmetscher zum Einsatz kommt, aber im eingeschränkten Ausmaß da das Ganze nicht korrekt verwertbar ist. Bei den Erstterminen erscheinen die Ausländer oftmals mit einem Familienmitglied das als sprachliche Unterstützung dient, dann sitzen wir zu dritt in der Kanzlei und einer von den beiden spricht dann gut und ausreichend Deutsch. Vor Gericht sieht die Sache anders aus, die Familienmitglieder warten draußen, der Dolmetscher kommt dann zum Einsatz. Außerhalb von Verhandlungen wenn beispielsweise Vergleiche gezogen werden helfen dann auch wieder die Familienmitglieder bei der Übersetzung. Das ist für den Anwalt

dann natürlich auch nicht so einfach, da es sich um keinen Gerichtsdolmetsch handelt. Die reden dann draußen und man selbst muss sich darauf verlassen und hofft, dass das alles klappt. Oftmals kommt es dann vor, dass einige Wochen nach dem Vergleich die Frau oder der Mann des fremdsprachigen Prozessbeteiligten anruft und sich darüber aufregt, dass der Vergleich blöd und nicht wie erwartet wäre. In solchen Situationen lasse ich mir gerne durch den Gerichtsdolmetsch noch in der Verhandlung alles genau erläutern, damit die Parteien schlussendlich nicht sagen ihr Anwalt habe sie schlecht vertreten.

Ok, verstehe. Wie würden Sie die Rolle von Gerichtsdolmetschern im Allgemeinen beschreiben?

Also ich habe das Gefühl, dass die meisten ihre Aufgabe sehr ernst nehmen. Ihre Aufgabe sehe ich darin, dass sie das wiedergeben was die Person sagt und zwar in die Gerichtssprache Deutsch, nichts dazu zu interpretieren und nichts wegzulassen. Ich habe das Gefühl, dass auch das Zusammenfassen wichtig ist, wenn der Ausländer beispielsweise 5 Minuten lang spricht, manchmal müssen auch Gegenfragen gestellt werden um eine konkrete Antwort herauszuholen. Ich selbst bekomme dann meistens nur das Ergebnis mit und das ist oftmals viel, viel kürzer als die Aussage des Fremdsprachigen selbst. Ich habe das Gefühl das funktioniert in den letzten Jahren sehr, sehr gut. Oder aber, das kann ich nicht beurteilen, es werden nur die Leute genommen, die nur so gut arbeiten und die anderen nimmt man eben nicht. Ich suche sie ja nicht aus, sondern das Gericht sucht sie aus. Und ich habe das Gefühl, dass wie bei der Bestellung der Sachverständigen auch, nur jene Dolmetscher bestellt werden, mit denen man gute Erfahrungen gesammelt hat, mit denen man gut zusammenarbeiten kann.

Gut, das heißt Dolmetscher dürfen auch Zusammenfassungen geben?

Wenn man meint, dass man die Aussage wörtlich nicht wiedergeben kann, bzw. wenn immer dasselbe wiedergegeben wird ist man da oft im Zwiespalt mit dem Richter, dann fragt dieser nochmals nach. Wenn man das Gefühl hat, dass die Fremdsprachige Partei die Frage nicht verstanden hat oder der Dolmetscher bringt die Fragestellung nicht komplett rüber, auch das kommt manchmal vor, dann sind Zusammenfassungen möglich. Manchmal sind die Fragestellungen auch so juristisch kompliziert formuliert, dass der Dolmetscher selbst die Frage nicht versteht.

Dann wären wir auch schon bei den Kompetenzen. Was muss denn ein Dolmetscher für Kompetenzen mitbringen?

Juristische Kompetenz wäre natürlich zum Teil nicht schlecht. Andererseits birgt dies auch die Gefahr, dass der Dolmetsch beginnt in eine Richtung zu denken, die gar nicht seine Aufgabe ist. Ich erlebe das manchmal mit Klienten, wenn diese aus dem Beruf sind über den sie streiten, dass sie dann zu viel in ihre Aussage einbauen was dann schon so fachspezifisch ist, wo sie so gar nicht gefragt wurden. Ich habe das Gefühl, dass es sogar besser wäre wenn der Dolmetsch gar keine juristischen Fachkenntnisse hätte, weil durch die juristische Bildung könnte er auf die Idee kommen, die Fragestellung noch weiter zu interpretieren und das ist eigentlich nicht seine Aufgabe, das muss sich der Richter oder der Anwalt überlegen. Auch das Auftreten von Dolmetschern empfinde ich als sehr wichtig. Es wäre natürlich nicht schlecht, wenn auch eine gewisse Autorität vorhanden wäre. Primär sollte diese natürlich vom Richter ausgehen, aber wenn jetzt ein Dolmetsch daneben sitzt, der sehr zaghaft und sehr zurückhaltend ist, führt das manchmal bei einigen Betroffenen dazu, dass dann versucht wird die Kompetenz des Dolmetschers anzuzweifeln indem er sagt der Dolmetsch ist eh so leise, der gibt überall nach, ich finde der übersetzt schlecht und falsch. Das heißt eine gewisse Autorität, nicht im Sinne eines Diktators, wäre sehr nützlich. Man muss nämlich auch berücksichtigen, dass es sehr viele Menschen gibt, die den Dolmetschvorteil durchaus legitim sehen, die verstehen dann meistens auch gut Deutsch aber das ist halt nicht ihre Muttersprache und dann wird ein Dolmetsch bestellt, somit werden ihnen die Fragen des Gerichts in ihre Muttersprache gedolmetscht. Dadurch haben diese Personen einen erheblichen Vorteil gegenüber den Personen, die nur Deutsch sprechen und keinen Dolmetscher haben. Sie können sich viel intensiver auf ihre Antworten vorbereiten. Somit müssen sie nicht spontan antworten wie ich, wenn ich auf Deutsch gefragt werde. Diese Personen bekommen die Frage des Anwalts bzw. des Gerichts zunächst auf Deutsch gestellt, dann hört er sich diese nochmals in ihrer Muttersprache an, dadurch kann er nachdenken und manchmal auch taktische Überlegungen anstellen, was andere nicht können. Oftmals stellen die Betroffenen dann auch noch den Dolmetsch in Frage, dadurch holen sie sich noch eine dritte Zeitrunde. Und um das zu verhindern wäre es meiner Meinung nach auf die Aufgabe des Dolmetsch zu sagen „der hat die Frage eh verstanden“, „der spricht eh ausreichend“

Deutsch. Auch diese Dinge sollten unter Umständen vom Dolmetsch kommen weil es dann auch eine Beurteilung der Beweiswilligung durch den Richter ist zu sagen das muss ich jetzt berücksichtigen, dass der 3 Minuten Zeit hatte sich die Frage anzuhören und der andere nicht. Diese Kompetenz, nennen wir sie Sozialkompetenz, nennen wir sie Autorität oder wie auch immer wäre natürlich nicht schlecht. Der Dolmetsch muss natürlich nicht die Verhandlungsführung übernehmen aber auch Informationen in dieser Richtung den Anwälten und den Richtern zu geben wäre hilfreich. Wir als Anwälte können ja nicht beurteilen, ob derjenige gut oder weniger gut Deutsch spricht. Da wäre menschliche Kompetenz ganz gut.

Das heißt auch auf Missverständnisse sollten Dolmetscher hinweisen?

Ja, richtig. Was ich aber auch als wichtig empfinde ist das Gespräch als Dolmetscher ein wenig zu leiten. Oftmals hört man ein Murmeln von der Zuhörerschaft aus dem Saal in der Fremdsprache, die fremdsprachige Partei antwortet darauf und da sollte der Dolmetscher eingreifen und den Richter bzw. das Gericht darüber informieren, dass diese oder jene Bemerkung gemacht wurde, unabhängig davon, ob der Zeuge diese verwertet hat oder nicht, der Richter versteht sie ja nicht. Also da sollten Dolmetscher aktiver werden, das wäre nicht schlecht. Was ich aber glaube, dass nicht gut ist, das wird manchmal bei Sachverständigen gemacht ist, dass man das Diktiergerät gleich dem Sachverständigen gibt und der Sachverständige stellt dann die Fragen. Das passiert manchmal, wenn es um ganz rein technische Dinge geht, da ist es sicher sinnvoll. Das aber auf den Dolmetsch umzuwälzen und ihm zu sagen er solle die Befragung machen halte ich für absolut nicht sinnvoll, weil der Richter fragen soll, der Richter soll sich durch das Ganze durchfinden.

Ok. Und wie sieht es mit anderweitigen Fachkenntnissen aus?

Naja, einerseits ist es sicher nicht schlecht. Es wäre gescheit, wenn der Dolmetsch wüsste, was der Unterschied zwischen Miete und Wohnungseigentum ist, dass er da quasi Grundkenntnisse besitzt. Details dazu, was z.B. ein Präkarium, sprich eine Bittleihe ist, sowas kann man eh nicht verlangen, dann wäre er ja schon ein ausgebildeter Jurist in dem Bereich. Aber gewisse Grundkenntnisse zu besitzen ist sicherlich von Vorteil, z.B. was eine Gewährleistung ist. Da muss der Dolmetsch das ja zuerst selbst verstehen und wissen was das ist, bevor er den Fremdsprachigen dazu befragt. Ganz tiefgreifende Fachkenntnisse kann man nicht erwarten und sind meistens auch kontraproduktiv.

Verstehe. Haben Sie den Eindruck, dass Gerichtsdolmetscher gut vorbereitet sind auf die Verhandlung, merken Sie da Unterschiede?

Das kann ich jetzt natürlich schwer sagen, weil ich ja die Sprache nicht verstehe, um die es dann geht und ich nicht weiß, ist es jetzt so mühsam weil der Betroffene nicht versteht oder nicht verstehen will oder ist es so mühsam, verzeihen Sie den Ausdruck, weil sich der Dolmetsch so blöd anstellt. Das kann ich nicht sagen. Tendenziell erlebe ich aber öfters, dass der Dolmetsch dann den Richter fragt „um was geht es denn heute?“, „was wird Thema der Befragung sein?“.

Mhm verstehe. Ein wichtiges Thema ist das Prinzip der Neutralität von Dolmetschern, die eben neutral sein sollten und allen Verfahrensbeteiligten gleichermaßen zur Verfügung stehen sollten. Wird dies Ihrer Meinung nach seitens der Dolmetscher erfüllt?

Von meinem persönlichen Eindruck her eher Ja. Es gibt aber schon auch Einzelfälle, wo man das Gefühl hat, dass die Fragen so vorformuliert werden, dass Antworten suggeriert werden. Das ist aber ganz, ganz selten. Ich habe eher den Eindruck, dass sie sich schon sehr bemühen neutral zu sein. Manchmal hat man das Problem, das hängt dann natürlich vom jeweiligen Land ab, dass eine Dolmetscherin bestellt wird, und diese wird, da sie eine Frau ist, von manchen Bevölkerungsgruppen nicht ganz ernst genommen, nach dem Prinzip „von einer Frau lasse ich mir nichts sagen“. Ganz schlimm ist es dann natürlich wenn sowohl die Richterin als auch die Dolmetscherin weiblich sind, dann hat der Betroffene das Problem, dass er 2 Personen, zwei Frauen die er generell aus kulturgründen nicht respektiert von seiner Aussage überzeugen muss. Wenn man im Vorhinein weiß, dass dies zu Problemen führen kann, wird meistens doch auf deinen männlichen Dolmetscher zurückgegriffen, da der Dolmetscher die Fragen quasi in übermittelter Form an den Beschuldigten stellt und da die Erfolgsquote höher ist, eine Antwort zu bekommen, da er das Sprachrohr der Richterin ist, aber das weiß ja der Betroffene vielleicht nicht. Aber sonst habe ich schon das Gefühl, dass sie versuchen neutral zu sein. wenn dann aber eine Gegenreaktion des Betroffenen zurückkommt, wenn der zornig oder böse ist, wäre es schon wichtig dann nicht Klein bei zu geben sondern im gewissen Ausmaß maßregeln und das auch vor der Richterin, weil die Richterin vielleicht die Beleidigung gar nicht verstanden hat, der Dolmetscher sollte dann auf jeden Fall

185 darauf hinweisen. Das wird aber auch in der Praxis so gemacht, das habe ich schon einige
186 Male erlebt.

187 **Verstehe. Sie haben vorhin erwähnt, dass der Dolmetscher ein Sprachrohr des**
188 **Richters ist. Ist denn ein Dolmetscher Ihrer Meinung nach ein reines Hilfsorgan des**
189 **Gerichts?**

190 Naja das ist die Frage. Er sollte eine Hilfestellung sein, so wie der Sachverständige auch,
191 wobei der Sachverständige natürlich auch noch mehr Fachkompetenz mitbringen muss,
192 weil der ja eine Entscheidungshilfe darstellt, weil er spezifische technische
193 Fachkenntnisse hat, die der Richter nicht hat und auch nicht haben muss. Wahrscheinlich
194 ist der Vergleich etwas zu großzügig, weil der Dolmetsch eigentlich das nicht tun soll, er
195 soll ja nicht beweismäßig, er soll ja quasi nur die Kommunikation aufbauen und
196 erleichtern. Vielleicht ist Hilfsperson doch eher richtig, ohne das herabzuwürdigen weil
197 der Sachverständige liefert wirklich eine Beweisgrundlage, der Dolmetsch soll nur die
198 Kommunikation ermöglichen. Somit nehme ich die Aussage fast wieder zurück,
199 eigentlich sollte er eher eine Hilfsperson bleiben ohne den Dolmetsch damit beleidigen
200 zu wollen aber es ist von der Aufgabe her einfach weniger.

201 **Gut. Haben Sie den Eindruck, dass die fremdsprachigen Prozessparteien den**
202 **Gerichtsdolmetscher als eine Art Rechtsbeistand sehen, weil sie dieselbe Sprache**
203 **und denselben kulturellen Hintergrund teilen?**

204 Ja, ich habe schon öfters den Eindruck, dass das der Fall ist. Beziehungsweise vor allem
205 wie vorhin schon angesprochen diese Mann/Frau Thematik. Oftmals entwickelt sich dann
206 eine eigene Kommunikation zwischen dem Dolmetsch und dem Betroffenen, in Bezug
207 auf das Gericht bzw. die Richterin, im Sinne von „was will die jetzt von mir“ usw. Die
208 Meisten haben das Gespräch aber so seriös in der Hand, dass diese
209 Rechtsbeistandsfunktion nicht gewährt wird. Einerseits, weil man ja nicht ausschließen
210 kann, dass auch andere Personen, die dieselbe Sprache Sprechen im Verhandlungssaal
211 sitzen, und die merken dann, dass sich die zwei auf ein gemeinsames Packerl schmeißen,
212 es werden Fragen gestellt die eigentlich nicht vom Richter ausgingen usw., das höre ich
213 auch immer wieder, dass dann z.B. mein Mandant sagt „die Frage vom Dolmetsch war
214 aber eigentlich ganz anders“ oder „jetzt hat der etwas ganz anderes widergegeben“, die
215 Leute trauen sich das dann auch sagen, die Leute regen sich dann eh alle auf und warten
216 nicht bis nach der Verhandlung, bis sie das sagen, oftmals viel zu frech indem sie sich

217 gleich lautstark einmischen. Deswegen glaube ich, dass die Dolmetscher da eh viel, viel
218 vorsichtiger sein müssen, es ohnehin wahrscheinlich auch schon sind und dadurch diese
219 Rechtsbeistandsfunktion kaum einnehmen. Vielleicht haben manche den Eindruck, aber
220 so ist es eigentlich, glaube ich, gar nicht.

221 **Mhm verstehe. Und empfinden Sie z.B. auch Kulturmittlung im Verhandlungssaal**
222 **als etwas Notwendiges? Dass der Dolmetscher darauf hinweist, dass sich die**
223 **fremdsprachige Partei jetzt deshalb so verhält, weil das in seiner Kultur das und das**
224 **bedeutet. Sollte Ihrer Meinung nach darauf hingewiesen werden?**

225 Ich glaube schon, dass das gemacht wird, vor allem dann, wenn man mit einer Antwort
226 nichts anzufangen weiß. Dass der Dolmetscher dann erklärt, in dem Kulturkreis ist das so
227 und so üblich oder bedeutet das was wir jetzt so interpretieren eigentlich ganz was
228 anderes, bzw. es ist üblich so zu reagieren und wir verstehen das nicht, weil das für uns
229 eine überraschende Reaktion ist, wenn der mit einer bestimmten Gestik reagiert auf eine
230 Frage, oder warum er lacht bei einer Frage. Da ist es schon sinnvoll, dass der Dolmetsch
231 darauf hinweist, tun sie auch meistens. Da habe ich eigentlich nicht das Gefühl, dass da
232 etwas schief geht. Das sind meistens Missverständnisse, die dadurch entstehen, dass es
233 kulturelle Unterschiede gibt, dass es andere Sitten sind, dass die Fragestellung in einen
234 Bereich fällt, der unangenehm werden kann. Beim Miet- und Wohnrecht, wenn es um
235 Kündigungen geht, werden Fragen zur Wohnsituation gestellt, wo leben die Leute, wo
236 haben sie ihre Sachen, das wird gekoppelt mit Fragen zum Familienbereich wie „leben
237 Sie mit dem zusammen“, oftmals wird dann auch direkt oder indirekt das Sexualverhalten
238 abgefragt, quasi „schlafen Sie in diesem Bett“, „schlafen Sie mit Person XY in diesem
239 Zimmer“ usw., da will der Richter eigentlich nur die Wohnnutzung abklären. Der
240 Betroffene versteht das aber meistens falsch und will dann darüber keine Auskunft geben.
241 Genau da können schon Missverständnisse entstehen, diese Komplikation werden dann
242 üblicherweise durchaus durch den Dolmetscher entschärft und beruhigt. Das sind oftmals
243 sehr intime Fragen, nicht rein in Bezug auf das Sexualverhalten, aber diese Menschen
244 empfinden das als Unwichtig mitzuteilen, wo die Unterwäsche aufbewahrt wird usw, das
245 sind aber Befragungstechniken, denn da wo die Menschen ihre Unterwäsche gelagert
246 haben, dort wo sich die Sommerkleidung befindet leben sie auch. Damit kann festgestellt
247 werden ob das Objekt noch genutzt wird oder nicht. Wenn derjenige drei Monate dort
248 nicht wohnt, dann stellt sich die Frage wo hat er seine Wäsche, wo hat er seine

249 Wintersachen, wo hat er seine Hygieneartikel liegen. Wenn diese Fragen gestellt werden
250 fühlen sich die Betroffenen meistens beeinträchtigt und diese Missverständnisse sollte
251 man dann aufklären, das passiert aber Zum Glück auch immer.

252 **Alles klar. Da Sie vorhin diese Mann/Frau Konstellation erwähnt haben und**
253 **meinten, dass oft Dolmetscherinnen bestellt werden – sind Sie der Meinung, dass es**
254 **mehr Dolmetscherinnen als Dolmetscher gibt? Ist das eine reine Frauendomäne?**

255 Puh, das ist eine gute Frage. Die Schwierigkeit ist jene, dass man immer gewisse Personen
256 sieht, weil die ständig vom Richter bestellt werden. Für Kroatisch z.B. habe ich einen
257 Mann als Dolmetscher in Erinnerung, den sehe ich quasi permanent, weil der bei gewissen
258 Gerichten so oft eingesetzt wird. Ich habe eigentlich nicht das Gefühl, dass es eine reine
259 Frauendomäne ist. Von meiner Wahrnehmung ist es sehr ausgeglichen.

260 **Ok. Gut. Sie haben gerade gesagt, dass oftmals auf bekannte Dolmetscher**
261 **zurückgegriffen wird. Haben Sie den Eindruck, dass es für Einsteiger, schwierig ist,**
262 **in diesem Beruf Fuß zu fassen?**

263 Ich glaube schon, da als junger Mensch rein zukommen ist irrsinnig schwierig. Das sehe
264 ich auch bei Sachverständigen, aber auch bei Juristen. Weil man ja einen Dolmetsch will,
265 der das alles schnell und gut macht, auch der Zeitfaktor ist dabei wichtig. Es soll natürlich
266 auch ein niveauvolles Gespräch sein, es soll schnell gehen und einfach zu protokollieren
267 sein. Und wenn man da Erfahrungen hat und sich als Richter untereinander austauscht,
268 dann hat man quasi seine Standard-Dolmetscher. Auf die kann man sich dann nämlich
269 auch verlassen. Wie sollen dann die neuen, oder die jungen auch reinkommen? Meiner
270 Ansicht nach ist das relativ schwierig. Außer man etabliert sich als junior-Partner eines
271 Anwaltdolmetsch, wo man dann oftmals als Vertretung hingeschickt wird, hat man das
272 Glück eher Erfahrungen sammeln zu können. Ich kann mir vorstellen, dass der Einstieg
273 natürlich sehr, sehr schwierig ist.

274 **Gut. Dann kommen wir zum Thema Zeitfaktor. Verursacht die Dolmetschung Ihrer**
275 **Meinung nach eine unangenehme Verlängerung der Verhandlung? Sollte ein**
276 **anderer Dolmetschmodus gewählt werden?**

277 Wir stehen alle unter Zeitdruck, vor allem wir Anwälte. Wenn eine Verhandlung für 2
278 Stunden angesetzt wird, muss man sich daran auch halten, da es sein kann, dass man als
279 Anwalt nach der Verhandlung im Anschluss zur nächsten Verhandlung muss. Ich bin der
280 Meinung, dass wenn sich die Verhandlung überraschenderweise verlängert, das nicht am

Dolmetscher selbst liegt, sondern meistens daraus zu Stande kommt, dass der Betroffene nichts weiß oder nicht antworten will, oder dass die Zeugen zu spät kommen usw. Natürlich entsteht dann ein Stressfaktor, die Anwälte müssen weg, die Richter meistens auch. Dann ärgert man sich schon auch darüber, dass der Dolmetsch vielleicht zu lange fragt. Oftmals geht's aber leider auch nicht anders. Ich würde es aber nicht direkt auf den Dolmetscher projizieren, der kann da nichts dafür. Außer natürlich man merkt, dass der Dolmetscher eine Frage nicht rüberbringen kann, aber das kommt wirklich ganz, ganz selten vor. Auch der Dolmetschmodus ist nicht störend, den würde auch nicht ändern. Wenn der Dolmetsch wirklich Probleme hat und nicht zurechtkommt, dann kriegt das der Richter schon mit und somit wird er dann auch nicht mehr bestellt. Mit der Begründung dann „der ist mir zu kompliziert“, „der braucht zu lange“, „der bringt das nicht rüber“, „dem fehlt die Fachkompetenz“, beispielsweise wenn jemand aus dem Publikum merkt der Dolmetscher hat falsche Ausdrücke verwendet also das kommt schon auch manchmal vor. Das passiert auch manchmal in Kriminalfällen, oder Verkehrsunfälle im Strafverfahren wo Dolmetscher ja auch sehr oft eingesetzt werden. Meistens sind das aber Fälle wo eine Diebesbande, das soll jetzt nicht abwertend klingen, die rumänisch oder polnisch stämmig ist aktiv wird und dann vorm Strafrichter landet.

Verstehe. Ist es auch bereist vorgekommen, dass Sie außerhalb des Gerichts, beispielsweise bei der polizeilichen Einvernahme, mit Dolmetschern in Kontakt gekommen sind?

Bei polizeilichen Einvernahmen war ich selbst schon oft dabei, aber bislang noch nie mit einem Gerichtsdolmetscher gemeinsam. Dazu kann ich Ihnen leider nicht viel sagen.

Alles klar. Haben Sie den Eindruck, dass der Umfang der Dolmetschung im Zivil- und Strafverfahren unterschiedlich ausfällt?

Ja das glaube ich schon. Vor allem im Wiener Bereich, da gibt es sehr viele Strafsachen, und da wird auch mehr gedolmetscht, auch innerhalb der Verhandlung. Das Straflandesgericht in Wien ist das Hauptgericht in diesen Fällen. Und dann natürlich die Bezirksgerichte Hernals, Fünfhaus, Favoriten und Leopoldstadt, dort finden auch sehr viele Strafverhandlungen statt, dort leben einfach sehr viele Ausländer. In diesen Bezirken gibt es auch mehr Dolmetschverhandlungen.

Verstehe. Wird in der Verhandlung Ihrer Meinung nach auf den Dolmetscher Rücksicht genommen, in Bezug auf Tempo oder Pausen?

313 Ich glaube schon, dass da Rücksicht genommen wird. Vor allem wenn die Fragestellung
314 länger ist, dann wird diese umformuliert, der Dolmetscher kann sich das alles ja sonst
315 nicht merken. Die meisten nehmen da schon Rücksicht, vor allem die älteren Kollegen.
316 Mag sein, dass die jüngeren Kollegen da nicht so viel Wert darauf legen, das liegt aber
317 an der Nervosität, weil sie noch nicht viel Erfahrung als Richter oder Richterin gesammelt
318 haben.

319 **Gut. Dann komme ich auch schon zum Schlussteil. Sind Sie mit der aktuellen**
320 **Dolmetschpraxis bei Gericht zufrieden? Sehen Sie da Verbesserungspotenzial?**

321 Zufrieden ja. Was mich aber stört, und das habe ich vorhin schon erwähnt, sind diese
322 Fälle, in denen sich die Menschen doppelt vorbereitet, weil sie Deutsch auch verstehen
323 und den Luxus des Dolmetschers genießen. Manchmal habe ich den Eindruck, dass das
324 übertrieben wird. Ich möchte diesen Menschen definitiv nicht das Recht auf deinen
325 Dolmetscher nehmen, aber wenn diese Menschen fast perfekt Deutsch sprechen,
326 vielleicht nur mit einem kleinen Akzent, dann hat er dadurch einen eindeutigen
327 Verfahrensvorteil, dann hört er sich die Frage 2 Mal an. Das finde ich schon übertrieben.
328 Hier aber ein Mittelmaß zu finden ist wahrscheinlich sehr schwierig. Das in Einzelfällen
329 zu beurteilen ist natürlich irrsinnig schwierig. Aber das ist der einzige Punkt der mich
330 stört oder den ich ändern würde. Ob Dolmetscher gut entlohnt werden muss ich
331 ehrlichweise gestehen weiß ich nicht, ich weiß aber sehr wohl, dass die Sachverständigen
332 mehr Geld bekommen. Ich weiß aber ehrlich gesagt auch nicht wie intensiv die
333 Ausbildung zum Gerichtsdolmetscher ist, was man dafür investieren muss usw.

334 **Gut. Ist es für Sie als Vertreter bzw. Rechtsbeistand befremdlich, dass der**
335 **Dolmetscher und die fremdsprachige Prozesspartei denselben kulturellen**
336 **Hintergrund teilen und dieselbe Sprache sprechen, die Ihnen fremd sind?**

337 Nein, ganz und gar nicht. So kann der Betroffene den Sachverhalt besser verstehen, eine
338 Barriere gibt es da zwischen mir und dem Dolmetscher bzw. dem Betroffenen nicht, ganz
339 im Gegenteil, die wird durch den Dolmetscher überwunden. Vor allem wenn Dolmetscher
340 wirklich neutral sind, sehe ich da überhaupt kein Problem, da findet dann auch keine
341 Verbrüderung statt. Schwierig ist es für Dolmetscher, die Österreicher sind und die
342 Fremdsprache einfach nur gut beherrschen, die haben dann meistens dieses
343 Einfühlungsvermögen, den kulturellen Hintergrund nicht, der dafür aber sehr wichtig ist.

344 Verzeihen Sie den Ausdruck aber ich finde dass ein Türke ein besserer
345 Türkischdolmetscher ist als ein Österreicher, der Türkisch gelernt hat.

346 **Alles klar. Ist es im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Dolmetscher**
347 **bereits zu Problemen gekommen?**

348 Nein, daran kann ich mich nicht erinnern. Manchmal entsteht dann eine Diskussion, ob
349 er denn richtig übersetzt hat, oder nicht, aber das löst sich meistens immer in
350 Wohlgefallen auf.

351 **Ok, gut. Gibt es neben dem worüber wir heute gesprochen haben noch Aspekte, die**
352 **Sie gerne erwähnen möchten?**

353 Ich glaube ich habe Sie eh ordentlich zu gelabert, mehr fällt mir jetzt auch nicht mehr ein
354 [lacht].

355 **[lacht] Ganz und gar nicht! Ich freue mich darüber, dass wir so ein interessantes**
356 **und ausführliches Gespräch führen konnten. Vielen Dank, dass Sie sich dafür Zeit**
357 **genommen haben!**

358 Sehr gerne, es war tatsächlich sehr spannend darüber zu sprechen und dieses Thema zu
359 reflektieren. Vielleicht sehen wir uns ja bald vor Gericht [lacht].

360 **[lacht] Ja, vielleicht!**

6.3 Abstract

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Thema Gerichtsdolmetschen in Österreich. Im theoretischen Teil der Arbeit werden die Kompetenzen, die Rolle, der Tätigkeitsbereich sowie der Zertifizierungsprozess von GerichtsdolmetscherInnen genau untersucht. Der Dolmetscheinsatz vor Gericht wird in Bezug auf unterschiedliche Schwerpunkte analysiert. Die Erwartungshaltung an GerichtsdolmetscherInnen aus Sicht der RichterInnen sowie fremdsprachigen Prozessbeteiligten stellen einen fundamentalen Grundstein der vorliegenden Arbeit dar. Ziel der Arbeit ist es herauszufinden, welche Erwartungen die Anwaltschaft an GerichtsdolmetscherInnen stellt. Es soll erforscht werden, wie ihr Rollenverständnis aussieht, welche Kompetenzen sowie Aufgaben die Anwaltschaft den GerichtsdolmetscherInnen in Österreich zuschreibt. Zusätzlich dazu werden ihre Erfahrungen mit GerichtsdolmetscherInnen beleuchtet um ein umfassendes Bild dieses Berufsstandes zu geben. Es soll begründet werden, wie es mit der Zufriedenheit der Anwaltschaft um die Dolmetschpraxis bei Gericht bestellt ist, wo es ein eventuelles Manko gibt und wie die Zukunftsperspektiven in diesem Berufsfeld ihrer Meinung nach aussehen. Diesen Fragestellungen wird mittels leitfadengestützter Experteninterviews nachgegangen.

Abstract

This study deals with the subject of court interpreting in Austria. The theoretical part is focusing on the competence, the role, the field of activities and the certification process of court interpreters. The commitment in the law court is analysed from different key aspects. The expectations of judges and foreign people, who are involved in the court case, regarding court interpreters is a major topic of the study. The goal is to find out which expectations lawyers have on court interpreters. One part is to explore their perception of the roles and also which competences and tasks lawyers put to court interpreters. In addition also the experience of lawyers with court interpreters will be considered to get an broad picture of this profession. The other part aims to investigate the satisfaction of lawyers regarding court interpretations, to find out where possible weak points are and how they see the profession of court interpreters in future. These questions will be discussed via a guided interview with experts on this field.

6.4 Lebenslauf

Persönliche Angaben

Name: Martha Rajić

Nachgestellter Titel: BA

Familienstand: verheiratet

Geburtsdatum/-Ort: 05.07.1991, Wien

Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

2014-2017	Masterstudium <i>Dolmetschen</i> (Deutsch/Italienisch/Polnisch), Universität Wien
2010 – 2014	Bachelorstudium <i>Transkulturelle Kommunikation</i> , Universität Wien
2010	Matura, Handelsakademie Vienna Business School, Wien XXI

Berufliche Laufbahn

Seit 2011	Kundenberaterin in Sachen Versicherungen bei durchblicker.at (Yousure Tarifvergleich GmbH)
-----------	---

Sprachkenntnisse

Deutsch	Muttersprache (C2)
Polnisch	Muttersprache (C1)
Italienisch	C1 Niveau
Englisch	B2 Niveau